



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2012/0011(COD)

17.12.2012

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)
(COM(2012)0011 – C7-0025/2012 – 2012/0011(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Jan Philipp Albrecht

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Page
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	4
BEGRÜNDUNG	222

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)
(COM(2012)0011 – C7-0025/2012 – 2012/0011(COD))**

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0025/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹ und des Ausschusses der Regionen²,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen des französischen Senats, der belgischen Abgeordnetenkammer, des schwedischen Reichstags, der italienischen Abgeordnetenkammer und des deutschen Bundesrats, in denen festgestellt wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Rechtsausschusses, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0000/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 329 vom 31.7.2012, S. 90

² XXXX

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die wirtschaftliche und soziale Integration als Folge eines funktionierenden Binnenmarktes hat zu einem deutlichen Anstieg des grenzüberschreitenden Verkehrs geführt. Der unionsweite Datenaustausch zwischen wirtschaftlichen und sozialen Akteuren, staatlichen Stellen und Privatpersonen hat zugenommen. Das Unionsrecht verpflichtet die Verwaltungen der Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit und zum Austausch personenbezogener Daten, um ihren Pflichten nachkommen oder für eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchführen zu können.

Geänderter Text

(4) Die wirtschaftliche und soziale Integration als Folge eines funktionierenden Binnenmarktes hat zu einem deutlichen Anstieg des grenzüberschreitenden Verkehrs geführt. Der unionsweite Datenaustausch zwischen wirtschaftlichen und sozialen Akteuren, staatlichen Stellen und Privatpersonen hat zugenommen. Das Unionsrecht verpflichtet die Verwaltungen der Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit und zum Austausch personenbezogener Daten, um ihren Pflichten nachkommen oder für eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchführen zu können. ***Die Mitgliedstaaten sind nach der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass solche Datenströme angemessen reguliert werden.***

Or. en

Begründung

Grundrechtesschutzklausel, um sicherzustellen, dass die nationalen Datenschutzniveaus und weitere Grundrechte bei der Anwendung dieser Verordnung nicht unterminiert werden. Vgl. Artikel 85a.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der rasche technologische Fortschritt und die Globalisierung stellen den Datenschutz vor neue Herausforderungen. Das Ausmaß, in dem Daten ausgetauscht

Geänderter Text

(5) Der rasche technologische Fortschritt und die Globalisierung stellen den Datenschutz vor neue Herausforderungen. Das Ausmaß, in dem Daten ausgetauscht

und erhoben werden, ist dramatisch gestiegen. Die Technik macht es möglich, dass Privatwirtschaft und Staat zur Ausübung ihrer Tätigkeiten in einem noch nie dagewesenen Umfang auf personenbezogene Daten zugreifen können. Zunehmend werden auch private Informationen ins weltweite Netz gestellt und damit öffentlich zugänglich gemacht. Die Technik hat das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben verändert, weshalb der Datenverkehr innerhalb der Union sowie die Datenübermittlung an Drittländer und internationale Organisationen noch weiter erleichtert **werden muss**, wobei gleichzeitig ein hohes Maß an Datenschutz zu gewährleisten ist.

und erhoben werden, ist dramatisch gestiegen. Die Technik macht es möglich, dass Privatwirtschaft und Staat zur Ausübung ihrer Tätigkeiten in einem noch nie dagewesenen Umfang auf personenbezogene Daten zugreifen können. Zunehmend werden auch private Informationen ins weltweite Netz gestellt und damit öffentlich zugänglich gemacht. Die Technik hat das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben verändert, weshalb **bessere rechtliche Garantien erforderlich sind, durch die** der Datenverkehr innerhalb der Union sowie die Datenübermittlung an Drittländer und internationale Organisationen noch weiter erleichtert **wird**, wobei gleichzeitig ein hohes Maß an Datenschutz zu gewährleisten ist.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Diese Entwicklungen erfordern einen soliden, kohärenteren und durchsetzbaren Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes in der Union, um eine Vertrauensbasis zu schaffen, die die digitale Wirtschaft dringend benötigt, um im Binnenmarkt weiter wachsen zu können. Jede Person sollte die Kontrolle über ihre eigenen Daten besitzen, **und private** Nutzer, Wirtschaft und Staat sollten in rechtlicher und praktischer Hinsicht über mehr Sicherheit verfügen.

Geänderter Text

(6) Diese Entwicklungen erfordern einen soliden, kohärenteren und durchsetzbaren Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes in der Union, um eine Vertrauensbasis zu schaffen, die die digitale Wirtschaft dringend benötigt, um im Binnenmarkt weiter wachsen zu können. Jede Person sollte die Kontrolle über ihre eigenen Daten besitzen. **Private** Nutzer, Wirtschaft und Staat sollten in rechtlicher und praktischer Hinsicht über mehr Sicherheit verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Ziele und Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG besitzen nach wie vor Gültigkeit, doch hat **die Richtlinie** eine unterschiedliche Handhabung des Datenschutzes in der Union, Rechtsunsicherheit sowie die weit verbreitete öffentliche Meinung, dass speziell im Internet der Datenschutz nicht immer gewährleistet ist, nicht verhindern können. Unterschiede beim Schutz der Rechte und Grundfreiheiten von Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten, vor allem beim Recht auf Schutz dieser Daten, *kann* den freien Verkehr solcher Daten in der gesamten Union behindern. Diese Unterschiede im Schutzniveau können ein Hemmnis für die unionsweite Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten darstellen, den Wettbewerb verzerren und die Behörden an der Erfüllung der ihnen nach dem Unionsrecht obliegenden Pflichten hindern. Sie erklären sich aus den Unterschieden bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 95/46/EG.

Geänderter Text

(7) Die Ziele und Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG besitzen nach wie vor Gültigkeit, doch hat **dies** eine unterschiedliche Handhabung des Datenschutzes in der Union, Rechtsunsicherheit sowie die weit verbreitete öffentliche Meinung, dass speziell im Internet der Datenschutz nicht immer gewährleistet ist, nicht verhindern können. Unterschiede beim Schutz der Rechte und Grundfreiheiten von Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten, vor allem beim Recht auf Schutz dieser Daten, *können* den freien Verkehr solcher Daten in der gesamten Union behindern **und führen zwangsläufig zu Verstößen gegen die Grundrechte des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes**. Diese Unterschiede im Schutzniveau können ein Hemmnis für die unionsweite Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten darstellen, den Wettbewerb verzerren und die Behörden an der Erfüllung der ihnen nach dem Unionsrecht obliegenden Pflichten hindern. Sie erklären sich aus den Unterschieden bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 95/46/EG.

Or. en

Begründung

Eine inkonsistente Anwendung der Datenschutzgesetze führt zwangsläufig zu Einschränkungen der Grundrechte der Bürger.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Ein unionsweiter wirksamer Schutz personenbezogener Daten erfordert eine Stärkung und Präzisierung der Rechte der betroffenen Personen sowie eine Verschärfung der Auflagen für diejenigen, die personenbezogene Daten verarbeiten und darüber entscheiden, aber ebenso gleiche Befugnisse der Mitgliedstaaten **bei der** Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie gleiche Sanktionen im Falle ihrer Verletzung.

Geänderter Text

(9) Ein unionsweiter wirksamer Schutz personenbezogener Daten erfordert eine Stärkung und Präzisierung der Rechte der betroffenen Personen sowie eine Verschärfung der Auflagen für diejenigen, die personenbezogene Daten verarbeiten und darüber entscheiden, aber ebenso gleiche Befugnisse **und technische und operative Kapazitäten** der Mitgliedstaaten **für die** Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie gleiche Sanktionen im Falle ihrer Verletzung.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Damit jeder in der Union das gleiche Maß an Datenschutz genießt und Unterschiede, die den freien Datenverkehr im Binnenmarkt behindern könnten, beseitigt werden, ist eine Verordnung erforderlich, die überall in der Union für Wirtschaftsteilnehmer einschließlich Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen Rechtsicherheit und Transparenz schafft, den Einzelnen mit denselben durchsetzbaren Rechten ausstattet, dieselben Pflichten und Zuständigkeiten für die für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter vorsieht und eine einheitliche Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten in allen

Geänderter Text

(11) Damit jeder in der Union das gleiche Maß an Datenschutz genießt und Unterschiede, die den freien Datenverkehr im Binnenmarkt behindern könnten, beseitigt werden, ist eine Verordnung erforderlich, die überall in der Union für Wirtschaftsteilnehmer einschließlich Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen Rechtsicherheit und Transparenz schafft, den Einzelnen mit denselben durchsetzbaren Rechten ausstattet, dieselben Pflichten und Zuständigkeiten für die für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter vorsieht und eine einheitliche Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten in allen

Mitgliedstaaten sowie gleiche Sanktionen und eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleistet. **Um** der besonderen Situation von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen, enthält diese Verordnung eine Reihe von abweichenden Regelungen. Außerdem werden die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Mitgliedstaaten und deren Aufsichtsbehörden dazu angehalten, bei der Anwendung dieser Verordnung die besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen. Für die Definition des Begriffs des Kleinstunternehmens sowie kleiner und mittlerer Unternehmen sollte die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 maßgebend sein.

Mitgliedstaaten sowie gleiche Sanktionen und eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleistet. **Wo es nachgewiesenermaßen erforderlich ist und ohne dadurch weder den Schutz personenbezogener Daten noch Grundsätze des Binnenmarkts zu untergraben**, enthält diese Verordnung eine Reihe von abweichenden Regelungen, **um** der besonderen Situation von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen. Außerdem werden die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Mitgliedstaaten und deren Aufsichtsbehörden dazu angehalten, bei der Anwendung dieser Verordnung die besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen. Für die Definition des Begriffs des Kleinstunternehmens sowie kleiner und mittlerer Unternehmen sollte die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 maßgebend sein.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Verordnung behandelt weder Fragen des Schutzes von Grundrechten und Grundfreiheiten und des freien Datenverkehrs im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, noch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, für die die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 maßgeblich ist, noch die von den Mitgliedstaaten im

Geänderter Text

(14) Die Verordnung behandelt weder Fragen des Schutzes von Grundrechten und Grundfreiheiten und des freien Datenverkehrs im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, noch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, für die die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 *des Europäischen Parlaments und des Rates*

Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten.

vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr maßgeblich ist, noch die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten.
Zur Sicherstellung eines kohärenten Rechtsrahmens für den Datenschutz sollte die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll Kohärenz hergestellt werden zwischen der Verordnung und den für die Organe und Einrichtungen der EU geltenden Rechtsvorschriften, wie die Verordnung (EG) Nr. 45/2001, aber auch in Bezug auf alle Institutionen der EU, die gegenwärtig ihre eigenen Datenschutzvorschriften haben, was zu einem Flickenteppich von Vorschriften führt, der es der betroffenen Person sehr schwierig macht, ihre Rechte wahrzunehmen. Vgl. auch Artikel 2 Buchstabe b und 89a.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Verordnung sollte nicht für die von einer natürlichen Person vorgenommene Verarbeitung von personenbezogenen Daten rein persönlicher oder familiärer Natur zu nichtgewerblichen Zwecken und somit ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit gelten, wie zum Beispiel das Führen eines Schriftverkehrs **oder** von Anschriftenverzeichnissen. Ebenfalls nicht ausgenommen werden sollten für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die die Instrumente für die Verarbeitung

Geänderter Text

(15) Die Verordnung sollte nicht für die von einer natürlichen Person vorgenommene Verarbeitung von personenbezogenen Daten rein persönlicher oder familiärer Natur zu nichtgewerblichen Zwecken und somit ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit gelten, wie zum Beispiel das Führen eines Schriftverkehrs, von Anschriftenverzeichnissen **oder die persönliche Nutzung bestimmter elektronischer Dienste. Die Ausnahme sollte keine Anwendung finden, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten**

personenbezogener Daten für solche persönlichen oder familiären Tätigkeiten bereitstellen.

zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken erfolgt. Bei der Feststellung, ob die Verarbeitung in den Anwendungsbereich der Ausnahme fällt, ist die Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu berücksichtigen und zu berücksichtigen, ob diese Daten einer bestimmten oder unbestimmten Zahl von Personen zugänglich sind. Ebenfalls nicht ausgenommen werden sollten für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die die Instrumente für die Verarbeitung personenbezogener Daten für solche persönlichen oder familiären Tätigkeiten bereitstellen.

Or. en

Begründung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine natürliche Person für Privat- und Haushaltszwecke kann manchmal Gewinnerzielungsabsicht haben (z. B. beim Verkauf privater Gegenstände an andere Privatpersonen), sollte aber dennoch nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, soweit es keinen Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gibt. Vgl. auch Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen durch die zuständigen Behörden dienen, sowie der freie Verkehr solcher Daten sind in einem eigenen EU-Rechtsinstrument geregelt. Deshalb sollte diese Verordnung auf Verarbeitungstätigkeiten dieser Art keine Anwendung finden. Personenbezogene Daten, die von Behörden nach dieser Verordnung verarbeitet werden, sollten

Geänderter Text

(16) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen durch die zuständigen Behörden dienen, sowie der freie Verkehr solcher Daten sind in einem eigenen EU-Rechtsinstrument geregelt. Deshalb sollte diese Verordnung auf Verarbeitungstätigkeiten dieser Art keine Anwendung finden. Personenbezogene Daten, die von Behörden nach dieser Verordnung verarbeitet werden, sollten

jedoch, wenn sie zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten oder der Vollstreckung von Strafurteilen verwendet werden, dem spezifischeren EU-Instrument (Richtlinie XX/YYYY) unterliegen.

jedoch, wenn sie zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten oder der Vollstreckung von Strafurteilen verwendet werden, dem spezifischeren EU-Instrument (Richtlinie XX/YYYY) unterliegen.

Or. en

Begründung

Die Verordnung bestimmt, dass der Ausschluss aus dem Anwendungsbereich der Verordnung nur die Tätigkeit der zuständigen Strafverfolgungsbehörden erfasst (nicht aber private Einrichtungen). Vgl. auch die Änderungsanträge zu Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e und 21.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die vorliegende Verordnung sollte die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 zur Verantwortlichkeit von Anbietern reiner Vermittlungsdienste nicht berühren.

Geänderter Text

(17) Die ***Beschränkungen der Verantwortlichkeit gemäß Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“)*** folgen einem ***horizontalen Ansatz und finden daher auf die einschlägigen Tätigkeiten aller Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft Anwendung. In dieser Verordnung werden die Regeln der Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt, während in der Richtlinie 2000/31/EG die Bedingungen festgelegt werden, unter denen der Anbieter des Informationsdiensts für Rechtsverstöße seitens Dritter haftet. Im Interesse der Rechtssicherheit müssen die klaren und unterschiedlichen Rollen der beiden Instrumente konsequent beachtet werden.*** Die vorliegende Verordnung sollte die

Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 zur Verantwortlichkeit von Anbietern reiner Vermittlungsdienste nicht berühren.

Or. en

Begründung

Das ist eine Klarstellung, um sicherzustellen, dass Vermittler nur dann für Tätigkeiten verantwortlich sind, die sie kontrollieren.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Diese Verordnung ermöglicht es, dass bei der Anwendung ihrer Vorschriften der Grundsatz des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten berücksichtigt wird.

Geänderter Text

(18) Diese Verordnung ermöglicht es, dass bei der Anwendung ihrer Vorschriften der Grundsatz des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten berücksichtigt wird. ***Persönliche Daten in Dokumenten, die sich im Besitz einer Behörde oder öffentlichen Einrichtung befinden, können von dieser Behörde oder Einrichtung gemäß unionsrechtlichen oder mitgliedstaatlichen Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten offen gelegt werden, soweit dies notwendig ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit dem Recht des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten in Einklang zu bringen und ein fairer Ausgleich der verschiedenen bestehenden Interessen geschaffen wird.***

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die Beziehung zwischen Datenschutz und Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten klargestellt werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Um sicherzugehen, dass Personen nicht des Schutzes beraubt werden, auf den sie nach dieser Verordnung ein Anrecht haben, sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten von in der Union ansässigen betroffenen Personen durch einen nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen dieser Verordnung unterliegen, wenn die Verarbeitung dazu dient, diesen Personen Produkte und Dienstleistungen anzubieten oder **das Verhalten dieser** Personen zu beobachten.

Geänderter Text

(20) Um sicherzugehen, dass Personen nicht des Schutzes beraubt werden, auf den sie nach dieser Verordnung ein Anrecht haben, sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten von in der Union ansässigen betroffenen Personen durch einen nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen dieser Verordnung unterliegen, wenn die Verarbeitung dazu dient, diesen Personen Produkte und Dienstleistungen, **einschließlich kostenfreie Dienstleistungen**, anzubieten oder **diese** Personen zu beobachten.

Or. en

Begründung

Die Verordnung sollte auch auf einen für die Verarbeitung Verantwortlichen ohne Niederlassung in der Union Anwendung finden, wenn die Verarbeitungstätigkeiten auf das Angebot von Waren und Dienstleistungen an in der Union ansässige betroffene Personen, unabhängig davon, ob Zahlung für diese Waren oder Dienstleistungen verlangt wird oder auf die Beobachtung dieser betroffenen Personen abzielen. Siehe Änderungsantrag zu Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Ob eine Verarbeitungstätigkeit der Beobachtung des Verhaltens von Personen gilt, sollte daran festgemacht werden, ob ihre **Internetaktivitäten mit Hilfe** von Datenverarbeitungstechniken **nachvollzogen werden**, durch die einer Person ein Profil zugeordnet wird, das die Grundlage für sie betreffende

Geänderter Text

(21) Ob eine Verarbeitungstätigkeit der Beobachtung des Verhaltens von Personen gilt, sollte daran festgemacht werden, ob ihre **Aktivitäten im Internet oder durch andere Techniken nachvollzogen werden, oder ob Daten über sie erhoben werden, einschließlich aus öffentlichen Registern und Bekanntmachungen in der Union,**

Entscheidungen bildet oder anhand dessen ihre persönliche Vorlieben, Verhaltensweisen oder Gepflogenheiten analysiert oder vorausgesagt werden sollen.

die von außerhalb der Union zugänglich sind, einschließlich mit der Absicht der Verwendung, oder der möglichen nachfolgenden Verwendung von Datenverarbeitungstechniken, durch die einer Person ein Profil zugeordnet wird, das die Grundlage für sie betreffende Entscheidungen bildet oder anhand dessen ihre persönliche Vorlieben, Verhaltensweisen oder Gepflogenheiten analysiert oder vorausgesagt werden sollen

Or. en

Begründung

Die Verordnung sollte nicht nur die Beobachtung des Verhaltens der in der Union ansässigen Personen durch nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortliche umfassen, wie etwa durch Verfolgung via Internet, sondern jegliche Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten über in der Union ansässige Personen. In dem Änderungsantrag wird klargestellt, was „Beobachtung“ bedeutet. Siehe Änderungsantrag zu Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die Schutzprinzipien sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Um festzustellen, ob eine Person bestimmbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach zur Identifizierung der Person genutzt werden. **Die Grundsätze des Datenschutzes sollten nicht für Daten gelten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht mehr identifiziert werden kann.**

Geänderter Text

(23) Die Schutzprinzipien sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Um festzustellen, ob eine Person bestimmbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach zur Identifizierung der Person genutzt werden. **Diese Verordnung sollte keine Anwendung finden auf anonyme Daten, d. h. Daten, die unmittelbar oder mittelbar, allein oder in Kombination mit zugehörigen Daten, keiner natürlichen Person zugeordnet werden können oder eine solche Zuordnung mit unverhältnismäßig viel Zeit,**

unverhältnismäßig hohen Kosten und unverhältnismäßig großem Aufwand verbunden wäre, wobei der aktuelle Stand der Technik zur Zeit der Verarbeitung und die Möglichkeiten zur Entwicklung während des Zeitraums, in dem die Daten verarbeitet werden, berücksichtigt werden.

Or. en

Begründung

Das Konzept der personenbezogenen Daten wird mit objektiven Kriterien für anonyme Daten auf Grundlage der Empfehlung des Europarats 2006(4) weiter präzisiert. Siehe Änderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 1, Erwägung 24.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Bei der Inanspruchnahme von Online-Diensten werden dem Nutzer unter Umständen Online-Kennungen wie IP-Adressen oder **Cookie-Kennungen**, die sein Gerät oder Software-Anwendungen und -Tools oder Protokolle liefern, zugeordnet. **Dies kann** Spuren hinterlassen, **die zusammen mit eindeutigen Kennungen und anderen beim Server eingehenden Informationen dazu benutzt** werden können, um **Profile der betroffenen** Personen zu erstellen und sie zu identifizieren. **Hieraus folgt, dass Kennnummern, Standortdaten, Online-Kennungen oder sonstige Elemente als solche nicht zwangsläufig und unter allen Umständen als personenbezogene Daten zu betrachten sind.**

Geänderter Text

(24) Bei der Inanspruchnahme von Online-Diensten werden dem Nutzer unter Umständen **ein oder mehrere** Online-Kennungen wie IP-Adressen, **Cookie-Kennungen** oder **andere eindeutige Kennungen**, die sein Gerät oder Software-Anwendungen und -Tools oder Protokolle liefern, zugeordnet. **Da diese Kennungen** Spuren hinterlassen **und verwendet** werden können, um **natürliche** Personen zu **herauszugreifen, sollte diese Verordnung auf Verarbeitung angewandt werden, die diese Daten umfasst, es sei denn, diese Kennungen beziehen sich nachgewiesenermaßen nicht auf natürliche Personen, wie etwa die von Unternehmen verwendeten IP-Adressen, die nicht als „personenbezogene Daten“ im Sinne dieser Verordnung betrachtet werden können.**

Or. en

Begründung

Das Konzept der personenbezogenen Daten wird mit objektiven Kriterien weiter präzisiert. Kennungen mit engem Bezug zu einer natürlichen Person sind als personenbezogene Daten zu betrachten. Siehe Änderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 1, Erwägung 23.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Die personenbezogenen Daten von Kindern müssen besonderen Schutz genießen, da Kinder sich der Risiken, Folgen, Vorsichtsmaßnahmen und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weniger bewusst sein dürften. Bei der Definition, wann eine Person als Kind gilt, sollte die Definition in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes zugrunde gelegt werden.

Geänderter Text

(29) Die personenbezogenen Daten von Kindern müssen besonderen Schutz genießen, da Kinder sich der Risiken, Folgen, Vorsichtsmaßnahmen und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weniger bewusst sein dürften. Bei der Definition, wann eine Person als Kind gilt, sollte die Definition in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes zugrunde gelegt werden. **Keine Bezugnahme auf den Schutz von Kindern in dieser Verordnung sollte als implizite Aufforderung verstanden werden, dass der Schutz der personenbezogenen Daten der Erwachsenen weniger sorgfältig erfolgen sollte als dies der Fall wäre, wenn die Bezugnahme nicht enthalten wäre.**

Or. en

Begründung

Kinder verdienen besonderen Schutz, dies heißt jedoch nicht, dass Erwachsene weniger Schutz verdienen. Vgl. auch Artikel 8 und Artikel 17 Absatz 1.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Damit die Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten mit **Einwilligung** der betroffenen Person oder

Geänderter Text

(31) Damit die Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten mit **konkreter und ausdrücklicher**

auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage verarbeitet werden, die sich aus dieser Verordnung oder – wann immer in dieser Verordnung darauf Bezug genommen wird – aus dem sonstigen Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten ergibt.

Zustimmung der betroffenen Person **in Kenntnis der Sachlage** oder auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage verarbeitet werden, die sich aus dieser Verordnung oder – wann immer in dieser Verordnung darauf Bezug genommen wird – aus dem sonstigen Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten ergibt.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Erfolgt die Verarbeitung mit Einwilligung der betroffenen Person, sollte die Beweislast, dass die betroffene Person ihre Einwilligung zu dem Verarbeitungsvorgang gegeben hat, bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen liegen. Vor allem bei Abgabe einer schriftlichen Erklärung in anderem Zusammenhang sollten Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die betroffene Person weiß, dass und wozu sie ihre Einwilligung erteilt.

Geänderter Text

(32) Erfolgt die Verarbeitung mit Einwilligung der betroffenen Person, sollte die Beweislast, dass die betroffene Person ihre Einwilligung zu dem Verarbeitungsvorgang gegeben hat, bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen liegen. Vor allem bei Abgabe einer schriftlichen Erklärung in anderem Zusammenhang sollten Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die betroffene Person weiß, dass und wozu sie ihre Einwilligung erteilt. **Um den Grundsatz der Datenminimierung einzuhalten, sollte die Beweislast nicht so verstanden werden, dass sie die positive Identifizierung der betroffenen Personen erfordert, es sei denn, diese ist notwendig.**

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Um sicherzugehen, dass die Einwilligung ohne Zwang erfolgt, sollte klargestellt werden, dass die Einwilligung

Geänderter Text

(33) Um sicherzugehen, dass die Einwilligung ohne Zwang erfolgt, sollte klargestellt werden, dass die Einwilligung

keine rechtswirksame Grundlage für die Verarbeitung liefert, wenn die betreffende Person keine echte Wahlfreiheit hat und somit nicht in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne dadurch Nachteile zu erleiden.

keine rechtswirksame Grundlage für die Verarbeitung liefert, wenn die betreffende Person keine echte Wahlfreiheit hat und somit nicht in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne dadurch Nachteile zu erleiden. **Die Verwendung von Voreinstellungen, die die betroffene Person verändern muss, um der Verarbeitung zu widersprechen, wie etwa standardmäßig angekreuzte Kästchen, drückt keine freie Zustimmung aus.**

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Die Einwilligung liefert keine rechtliche Handhabe für die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich die betroffene Person in einem Abhängigkeitsverhältnis von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen befindet, zum Beispiel dann, wenn personenbezogene Daten von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen verarbeitet werden. Handelt es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde, bestünde ein Ungleichgewicht nur bei Verarbeitungsvorgängen, bei denen die Behörde aufgrund ihrer jeweiligen obrigkeitlichen Befugnisse eine Verpflichtung auferlegen kann und deshalb die Einwilligung nicht als ohne Zwang abgegeben gelten kann, wobei die Interessen der betroffenen Person zu

Geänderter Text

(34) Die Einwilligung liefert keine rechtliche Handhabe für die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich die betroffene Person in einem Abhängigkeitsverhältnis von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen befindet, zum Beispiel dann, wenn personenbezogene Daten von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen verarbeitet werden **oder wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche über beträchtliche Marktmacht in Bezug auf die der betroffenen Person angebotenen Waren oder Dienstleistungen verfügt oder wenn ein einseitige und unwesentliche Änderung der Geschäftsbedingungen der betroffenen Person keine andere Möglichkeit lässt, als die Änderung anzunehmen oder auf die Online-Quelle, in die sie erhebliche Zeit investiert hat, zu verzichten.** Handelt es sich bei dem für die

berücksichtigen sind.

Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde, bestünde ein Ungleichgewicht nur bei Verarbeitungsvorgängen, bei denen die Behörde aufgrund ihrer jeweiligen obrigkeitlichen Befugnisse eine Verpflichtung auferlegen kann und deshalb die Einwilligung nicht als ohne Zwang abgegeben gelten kann, wobei die Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen sind.

Or. en

Begründung

Das Konzept des „erheblichen Ungleichgewichts“ wird weiter präzisiert, um Situationen der Marktmacht oder Herstellerabhängigkeit zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Erfolgt die Verarbeitung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen aufgrund einer ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung oder ist **die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder** in Ausübung hoheitlicher Gewalt erforderlich, muss hierfür eine Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im nationalen Recht bestehen, die im Falle einer Beschneidung von Rechten und Freiheiten den Anforderungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genügt. Desgleichen muss im Unionsrecht oder im nationalen Recht geregelt werden, ob es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, der mit der Wahrnehmung einer Aufgabe betraut wurde, die **im öffentlichen Interesse liegt oder** in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, um eine Behörde oder um eine andere unter das öffentliche Recht fallende natürliche oder juristische Person oder eine

Geänderter Text

(36) Erfolgt die Verarbeitung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen aufgrund einer ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung oder ist **sie** in Ausübung hoheitlicher Gewalt erforderlich, muss hierfür eine Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im nationalen Recht bestehen, die im Falle einer Beschneidung von Rechten und Freiheiten den Anforderungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genügt. Desgleichen muss im Unionsrecht oder im nationalen Recht geregelt werden, ob es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, der mit der Wahrnehmung einer Aufgabe betraut wurde, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, um eine Behörde oder um eine andere unter das öffentliche Recht fallende natürliche oder juristische Person oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts, wie beispielsweise eine Berufsvereinigung, handeln soll.

natürliche oder juristische Person des Privatrechts, wie beispielsweise eine Berufsvereinigung, handeln soll.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung kann durch die berechtigten Interessen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen begründet sein, sofern die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen. Diese Interessen sind besonders sorgfältig abzuwägen, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt, da Kinder besonders schutzwürdig sind. Die betroffene Person sollte das Recht haben, **aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben**, der Verarbeitung zu widersprechen, ohne dass ihr dadurch Kosten entstehen. Aus Transparenzgründen sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet werden, seine berechtigten Interessen gegenüber der betroffenen Person ausdrücklich darzulegen und diese außerdem zu dokumentieren und die betroffene Person über ihr Widerspruchsrecht zu belehren. Da es dem Gesetzgeber obliegt, per Gesetz die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten durch Behörden zu schaffen, greift dieser Rechtfertigungsgrund nicht bei Verarbeitungen durch Behörden, die diese in Erfüllung ihrer Aufgaben vornehmen.

Geänderter Text

(38) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung kann **in Ausnahmefällen** durch die berechtigten Interessen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen begründet sein, sofern die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen. Diese Interessen sind besonders sorgfältig abzuwägen, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt, da Kinder besonders schutzwürdig sind. Die betroffene Person sollte das Recht haben, der Verarbeitung zu widersprechen, ohne dass ihr dadurch Kosten entstehen. Aus Transparenzgründen sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet werden, seine berechtigten Interessen gegenüber der betroffenen Person ausdrücklich darzulegen und diese außerdem zu dokumentieren und die betroffene Person über ihr Widerspruchsrecht zu belehren. Da es dem Gesetzgeber obliegt, per Gesetz die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten durch Behörden zu schaffen, greift dieser Rechtfertigungsgrund nicht bei Verarbeitungen durch Behörden, die diese in Erfüllung ihrer Aufgaben vornehmen.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Die Verarbeitung von Daten durch Behörden, Computer-Notdienste (Computer Emergency Response Teams – CERT beziehungsweise Computer Security Incident Response Teams - CSIRT), Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten sowie durch Anbieter von Sicherheitstechnologien und -diensten stellt in dem Maße ein berechtigtes Interesse des jeweiligen für die Verarbeitung Verantwortlichen dar, wie dies für die Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit unbedingt notwendig ist, d. h. soweit dadurch die Fähigkeit eines Netzes oder Informationssystems gewährleistet wird, **mit einem vorgegebenen Grad der Zuverlässigkeit** Störungen oder widerrechtliche mutwillige Eingriffe abzuwehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Vertraulichkeit von gespeicherten oder übermittelten Daten sowie die Sicherheit damit zusammenhängender Dienste, die über diese Netze oder Informationssysteme angeboten werden bzw. zugänglich sind, beeinträchtigen. Ein solches berechtigtes Interesse könnte beispielsweise darin bestehen, den unberechtigten Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen, die Verbreitung schädlicher Programmcodes, die Abwehr von Angriffen in Form der gezielten Überlastung von Servern („Denial of access“-Angriffe) sowie Schädigungen von Computer- und elektronischen Kommunikationssystemen zu verhindern.

Geänderter Text

(39) Die Verarbeitung von Daten durch Behörden, Computer-Notdienste (Computer Emergency Response Teams – CERT beziehungsweise Computer Security Incident Response Teams - CSIRT), Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten sowie durch Anbieter von Sicherheitstechnologien und -diensten stellt in **speziellen Fällen in** dem Maße ein berechtigtes Interesse des jeweiligen für die Verarbeitung Verantwortlichen dar, wie dies für die Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit unbedingt notwendig ist, d. h. soweit dadurch die Fähigkeit eines Netzes oder Informationssystems gewährleistet wird, Störungen oder widerrechtliche mutwillige Eingriffe abzuwehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Vertraulichkeit von gespeicherten oder übermittelten Daten sowie die Sicherheit damit zusammenhängender Dienste, die über diese Netze oder Informationssysteme angeboten werden bzw. zugänglich sind, beeinträchtigen. Ein solches berechtigtes Interesse könnte beispielsweise darin bestehen, den unberechtigten Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen, die Verbreitung schädlicher Programmcodes, die Abwehr von Angriffen in Form der gezielten Überlastung von Servern („Denial of access“-Angriffe) sowie Schädigungen von Computer- und elektronischen Kommunikationssystemen zu verhindern. **Die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Beschränkung missbräuchlichen Zugangs zu und die Verwendung von öffentlich zugänglichen Netzwerken oder**

Informationssystemen, wie das Führen schwarzer Listen von MAC-Adressen (Media Access Control) oder elektronischen Mailadressen durch den Betreiber des Systems stellt ebenfalls ein berechtigtes Interesse dar.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39a) Die Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegen eine betroffene Person, wie die Einziehung von Forderungen oder zivilrechtliche Schadensersatzansprüche und Rechtsbehelfe, stellt ein berechtigtes Interesse dar, wenn der Rechtsanspruch vor der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten festgestellt wurde. Der gleiche Grundsatz gilt auch für die Verhinderung oder die Begrenzung von durch die betroffene Person verursachten Schäden für den für die Verarbeitung Verantwortlichen, etwa um Zahlungsausfall zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39b) Werden personenbezogene Daten in Situationen verarbeitet, in denen die betroffene Person keine weitere Verarbeitung erwartet, etwa wenn eine betroffene Person eine Suchanfrage eingibt, E-Mails verfasst oder versendet oder einen anderen elektronischen

privaten Nachrichtenübermittlungsdienst verwendet, haben die Interessen und Grundrechte der betroffenen Person Vorrang vor dem Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Keine Verarbeitung dieser Daten, ausgenommen für die Zwecke der Durchführung der von der betroffenen Person angeforderten Dienste, sollte als im berechtigten Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen liegend betrachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach besonders sensibel und anfällig für eine Verletzung von Grundrechten oder der Privatsphäre sind, bedürfen eines besonderen Schutzes. Derartige Daten dürfen nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden. Ausnahmen von diesem Verbot sollten im Bedarfsfall jedoch ausdrücklich vorgesehen werden, insbesondere wenn die Verarbeitung im Rahmen rechtmäßiger Tätigkeiten bestimmter Vereinigungen oder Stiftungen vorgenommen wird, die sich für die Ausübung von Grundfreiheiten einsetzen.

Geänderter Text

(41) Personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach besonders sensibel und anfällig für eine Verletzung von Grundrechten oder der Privatsphäre sind, bedürfen eines besonderen Schutzes. Derartige Daten dürfen nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person ***in Kenntnis der Sachlage*** verarbeitet werden. Ausnahmen von diesem Verbot sollten im Bedarfsfall jedoch ausdrücklich vorgesehen werden, insbesondere wenn die Verarbeitung im Rahmen rechtmäßiger Tätigkeiten bestimmter Vereinigungen oder Stiftungen vorgenommen wird, die sich für die Ausübung von Grundfreiheiten ***durch die fragliche betroffene Person*** einsetzen.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung sensibler Datenkategorien sollten auch dann erlaubt sein, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt, und – vorbehaltlich bestimmter Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten und anderer Grundrechte – wenn dies durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist, speziell wenn es um gesundheitliche Belange geht, wie die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit oder der sozialen Sicherheit oder die Verwaltung von Leistungen der Gesundheitsfürsorge, vor allem wenn dadurch die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verfahren zur Abrechnung von Krankenversicherungsleistungen sichergestellt werden soll, **oder wenn die Verarbeitung historischen oder statistischen Zwecke oder wissenschaftliche Forschungszwecken dient.**

Geänderter Text

(42) Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung sensibler Datenkategorien sollten auch dann erlaubt sein, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt, und – vorbehaltlich bestimmter Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten und anderer Grundrechte – wenn dies durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist, speziell wenn es um gesundheitliche Belange geht, wie die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit oder der sozialen Sicherheit oder die Verwaltung von Leistungen der Gesundheitsfürsorge, vor allem wenn dadurch die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verfahren zur Abrechnung von Krankenversicherungsleistungen sichergestellt werden soll.

Or. en

Begründung

Die Verarbeitung sensibler Daten zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken ist nicht so dringend oder zwingend wie die öffentliche Gesundheit oder die soziale Sicherheit. Folglich gibt es keinen Grund eine Ausnahme einzuführen, die diese auf die gleiche Ebene heben würde wie die anderen aufgelistete Rechtfertigungen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Kann der für die Verarbeitung Verantwortliche anhand der von ihm

Geänderter Text

(45) Kann der für die Verarbeitung Verantwortliche anhand der von ihm

verarbeiteten Daten eine natürliche Person nicht bestimmen, sollte er nicht verpflichtet sein, zur bloßen Einhaltung einer Vorschrift dieser Verordnung zusätzliche Daten einzuholen, um die betroffene Person zu bestimmen. Macht die betroffene Person von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche das Recht haben, bei der betroffenen Person weitere Informationen einzuholen, die ihn in die Lage versetzen, die von der betreffenden Person gesuchten personenbezogenen Daten zu lokalisieren.

verarbeiteten Daten eine natürliche Person nicht bestimmen **oder herausgreifen**, sollte er nicht verpflichtet sein, zur bloßen Einhaltung einer Vorschrift dieser Verordnung zusätzliche Daten einzuholen, um die betroffene Person zu bestimmen. Macht die betroffene Person von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche das Recht haben, bei der betroffenen Person weitere Informationen einzuholen, die ihn in die Lage versetzen, die von der betreffenden Person gesuchten personenbezogenen Daten zu lokalisieren.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45a) Das Recht auf Schutz personenbezogener Daten basiert auf dem Recht der betroffenen Person, die Kontrolle über die verarbeiteten personenbezogenen Daten auszuüben. Zu diesem Zweck sollten der betroffenen Person klare und eindeutige Rechte garantiert werden in Bezug auf die Bereitstellung transparenter, klarer und leicht verständlicher Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht auf Zugang, Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Recht, dem Profiling zu widersprechen. Darüber hinaus sollte die betroffene Person auch das Recht haben, bei der zuständigen Datenschutzbehörde eine Beschwerde in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter einzulegen und Klage

zu erheben, um ihre Rechte und Schadensersatzansprüche, die aus rechtswidriger Verarbeitung oder einer mit dieser Verordnung unvereinbaren Handlung entstehen, durchzusetzen. Mit dieser Verordnung sollen diese Rechte gestärkt, geklärt, gewährleistet und erforderlichenfalls kodifiziert werden.

Or. en

Begründung

Einleitende Zusammenfassung der Rechte der betroffenen Personen, vgl. auch den zusammenfassenden Artikel 5 über Grundsätze.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Es gilt, die Modalitäten festzulegen, die es einer betroffenen Person ermöglichen, die ihr nach diese Verordnung zustehenden Rechte wahrzunehmen, etwa dass sie ein kostenfreies Auskunftsrecht oder ein Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten besitzt oder von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen kann. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte verpflichtet werden, innerhalb einer bestimmten Frist auf das Ansuchen der betroffenen Person zu antworten und eine etwaige Ablehnung des Ansuchens zu begründen.

Geänderter Text

(47) Es gilt, die Modalitäten festzulegen, die es einer betroffenen Person ermöglichen, die ihr nach diese Verordnung zustehenden Rechte wahrzunehmen, etwa dass sie ein kostenfreies Auskunftsrecht oder ein Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten besitzt oder von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen kann. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte verpflichtet werden, innerhalb einer bestimmten Frist auf das Ansuchen der betroffenen Person zu antworten und eine etwaige Ablehnung des Ansuchens zu begründen.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

(50) Diese Pflicht erübrigt sich jedoch, wenn die betroffene Person bereits informiert ist oder wenn die Speicherung oder Weitergabe ausdrücklich gesetzlich geregelt ist oder wenn sich die Unterrichtung der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. ***Letzteres könnte insbesondere bei Verarbeitungen für historische oder statistische Zwecke oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung der Fall sein; als Anhaltspunkt können dabei die Zahl der betroffenen Personen, das Alter der Daten oder etwaige Ausgleichsmaßnahmen dienen.***

Geänderter Text

(50) Diese Pflicht erübrigt sich jedoch, wenn die betroffene Person bereits informiert ist oder wenn die Speicherung oder Weitergabe ausdrücklich gesetzlich geregelt ist oder wenn sich die Unterrichtung der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist.

Or. en

Begründung

Der gestrichene Text könnte missverständlich sein, da er ein niedrigeres Niveau für bestimmte Arten der Datenverarbeitung fördert. Vgl. auch Artikel 14 Absatz 5.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Jede Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der Daten, die bei ihr erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos wahrnehmen können, um sich von der Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung überzeugen zu können. Jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf haben zu wissen und zu erfahren, zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet

Geänderter Text

(51) Jede Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der Daten, die bei ihr erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos wahrnehmen können, um sich von der Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung überzeugen zu können. Jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf haben zu wissen und zu erfahren, zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet

werden, wie lange sie gespeichert werden, wer die Empfänger der Daten sind, nach welcher Logik die Daten verarbeitet werden und welche Folgen eine solche Verarbeitung haben kann, zumindest in Fällen, in denen die Verarbeitung auf Profiling basiert. Dabei dürfen die Grundrechte und Grundfreiheiten anderer Personen, etwa das Geschäftsgeheimnis oder die Rechte an geistigem Eigentum **und insbesondere** das Urheberrecht an Software, nicht angetastet werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird.

werden, wie lange sie gespeichert werden, wer die Empfänger der Daten sind, nach welcher Logik die Daten verarbeitet werden und welche Folgen eine solche Verarbeitung haben kann, zumindest in Fällen, in denen die Verarbeitung auf Profiling basiert. Dabei dürfen die Grundrechte und Grundfreiheiten anderer Personen, etwa das Geschäftsgeheimnis oder die Rechte an geistigem Eigentum **wie in Bezug auf** das Urheberrecht an Software, nicht angetastet werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird.

Or. en

Begründung

Technische Klarstellung, dass „Rechte an geistigem Eigentum“ sich hier auf das Urheberrecht an Software bezieht, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet wird, nicht auf das Recht des geistigen Eigentums im Allgemeinen, das außerhalb des Anwendungsbereiches dieser Verordnung liegen würde. Siehe Artikel 15.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

(52) Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte alle vertretbaren Mittel nutzen, um die **Identität** einer **Auskunft suchenden betroffenen** Person zu überprüfen, insbesondere im Rahmen von Online-Diensten und im Falle von Online-Kennungen. Ein für die Verarbeitung Verantwortlicher sollte personenbezogene Daten nicht nur deshalb speichern, um auf mögliche Ansuchen reagieren zu können.

Geänderter Text

(52) Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte alle vertretbaren Mittel nutzen, um die **Echtheit des Ersuchens** einer Person **um Zugang** zu überprüfen, insbesondere im Rahmen von Online-Diensten und im Falle von Online-Kennungen. Ein für die Verarbeitung Verantwortlicher sollte personenbezogene Daten nicht nur deshalb speichern, um auf mögliche Ansuchen reagieren zu können.

Or. en

Begründung

Werden Pseudonyme verwendet, was durch diese Verordnung gefördert wird, muss der Anwender sich nur authentifizieren, indem zum Beispiel nachgewiesen wird, dass er der Besitzer eines Kontos ist, ohne Identifizierungsinformationen zu liefern. Vgl. auch Artikel 10, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 1.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Jede Person sollte ein Recht auf Berichtigung der sie betreffenden personenbezogenen Daten besitzen sowie ein ‚Recht auf Vergessenwerden‘, wenn die Speicherung ihrer Daten unter Verstoß gegen die Verordnung erfolgt ist. Insbesondere sollten betroffene Personen Anspruch darauf haben, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht und nicht weiter verarbeitet werden, wenn sich die Zwecke, für die die Daten erhoben wurden, erübrigt haben, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung in die Verarbeitung widerrufen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten eingelegt haben oder wenn die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aus anderen Gründen unter Verstoß gegen die Verordnung erfolgt ist. ***Dieses Recht ist besonders wichtig in Fällen, in denen die betroffene Person ihre Einwilligung noch im Kindesalter gegeben hat und insofern die mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren nicht in vollem Umfang absehen konnte und die Daten – besonders die im Internet gespeicherten – später löschen möchte.*** Die weitere Speicherung der Daten sollte jedoch zulässig sein, wenn dies für historische oder statistische Zwecke, zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder

Geänderter Text

(53) Jede Person sollte ein Recht auf Berichtigung der sie betreffenden personenbezogenen Daten besitzen sowie ein ‚Recht auf **Löschung und** Vergessenwerden‘, wenn die Speicherung ihrer Daten unter Verstoß gegen die Verordnung erfolgt ist. Insbesondere sollten betroffene Personen Anspruch darauf haben, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht und nicht weiter verarbeitet werden, wenn sich die Zwecke, für die die Daten erhoben wurden, erübrigt haben, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung in die Verarbeitung widerrufen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten eingelegt haben oder wenn die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aus anderen Gründen unter Verstoß gegen die Verordnung erfolgt ist. Die weitere Speicherung der Daten sollte jedoch zulässig sein, wenn dies für historische oder statistische Zwecke, zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung erforderlich ist, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt oder wenn eine beschränkte Verarbeitung der Daten anstatt ihrer Löschung gerechtfertigt ist.

zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung erforderlich ist, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt oder wenn eine beschränkte Verarbeitung der Daten anstatt ihrer Löschung gerechtfertigt ist.

Or. en

Begründung

Da die Rechte, die allen Bürgern in dieser Erwägung eingeräumt werden, umfassend sind, erscheint die Forderung nach „besonderer“ Aufmerksamkeit für Kinder wenig spezifischen Wert zu haben. Der von der Kommission vorgeschlagene Text könnte dazu führen, dass ein weniger umfassender Schutz für Erwachsene impliziert wird. Darüber hinaus gibt es bereits spezielle Anforderungen an die Gültigkeit der Zustimmung von Kindern zur Verarbeitung ihrer Daten. Diesbezüglich wäre der gestrichene Text eine schlichte Verdopplung. Vgl. auch Erwägung 29 und Artikel 8 Absatz 1.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

(54) Um dem ‚**Recht** auf Vergessenwerden‘ im Netz mehr Geltung zu verschaffen, sollte das Recht auf Löschung so weit gehen, dass ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, der die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht hat, die Pflicht hat, **Dritten, die diese Daten verarbeiten, mitzuteilen, dass eine betroffene Person die Löschung von Links zu diesen Daten oder von Kopien oder Reproduktionen dieser Daten verlangt. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte im Hinblick auf Daten, für deren Veröffentlichung er die Verantwortung trägt, alle vertretbaren Schritte, auch technischer Art,** unternehmen, **damit diese Information** die betroffenen **Dritten auch tatsächlich erreicht. Werden personenbezogene Daten von Dritten veröffentlicht, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche für die Veröffentlichung in die Pflicht**

Geänderter Text

(54) Um dem ‚**Recht** auf **Löschung und auf Vergessenwerden**‘ im Netz mehr Geltung zu verschaffen, sollte das Recht auf Löschung so weit gehen, dass ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, der die personenbezogenen Daten **ohne rechtlichen Grund** öffentlich gemacht hat, die Pflicht hat, **alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Daten zu löschen, wobei jedoch das Recht der betroffenen Person unberührt bleibt, Schadensersatz zu verlangen.**

genommen werden, wenn er die Veröffentlichung gestattet hat.

Or. en

Begründung

Das Recht auf Datenlöschung und das Recht auf Datenkorrektur bleiben wichtig für die betroffenen Personen in einer Zeit, in der immer mehr Informationen offengelegt werden, die sich erheblich auswirken können. Fand eine Veröffentlichung der persönlichen Daten jedoch auf rechtlicher Grundlage statt, wie sie in Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung genannt wird, ist ein „Recht auf Vergessenwerden“ weder realistisch noch gerechtfertigt. Vgl. auch die Änderungsanträge zu Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 2a. Das bedeutet jedoch nicht, dass Dritte veröffentlichte personenbezogene Daten weiterverarbeiten können, wenn ihnen dafür keine rechtliche Grundlage zur Verfügung steht.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

(55) Damit die betroffenen Personen eine bessere Kontrolle über ihre eigenen Daten haben und ihr Auskunftsrecht besser ausüben können, sollten sie **im Falle einer elektronischen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen Format ebenfalls** Anspruch auf Erhalt **einer Kopie** der sie betreffenden Daten in einem gängigen elektronischen Format haben. Die betroffene Person sollte auch befugt sein, die von ihr zur Verfügung gestellten Daten von einer automatisierten Anwendung, etwa einem sozialen Netzwerk, auf eine andere Anwendung zu übertragen. **Dies sollte dann möglich sein, wenn die betroffene Person die Daten dem automatisierten Verarbeitungssystem mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung oder im Zuge der Erfüllung eines Vertrags zur Verfügung gestellt hat.**

Geänderter Text

(55) Damit die betroffenen Personen eine bessere Kontrolle über ihre eigenen Daten haben und ihr Auskunftsrecht besser ausüben können, sollten sie Anspruch auf **kostenfreien** Erhalt der sie betreffenden Daten in einem gängigen, **interoperablen und, wenn möglich, frei zugänglichen** elektronischen Format haben. Die betroffene Person sollte auch befugt sein, die von ihr zur Verfügung gestellten Daten von einer automatisierten Anwendung, etwa einem sozialen Netzwerk, auf eine andere Anwendung zu übertragen. **Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft sollten die Übertragung dieser Daten für die Bereitstellung ihrer Dienste nicht verbindlich vorschreiben. Soziale Netzwerke sollten dazu angehalten werden, Daten soweit wie möglich in einer Weise zu speichern, die wirksame Datenportabilität für betroffene Personen ermöglicht.**

Or. en

Begründung

Das Erfordernis, dass die Daten bereits in einem strukturierten und gängigem Format verarbeitet sein müssen, um das Recht auf Datenübertragbarkeit wahrzunehmen, kann die Anwendung dieser Vorschrift behindern und das Recht der betroffenen Person auf Datenübertragbarkeit begrenzen. Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche sollte in der Lage sein, jegliche strukturierten Daten, selbst in einem speziellen und unüblichen Format, in ein gängiges Format zu exportieren Vgl. auch den geänderten Artikel 15 Absatz 2. Der zweite Teil stellt klar, dass die Portierung von Daten in eine Plattform keine Vorbedingung für ihre Nutzung sein sollte, um die Verbraucher zu schützen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, **um Direktwerbung für nichtkommerzielle Zwecke zu betreiben**, sollte die betroffene Person unentgeltlich, einfach und effektiv Widerspruch gegen eine solche Verarbeitung einlegen können.

Geänderter Text

(57) Werden personenbezogene Daten **für einen oder mehrere spezielle Zwecke** verarbeitet, sollte die betroffene Person **vorher** unentgeltlich, einfach und effektiv Widerspruch gegen eine solche Verarbeitung einlegen können.

Or. en

Begründung

Es gibt keine hinnehmbaren Gründe dafür, dass Verarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung schwächeren Schutzvorschriften unterliegen sollten als andere Formen der Verarbeitung. Vgl. auch Artikel 19 Absatz 2.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

(58) Eine natürliche Person braucht sich keiner Maßnahme unterwerfen lassen, die auf Profiling im Wege der automatischen Datenverarbeitung basiert. Eine solche Maßnahme sollte allerdings erlaubt sein, wenn sie ausdrücklich per Gesetz genehmigt wurde, bei Abschluss oder in Erfüllung eines Vertrags durchgeführt wird oder wenn die betroffene Person ihre

Geänderter Text

(58) Eine natürliche Person braucht sich **keinem Profiling oder** keiner Maßnahme unterwerfen **zu** lassen, die auf Profiling im Wege der automatischen Datenverarbeitung basiert. Eine solche Maßnahme sollte allerdings erlaubt sein, wenn sie ausdrücklich per Gesetz genehmigt wurde, bei Abschluss oder in Erfüllung eines Vertrags durchgeführt wird

Einwilligung hierzu erteilt hat. In jedem Fall sollte eine solche Verarbeitung mit angemessenen Garantien verbunden werden wie der Unterrichtung der betroffenen Person oder **dem Anspruch auf direkten persönlichen Kontakt sowie dem generellen Ausschluss von Kindern von einer solchen Maßnahme.**

oder wenn die betroffene Person ihre Einwilligung hierzu erteilt hat. In jedem Fall sollte eine solche Verarbeitung mit angemessenen Garantien verbunden werden wie der Unterrichtung der betroffenen Person. **Solche Maßnahmen sollten ohne menschliches Eingreifen nicht zu Diskriminierung führen, Kinder betreffen oder rechtliche oder erhebliche Auswirkungen für die betroffene Person haben.**

Or. en

Begründung

Wie im Fall der Erhebung, Verarbeitung und Verwendung von Daten wird ein allgemeines Verbot des Profiling eingeführt, wie es in Artikel 4 definiert wird. Dieses ist nur gestattet, wenn es rechtlich vorgesehen ist, d. h. entweder durch die Zustimmung der betroffenen Person oder eine gesetzliche Bestimmung. Die Zustimmung wird vorrangig im Privatsektor ein Möglichkeit sein (einschließlich Verträge), während die gesetzliche Ermächtigung insbesondere, aber nicht nur, im öffentlichen Sektor relevant sein wird. Die Aufnahme des Erfordernisses, dass die betroffene Person dem Profiling zustimmen muss, verhindert, was in der Praxis oft geschieht, nämlich die Erstellung von Profilen ohne das Wissen der betroffenen Person. Siehe auch die Änderungsanträge zu Artikel 4 Absatz 3b, Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben g, ga, gb, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 20.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 59

Vorschlag der Kommission

(59) Im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten können Beschränkungen bestimmter Grundsätze sowie des Rechts auf Unterrichtung, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Datenübertragbarkeit **und Widerspruch, von Maßnahmen, die auf der Erstellung von Profilen beruhen**, und von Mitteilungen über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an eine betroffene Person sowie von bestimmten damit zusammenhängenden Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgesehen werden, soweit dies in einer demokratischen Gesellschaft notwendig

Geänderter Text

(59) Im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten können Beschränkungen bestimmter Grundsätze sowie des Rechts auf Unterrichtung, Auskunft, Berichtigung, Löschung, **Zugang**, Datenübertragbarkeit Widerspruch **sowie von Profiling**, und von Mitteilungen über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an eine betroffene Person sowie von bestimmten damit zusammenhängenden Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgesehen werden, soweit dies in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist, um die öffentliche

und verhältnismäßig ist, um die öffentliche Sicherheit aufrechtzuerhalten, wozu unter anderem der Schutz von Menschenleben bei Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen sowie die Verhütung, Aufdeckung und strafrechtliche Verfolgung von Straftaten und von Verstößen gegen Berufsstandsregeln bei reglementierten Berufen gehört, und um sonstige öffentliche Interessen der Union oder eines Mitgliedstaats, **etwa wichtige wirtschaftliche** oder **finanzielle Interessen**, oder die betroffene Person und die Rechte und Freiheiten anderer Personen zu schützen. Diese Beschränkungen müssen mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang stehen.

Sicherheit aufrechtzuerhalten, wozu unter anderem der Schutz von Menschenleben bei Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen sowie die Verhütung, Aufdeckung und strafrechtliche Verfolgung von Straftaten und von Verstößen gegen Berufsstandsregeln bei reglementierten Berufen gehört, und um sonstige öffentliche Interessen der Union oder eines Mitgliedstaats oder die betroffene Person und die Rechte und Freiheiten anderer Personen zu schützen. Diese Beschränkungen müssen mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang stehen.

Or. en

Begründung

Aus der Zusammenfassung der Rechte auf Zugang und Datenübertragbarkeit und der Klarstellungen zum Profiling beruhende Änderungsantrag. Vgl. auch Artikel 15, Artikel 18, Artikel 20 und Artikel 21 Absatz 2.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 60**

Vorschlag der Kommission

(60) **Die** Verantwortung und Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen für jedwede durch diesen oder in dessen **Auftrag** erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten **sollte umfassend geregelt** werden. Insbesondere sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür Sorge tragen, dass jeder Verarbeitungsvorgang im Einklang mit dieser Verordnung steht, und er sollte dies auch nachweisen **müssen**.

Geänderter Text

(60) **Es sollten umfassende Bestimmungen über die** Verantwortung und **die** Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen für jedwede durch diesen oder in dessen **Namen** erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten **festgelegt** werden, **um Rechenschaftspflicht zu gewährleisten**. Insbesondere sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür Sorge tragen, dass jeder Verarbeitungsvorgang im Einklang mit dieser Verordnung steht, und

er sollte dies auch nachweisen **können**.

Or. en

Begründung

Das Konzept der Rechenschaftspflicht sollte ausdrücklich erwähnt werden und es sollte klargestellt werden, dass dazu auch die Verpflichtung gehört, auf Verlangen die Befolgung nachzuweisen. Siehe Artikel 22.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 61

Vorschlag der Kommission

(61) Zum Schutz der in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bestehenden Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ist es erforderlich, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sowohl bei der Konzipierung der Verarbeitungsvorgänge als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung getroffen werden, damit die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden. Um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen und nachzuweisen, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche interne Strategien festlegen und geeignete Maßnahmen ergreifen, die insbesondere dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technik (data protection by design) und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (data protection by default) Genüge tun.

Geänderter Text

(61) Zum Schutz der in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bestehenden Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ist es erforderlich, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sowohl bei der Konzipierung der Verarbeitungsvorgänge als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung getroffen werden, damit die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden. Um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen und nachzuweisen, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche interne Strategien festlegen und geeignete Maßnahmen ergreifen, die insbesondere dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technik (data protection by design) und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (data protection by default) Genüge tun. ***Der Grundsatz des Datenschutzes durch Technik verlangt, dass der Datenschutz während des gesamten Lebenszyklus der Technologie eingebaut sein muss, von der frühesten Entwicklungsphase über ihre endgültige Einführung und Verwendung bis zur endgültigen Außerbetriebnahme. Der Grundsatz der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen verlangt auf Diensten und Geräten installierten Einstellungen***

zum Schutz der Privatsphäre, die standardmäßig mit den allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzes vereinbar sein sollten, wie etwa mit dem Grundsatz der Datenminimierung und dem Grundsatz der Zweckbeschränkung.

Or. en

Begründung

Wenn „Datenschutz durch Technik“ wirksam sein soll, muss er in allen Phasen des Lebenszyklus der Datenverarbeitungssysteme umgesetzt werden. Sowohl „Datenschutz durch Technik“ als auch „datenschutzfreundliche Voreinstellungen“ sollten klarer definiert werden, wie der Änderungsantrag vorschlägt. Siehe Artikel 23.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 63

Vorschlag der Kommission

(63) Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche ohne Niederlassung in der Union, dessen Verarbeitungstätigkeiten sich auf in der Union ansässige betroffene Personen beziehen und dazu dienen, diesen Personen Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder **deren Verhalten** zu beobachten, sollte einen Vertreter benennen müssen, es sei denn, dieser für die Verarbeitung Verantwortliche ist in einem Drittland niedergelassen, das einen angemessenen Schutz bietet, oder es handelt sich um ein **kleines** oder **mittleres Unternehmen, um** eine Behörde oder um eine öffentliche Einrichtung oder der betreffende für die Verarbeitung Verantwortliche bietet den betroffenen Personen **nicht** nur gelegentlich Waren oder Dienstleistungen an. Der Vertreter sollte im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig werden und den Aufsichtsbehörden als Ansprechpartner dienen.

Geänderter Text

(63) Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche ohne Niederlassung in der Union, dessen Verarbeitungstätigkeiten sich auf in der Union ansässige betroffene Personen beziehen und dazu dienen, diesen Personen Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder **diese Personen** zu beobachten, sollte einen Vertreter benennen müssen, es sei denn, dieser für die Verarbeitung Verantwortliche ist in einem Drittland niedergelassen, das einen angemessenen Schutz bietet, oder es handelt sich um ein **Unternehmen** oder eine Behörde oder um eine öffentliche Einrichtung oder der betreffende für die Verarbeitung Verantwortliche bietet den betroffenen Personen nur gelegentlich Waren oder Dienstleistungen an. Der Vertreter sollte im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig werden und den Aufsichtsbehörden als Ansprechpartner dienen.

Or. en

Begründung

In einem digitalen Umfeld ist es nicht mehr angemessen, Arbeitnehmerzahlen als Maß für die Relevanz der Datenverarbeitung zu verwenden. Instagram, ein Unternehmen, das im Internet Fotodienste anbietet, wurde kürzlich von Facebook für eine Milliarde Dollar gekauft und hatte zu dieser Zeit 13 Angestellte. Ausschlaggebend ist die Zahl der betroffenen Personen, deren Daten verarbeitet werden.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 65

Vorschlag der Kommission

(65) Zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche jeden Verarbeitungsvorgang dokumentieren. Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter sollte verpflichtet sein, mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten und dieser auf Verlangen **die entsprechende Dokumentation** vorzulegen, damit die betreffenden Verarbeitungsvorgänge anhand dieser Unterlagen kontrolliert werden können.

Geänderter Text

(65) Zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche jeden Verarbeitungsvorgang dokumentieren, **um der betroffenen Person genügend Informationen zur Verfügung stellen zu können**. Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter sollte verpflichtet sein, mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten und dieser auf Verlangen **zumindest diese Informationen** vorzulegen, damit die betreffenden Verarbeitungsvorgänge anhand dieser Unterlagen kontrolliert werden können.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 66

Vorschlag der Kommission

(66) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vorbeugung gegen eine gegen diese Verordnung verstoßende Verarbeitung sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken

Geänderter Text

(66) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vorbeugung gegen eine gegen diese Verordnung verstoßende Verarbeitung sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken

ermitteln und Maßnahmen zu deren Eindämmung ergreifen. Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der dabei anfallenden Kosten ein Schutzniveau gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist. **Die Kommission sollte bei** der Festlegung technischer Standards und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung die technologische Neutralität, die Interoperabilität sowie Innovationen **fördern** und gegebenenfalls **mit Drittländern zusammenarbeiten**.

ermitteln und Maßnahmen zu deren Eindämmung ergreifen. Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der dabei anfallenden Kosten ein Schutzniveau gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist. **Bei** der Festlegung technischer Standards und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung **sollte** die technologische Neutralität, die Interoperabilität sowie Innovationen **gefördert werden** und **sollten** gegebenenfalls **Drittländer bestärkt werden**.

Or. en

Begründung

Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund dafür, dass die zu fördernden Maßnahmen auf die Kommission beschränkt sein sollten.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 67

Vorschlag der Kommission

(67) Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann erhebliche wirtschaftliche Schäden und soziale Nachteile einschließlich des Identitätsbetrugs für die betroffene Person nach sich ziehen, wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird. Deshalb sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche nach Bekanntwerden einer derartigen Verletzung die Aufsichtsbehörde ohne unangemessene Verzögerung – falls möglich binnen **24** Stunden – davon in Kenntnis setzen. Falls die Benachrichtigung nicht binnen **24** Stunden erfolgen kann, sollten in ihr die Gründe für die Verzögerung angegeben

Geänderter Text

(67) Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann erhebliche wirtschaftliche Schäden und soziale Nachteile einschließlich des Identitätsbetrugs für die betroffene Person nach sich ziehen, wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird. Deshalb sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche nach Bekanntwerden einer derartigen Verletzung die Aufsichtsbehörde ohne unangemessene Verzögerung – falls möglich binnen **72** Stunden – davon in Kenntnis setzen. Falls die Benachrichtigung nicht binnen **72** Stunden erfolgen kann, sollten in ihr die Gründe für die Verzögerung angegeben

werden müssen. Natürliche Personen, für die eine derartige Verletzung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten nachteilige Auswirkungen haben könnte, sollten ohne unangemessene Verzögerung benachrichtigt werden, damit sie die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen können. Die Auswirkungen einer solchen Verletzung sollten als nachteilig für den Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre einer natürlichen Person angesehen werden, wenn sie zum Beispiel einen Identitätsdiebstahl oder -betrug, eine physische Schädigung, eine erhebliche Demütigung oder Rufschädigung zur Folge haben. Die Benachrichtigung sollte eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie an die betroffene Person gerichtete Empfehlungen zur Minderung etwaiger negativer Auswirkungen dieser Verletzung beinhalten. Die Benachrichtigung der betroffenen Person sollte stets so rasch wie nach allgemeinem Ermessen möglich, in enger Absprache mit der Aufsichtsbehörde und nach Maßgabe der von dieser oder von anderen zuständigen Behörden (z.B. Strafverfolgungsbehörden) erteilten Weisungen erfolgen. Damit eine betroffene Person das Risiko eines unmittelbaren Schadens für sich klein halten kann, bedarf es beispielsweise ihrer sofortigen Benachrichtigung, wohingegen eine längere Benachrichtigungsfrist gerechtfertigt sein kann, wenn es darum geht, geeignete Maßnahmen gegen fortlaufende oder ähnliche Verletzungen der Datensicherheit zu ergreifen.

werden müssen. Natürliche Personen, für die eine derartige Verletzung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten nachteilige Auswirkungen haben könnte, sollten ohne unangemessene Verzögerung benachrichtigt werden, damit sie die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen können. Die Auswirkungen einer solchen Verletzung sollten als nachteilig für den Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre einer natürlichen Person angesehen werden, wenn sie zum Beispiel einen Identitätsdiebstahl oder -betrug, eine physische Schädigung, eine erhebliche Demütigung oder Rufschädigung zur Folge haben. Die Benachrichtigung sollte eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie an die betroffene Person gerichtete Empfehlungen zur Minderung etwaiger negativer Auswirkungen dieser Verletzung beinhalten. Die Benachrichtigung der betroffenen Person sollte stets so rasch wie nach allgemeinem Ermessen möglich, in enger Absprache mit der Aufsichtsbehörde und nach Maßgabe der von dieser oder von anderen zuständigen Behörden (z.B. Strafverfolgungsbehörden) erteilten Weisungen erfolgen. Damit eine betroffene Person das Risiko eines unmittelbaren Schadens für sich klein halten kann, bedarf es beispielsweise ihrer sofortigen Benachrichtigung, wohingegen eine längere Benachrichtigungsfrist gerechtfertigt sein kann, wenn es darum geht, geeignete Maßnahmen gegen fortlaufende oder ähnliche Verletzungen der Datensicherheit zu ergreifen.

Or. en

Begründung

Da die Benachrichtigung innerhalb von 24 Stunden nicht immer möglich ist, schlägt der Berichterstatter vor, die Frist, innerhalb derer die Aufsichtsbehörde über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten in Kenntnis zu setzen ist, auf 72 Stunden zu verlängern. Um Benachrichtigungen, deren die betroffenen Personen überdrüssig werden, zu verhindern,

sollte die betroffene Person nur in Fällen benachrichtigt werden, in denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten den Schutz der personenbezogenen Daten oder die Privatsphäre der betroffenen Person zum Beispiel in Fällen des Identitätsdiebstahls oder -betrugs, des finanziellen Verlusts, der physischen Schädigung, der erheblichen Demütigung oder Rufschädigung beeinträchtigt. Vgl. auch Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 32 Absatz 1.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 73

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(73) Datenschutz-Folgeabschätzungen sollten von einer Behörde oder öffentlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern eine solche Folgenabschätzung nicht schon anlässlich des Erlasses des Gesetzes erfolgt ist, auf dessen Grundlage die Behörde oder Einrichtung ihre Aufgaben wahrnimmt und das den fraglichen Verarbeitungsvorgang oder die fraglichen Arten von Verarbeitungsvorgängen regelt.

entfällt

Or. en

Begründung

Selbst wenn Behörden Daten aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung verarbeiten, sollte eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchgeführt werden, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten, insbesondere um Datenminimierung und Datensicherheit zu gewährleisten und alle Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu verringern. Der Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit der Streichung von Artikel 33 Absatz 5.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 74

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(74) In Fällen, in denen die Datenschutz-Folgeabschätzung ergibt, dass bestimmte Verarbeitungsvorgänge große konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen bergen, zum Beispiel das Risiko, infolge des Rückgriffs auf neue

(74) In Fällen, in denen die Datenschutz-Folgeabschätzung ergibt, dass bestimmte Verarbeitungsvorgänge große konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen bergen, zum Beispiel das Risiko, infolge des Rückgriffs auf neue

Technologien von dem Recht auf Datenschutz nicht Gebrauch machen zu können, sollte die Aufsichtsbehörde vor Beginn dieser Vorgänge zu der Frage, ob die geplante risikobehaftete Verarbeitung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, zu Rate gezogen werden müssen und Abhilfeschläge unterbreiten dürfen. Eine solche Konsultation sollte auch bei der Ausarbeitung einer gesetzgeberischen Maßnahme des nationalen Parlaments oder einer darauf basierenden Maßnahme erfolgen, die die Art der Verarbeitung und geeignete Garantien festlegt.

Technologien von dem Recht auf Datenschutz nicht Gebrauch machen zu können, sollte **der Datenschutzbeauftragte oder** die Aufsichtsbehörde vor Beginn dieser Vorgänge zu der Frage, ob die geplante risikobehaftete Verarbeitung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, zu Rate gezogen werden müssen und Abhilfeschläge unterbreiten dürfen. Eine solche Konsultation sollte auch bei der Ausarbeitung einer gesetzgeberischen Maßnahme des nationalen Parlaments oder einer darauf basierenden Maßnahme erfolgen, die die Art der Verarbeitung und geeignete Garantien festlegt.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 75

Vorschlag der Kommission

(75) In Fällen, in denen die Verarbeitung im öffentlichen Sektor oder durch ein privates Großunternehmen erfolgt oder in denen die Kerntätigkeit eines Unternehmens ungeachtet seiner Größe Verarbeitungsvorgänge einschließt, die einer regelmäßigen und systematischen Überwachung bedürfen, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei der Überwachung der unternehmensinternen Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung von einer weiteren Person unterstützt werden. Derartige Datenschutzbeauftragte sollten unabhängig davon, ob es sich um Angestellte des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt oder nicht, ihre Pflichten und Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können.

Geänderter Text

(75) In Fällen, in denen die Verarbeitung im öffentlichen Sektor oder durch ein privates Großunternehmen erfolgt oder **sich auf mehr als 500 betroffene Personen im Jahr bezieht, oder** in denen die Kerntätigkeit eines Unternehmens ungeachtet seiner Größe Verarbeitungsvorgänge einschließt, die einer regelmäßigen und systematischen Überwachung bedürfen, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei der Überwachung der unternehmensinternen Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung von einer weiteren Person unterstützt werden. **Bei der Feststellung, ob Daten einer großen Zahl von betroffenen Personen verarbeitet werden, sollten archivierte Daten, die in einer Art und Weise beschränkt sind, dass sie nicht den gewöhnlichen Datenzugangs- und Verarbeitungsoperationen des für die**

Verarbeitung Verantwortlichen unterworfen sind und nicht mehr geändert werden können, nicht berücksichtigt werden. Derartige Datenschutzbeauftragte sollten unabhängig davon, ob es sich um Angestellte des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt oder nicht, **und unabhängig davon, ob sie diese Aufgabe in Vollzeit wahrnehmen oder nicht**, ihre Pflichten und Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können. **Der Datenschutzbeauftragte sollte insbesondere vor der Planung, der Ausschreibung, Entwicklung und Einrichtung von Systemen der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten konsultiert werden, um die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen zu gewährleisten.**

Or. en

Begründung

Im Zeitalter des Cloud Computing, in dem selbst sehr kleine für die Verarbeitung Verantwortliche große Mengen von Daten durch Online-Dienste verarbeiten können, sollte die Schwelle für die obligatorische Benennung eines Datenschutzbeauftragten nicht auf der Größe des Unternehmens beruhen, sondern auf der Relevanz der Datenverarbeitung. Dazu gehören die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Art der Verarbeitungstätigkeiten und die Zahl der Personen, deren Daten verarbeitet werden. Vgl. auch Artikel 35 Absatz 1.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 75 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(75a) Der Datenschutzbeauftragte sollte zumindest die folgenden Qualifikationen besitzen: umfassende Kenntnisse des Inhalts und der Anwendung des Datenschutzrechts, einschließlich technischer und organisatorischer Maßnahmen und Verfahren;

Beherrschung der technischen Anforderungen an den Datenschutz durch Technik, die datenschutzfreundlichen Voreinstellungen und die Datensicherheit; sektorspezifisches Wissen entsprechend der Größe des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters und der Sensibilität der zu verarbeitenden Daten; die Fähigkeit, Überprüfungen, Konsultationen, Dokumentationen und Protokolldateianalysen durchzuführen; sowie die Fähigkeit, mit Arbeitnehmervertretungen zu arbeiten. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte dem Datenschutzbeauftragten ermöglichen, an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen, um das für die Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Spezialwissen zu bewahren.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag präzisiert die für den Datenschutzbeauftragten notwendigen Qualifikationen und stellt die Notwendigkeit heraus, Weiterbildung zu ermöglichen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 76

Vorschlag der Kommission

(76) Verbände oder andere Vertreter bestimmter Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen sollten ermutigt werden, im Einklang mit dieser Verordnung stehende Verhaltenskodizes zu erstellen, um eine wirksame Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, bei der den Eigenheiten der in bestimmten Sektoren erfolgenden Verarbeitungen Rechnung getragen wird.

Geänderter Text

(76) Verbände oder andere Vertreter bestimmter Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen sollten ermutigt werden, im Einklang mit dieser Verordnung stehende Verhaltenskodizes zu erstellen, um eine wirksame Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, bei der den Eigenheiten der in bestimmten Sektoren erfolgenden Verarbeitungen Rechnung getragen wird. ***Diese Kodizes sollten die Anwendung dieser Verordnung***

für die jeweiligen Branchen klarstellen.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 77

Vorschlag der Kommission

(77) Um die Transparenz zu erhöhen und die Einhaltung dieser Verordnung zu verbessern, sollte angeregt werden, dass Zertifizierungsmechanismen sowie Datenschutzsiegel und –prüfzeichen eingeführt werden, die den betroffenen Personen einen raschen Überblick über das Datenschutzniveau einschlägiger Erzeugnisse und Dienstleistungen ermöglichen.

Geänderter Text

(77) Um die Transparenz zu erhöhen und die Einhaltung dieser Verordnung zu verbessern, sollte angeregt werden, dass Zertifizierungsmechanismen sowie Datenschutzsiegel und –prüfzeichen eingeführt werden, die den betroffenen Personen einen raschen, **zuverlässigen und überprüfbaren** Überblick über das Datenschutzniveau einschlägiger Erzeugnisse und Dienstleistungen ermöglichen.

Or. en

Steht in Zusammenhang mit Artikel 39 Absatz 1

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 80

Vorschlag der Kommission

(80) Die Kommission kann mit Wirkung für die gesamte Union beschließen, dass bestimmte Drittländer oder bestimmte Gebiete **oder Verarbeitungssektoren** eines Drittlands oder eine internationale Organisation einen angemessenen Datenschutz bieten, und auf diese Weise in Bezug auf die Drittländer und internationalen Organisationen, die für fähig gehalten werden, einen solchen Schutz zu bieten, in der gesamten Union für Rechtssicherheit und eine einheitliche Rechtsanwendung sorgen. In derartigen

Geänderter Text

(80) Die Kommission kann mit Wirkung für die gesamte Union beschließen, dass bestimmte Drittländer oder bestimmte Gebiete eines Drittlands oder eine internationale Organisation einen angemessenen Datenschutz bieten, und auf diese Weise in Bezug auf die Drittländer und internationalen Organisationen, die für fähig gehalten werden, einen solchen Schutz zu bieten, in der gesamten Union für Rechtssicherheit und eine einheitliche Rechtsanwendung sorgen. In derartigen Fällen dürfen personenbezogene Daten

Fällen dürfen personenbezogene Daten ohne weitere Genehmigung an diese Länder übermittelt werden.

ohne weitere Genehmigung an diese Länder übermittelt werden.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist durch den geänderten Artikel 41 Absatz 1 bedingt.

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82**

Vorschlag der Kommission

(82) Die Kommission kann ebenso per Beschluss feststellen, dass bestimmte Drittländer oder bestimmte Gebiete **oder Verarbeitungssektoren** eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Datenschutz bieten. Die Übermittlung personenbezogener Daten an derartige Drittländer sollte daher verboten werden. In diesem Falle sollten Konsultationen zwischen der Kommission und den betreffenden Drittländern oder internationalen Organisationen vorgesehen werden.

Geänderter Text

(82) Die Kommission kann ebenso per Beschluss feststellen, dass bestimmte Drittländer oder bestimmte Gebiete eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Datenschutz bieten. Die Übermittlung personenbezogener Daten an derartige Drittländer sollte daher verboten werden. In diesem Falle sollten Konsultationen zwischen der Kommission und den betreffenden Drittländern oder internationalen Organisationen vorgesehen werden.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist durch den geänderten Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b bedingt.

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 89**

Vorschlag der Kommission

(89) In allen Fällen, in denen kein Kommissionsbeschluss zur Angemessenheit des in einem Drittland bestehenden Schutzes vorliegt, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder

Geänderter Text

(89) In allen Fällen, in denen kein Kommissionsbeschluss zur Angemessenheit des in einem Drittland bestehenden Schutzes vorliegt, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder

der Auftragsverarbeiter auf Lösungen zurückgreifen, durch die sichergestellt wird, dass die betroffenen Personen die für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in der Union geltenden Rechte und Garantien genießen, sobald die Daten übermittelt sind.

der Auftragsverarbeiter auf Lösungen zurückgreifen, durch die **rechtlich verbindlich** sichergestellt wird, dass die betroffenen Personen die für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in der Union geltenden Rechte und Garantien genießen, sobald die Daten übermittelt sind. **Diese Garantie sollte finanzielle Entschädigungsleistungen in Fällen des Verlusts oder des nicht genehmigten Zugangs oder der nicht genehmigten Verarbeitung von Daten sowie eine vom einzelstaatlichen Recht unabhängige Verpflichtung enthalten, vollständige Angaben über den Zugang zu den Daten durch Behörden im Drittstaat enthalten.**

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass Übermittlungen an Drittstaaten immer auf der Grundlage eines rechtlich verbindlichen Instruments erfolgen sollten, das auch Entschädigungsleistungen und Informationen an die Aufsichtsbehörden sicherstellt. Vgl. auch Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe h.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 92

Vorschlag der Kommission

(92) Die Errichtung von Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten, die ihre Aufgabe völlig unabhängig erfüllen, ist ein wesentliches Element des Schutzes des Einzelnen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Mitgliedstaaten können mehr als eine Aufsichtsbehörde errichten, wenn dies ihrer verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur entspricht.

Geänderter Text

(92) Die Errichtung von Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten, die ihre Aufgabe völlig unabhängig erfüllen, ist ein wesentliches Element des Schutzes des Einzelnen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Mitgliedstaaten können mehr als eine Aufsichtsbehörde errichten, wenn dies ihrer verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur entspricht. **Eine Behörde muss über angemessene finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, um ihre Rolle vollständig wahrzunehmen, wobei**

die Bevölkerungszahl und der Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten zu berücksichtigen ist.

Or. en

Begründung

Aufsichtsbehörden, die vollkommen unabhängig sein müssen, müssen angemessen ausgestattet sein, um ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können. Der Änderungsantrag stellt klar, wie die Angemessenheit der Ressourcen festzustellen ist. Der Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 95. Vgl. auch Artikel 47 Absatz 5.

Änderungsantrag 56

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 94**

Vorschlag der Kommission

(94) Jede Aufsichtsbehörde sollte mit Finanzmitteln, Personal, Räumlichkeiten und einer Infrastruktur ausgestattet werden, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, auch der Aufgaben im Zusammenhang mit der Amtshilfe und Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden in der gesamten Union, notwendig und angemessen sind.

Geänderter Text

(94) Jede Aufsichtsbehörde sollte mit Finanzmitteln, Personal (***unter besonderer Berücksichtigung der Sicherstellung angemessener technischer und rechtlicher Kenntnisse und Fähigkeiten des Personals***), Räumlichkeiten und einer Infrastruktur ausgestattet werden, die für die ***effektive*** Wahrnehmung ihrer Aufgaben, auch der Aufgaben im Zusammenhang mit der Amtshilfe und ***der*** Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden in der gesamten Union, notwendig und angemessen sind.

Or. en

Änderungsantrag 57

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 95**

Vorschlag der Kommission

(95) Die allgemeinen Anforderungen an die Mitglieder der Aufsichtsbehörde sollten gesetzlich von jedem Mitgliedstaat geregelt werden und insbesondere vorsehen, dass

Geänderter Text

(95) Die allgemeinen Anforderungen an die Mitglieder der Aufsichtsbehörde sollten gesetzlich von jedem Mitgliedstaat geregelt werden und insbesondere vorsehen, dass

diese Mitglieder *entweder* vom Parlament oder von der Regierung des Mitgliedstaats ernannt werden; ferner sollten sie Bestimmungen über die persönliche Eignung der Mitglieder und *ihre* Stellung enthalten.

diese Mitglieder vom Parlament oder von der Regierung des Mitgliedstaats *nach Konsultation des Parlaments des betreffenden Mitgliedstaats* ernannt werden, *wobei dafür Sorge getragen wird, dass die Möglichkeit der politischen Einflussnahme minimiert werden*; ferner sollten sie Bestimmungen über die persönliche Eignung der Mitglieder, *die Vermeidung von Interessenskonflikten* und *die Stellung der Mitglieder* enthalten.

Or. en

Begründung

Die Unabhängigkeit der Mitglieder der Aufsichtsbehörden wird präzisiert. Vgl. auch Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 49.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 97

Vorschlag der Kommission

(97) Findet die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat statt, sollte eine einzige Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Tätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in der gesamten Union zuständig sein und die entsprechenden Beschlüsse fassen, damit die einheitliche Anwendung der Vorschriften verbessert, Rechtssicherheit gewährleistet und der Verwaltungsaufwand der für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter verringert wird.

Geänderter Text

(97) Findet die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat statt, sollte eine einzige Aufsichtsbehörde *als zentrale Anlaufstelle* für die Überwachung der Tätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in der gesamten Union zuständig sein und die entsprechenden Beschlüsse fassen, damit die einheitliche Anwendung der Vorschriften verbessert, Rechtssicherheit gewährleistet und der Verwaltungsaufwand der für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter verringert wird.

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen neuen Kohärenzverfahren. Vgl. Artikel 54a (neu).

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 98

Vorschlag der Kommission

(98) Die **zuständige Aufsichtsbehörde**, die die Aufgaben einer solchen zentralen Kontaktstelle übernimmt, sollte die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats sein, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter seine Hauptniederlassung hat.

Geänderter Text

(98) Die **federführende Behörde**, die die Aufgaben einer solchen zentralen Kontaktstelle übernimmt, sollte die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats sein, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter seine Hauptniederlassung hat. **Der Europäische Datenschutzausschuss kann in bestimmten Fällen auf Antrag der zuständigen Behörde die federführende Behörde bestimmen.**

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen neuen Kohärenzverfahren. Siehe Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 49.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 101

Vorschlag der Kommission

(101) Jede Aufsichtsbehörde sollte Beschwerden von betroffenen Personen entgegennehmen und die Angelegenheit untersuchen. Die auf eine Beschwerde folgende Untersuchung sollte vorbehaltlich gerichtlicher Überprüfung so weit gehen, wie dies im Einzelfall angemessen ist. Die Aufsichtsbehörde sollte die betroffene Person innerhalb eines angemessenen Zeitraums über den Fortgang und die

Geänderter Text

(101) Jede Aufsichtsbehörde sollte Beschwerden von betroffenen Personen **oder von Verbänden, die im öffentlichen Interesse handeln**, entgegennehmen und die Angelegenheit untersuchen. Die auf eine Beschwerde folgende Untersuchung sollte vorbehaltlich gerichtlicher Überprüfung so weit gehen, wie dies im Einzelfall angemessen ist. Die Aufsichtsbehörde sollte die betroffene

Ergebnisse der Beschwerde unterrichten. Sollten weitere Untersuchungen oder die Abstimmung mit einer anderen Aufsichtsbehörde vonnöten sein, sollte die betroffene Person auch hierüber informiert werden.

Person **oder den Verband** innerhalb eines angemessenen Zeitraums über den Fortgang und die Ergebnisse der Beschwerde unterrichten. Sollten weitere Untersuchungen oder die Abstimmung mit einer anderen Aufsichtsbehörde vonnöten sein, sollte die betroffene Person auch hierüber informiert werden.

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 49.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 104

Vorschlag der Kommission

(104) Jede Aufsichtsbehörde sollte berechtigt sein, an gemeinsamen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden teilzunehmen. Die ersuchte Aufsichtsbehörde sollte auf das Ersuchen binnen einer festgelegten Frist antworten müssen.

Geänderter Text

(104) Jede Aufsichtsbehörde sollte berechtigt sein, an gemeinsamen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden teilzunehmen. Die ersuchte Aufsichtsbehörde sollte auf das Ersuchen binnen einer festgelegten Frist antworten müssen. ***Der Europäische Datenschutzausschuss sollte diese Tätigkeiten koordinieren können, wenn die betroffenen Aufsichtsbehörden dies wünschen.***

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen neuen Kohärenzverfahren. Siehe Artikel 52 Absatz 3 und Artikel 56 Absatz 2.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 106 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(106a) Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, sollte der Europäische Datenschutzausschuss eine verbindliche Maßnahme erlassen, wenn eine Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder so entscheidet.

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen neuen Kohärenzverfahren. Der Europäische Datenschutzausschuss sollte als letztes Mittel die Möglichkeit haben, in einem Fall, in dem eine Maßnahme zwischen den beteiligten Aufsichtsbehörden umstritten ist, eine verbindliche Entscheidung zu treffen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 107

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(107) Um die Übereinstimmung mit dieser Verordnung zu gewährleisten, kann die Kommission eine Stellungnahme in **der Angelegenheit abgeben oder einen Beschluss fassen, der die Aufsichtsbehörde verpflichtet, die geplante** Maßnahme auszusetzen.

(107) Um die Übereinstimmung mit dieser Verordnung zu gewährleisten, kann die Kommission eine Stellungnahme **zu den aufgeworfenen Fragen abgeben. Die Kommission kann den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen. Sie kann beim Gerichtshof beantragen, die Maßnahme im Wege eines Dringlichkeitsverfahrens** auszusetzen, **wenn dies notwendig ist, um nicht wiedergutzumachenden Schaden zu verhindern.**

Or. en

Begründung

Die Kommission kann eine Entscheidung zu einer im Rahmen des neuen Kohärenzverfahrens

behandelten Frage treffen, die von der betroffenen Aufsichtsbehörde unbedingt zu berücksichtigen ist. Wenn sie nicht der Kommission folgt, hat sie eine begründete Stellungnahme abzugeben. Als letztes Mittel kann die Kommission eine verbindliche Entscheidung des Europäischen Datenschutzausschusses vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anfechten und die Aussetzung dieser Maßnahme beantragen. Vgl. auch Artikel 61a (neu).

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 110

Vorschlag der Kommission

(110) Auf Unionsebene sollte ein Europäischer Datenschutzausschuss eingerichtet werden. Dieser ersetzt die mit der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Arbeitsgruppe für den Schutz der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Er sollte aus dem Leiter einer Aufsichtsbehörde jedes Mitgliedstaats und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten gebildet werden. Die Kommission sollte sich an seinen Tätigkeiten beteiligen. Der Europäische Datenschutzausschuss sollte zur einheitlichen Anwendung der Verordnung in der gesamten Union beitragen, die **Kommission** beraten und die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in der Union fördern. Der Europäische Datenschutzausschuss sollte bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig handeln.

Geänderter Text

(110) Auf Unionsebene sollte ein Europäischer Datenschutzausschuss eingerichtet werden. Dieser ersetzt die mit der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Arbeitsgruppe für den Schutz der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Er sollte aus dem Leiter einer Aufsichtsbehörde jedes Mitgliedstaats und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten gebildet werden. Die Kommission sollte sich an seinen Tätigkeiten beteiligen. Der Europäische Datenschutzausschuss sollte zur einheitlichen Anwendung der Verordnung in der gesamten Union beitragen, die **Organe der Europäischen Union** beraten und die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in der Union fördern, **einschließlich der Koordinierung gemeinsamer Maßnahmen**. Der Europäische Datenschutzausschuss sollte bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig handeln.

Or. en

Begründung

Vgl. auch Artikel 64 Absatz 1.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 112

Vorschlag der Kommission

(112) Einrichtungen, Organisationen oder Verbände, die ***sich den Schutz der Rechte und Interessen der betroffenen Personen im Bereich des Datenschutzes zum Ziel gesetzt haben und*** die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sind, sollten das Recht haben, im Namen der betroffenen Person Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen oder unabhängig von der Beschwerde einer betroffenen Person eine eigene Beschwerde zu erheben, wenn ihrer Ansicht nach der Schutz personenbezogener Daten verletzt wurde.

Geänderter Text

(112) Einrichtungen, Organisationen oder Verbände, die ***im öffentlichen Interesse handeln*** und die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sind, sollten das Recht haben, im Namen der betroffenen Person Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen oder unabhängig von der Beschwerde einer betroffenen Person eine eigene Beschwerde zu erheben, wenn ihrer Ansicht nach der Schutz personenbezogener Daten verletzt wurde.

Or. en

Begründung

Es müssen bessere Möglichkeiten des effektiven Rechtsschutzes vorgesehen werden, auch über Verbände, die im öffentlichen Interesse handeln. Vgl. auch die Änderungsanträge zu Artikel 73 Absatz 2 und 76 Absatz 1.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 114

Vorschlag der Kommission

(114) Um den gerichtlichen Schutz der betroffenen Person in Situationen zu stärken, in denen die zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat hat, in dem die betroffene Person ansässig ist, sollte die betroffene Person eine Einrichtung, Organisation oder einen Verband, ***die sich den Schutz der Rechte und Interessen der betroffenen***

Geänderter Text

(114) Um den gerichtlichen Schutz der betroffenen Person in Situationen zu stärken, in denen die zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat hat, in dem die betroffene Person ansässig ist, sollte die betroffene Person eine Einrichtung, Organisation oder einen Verband, ***der im öffentlichen Interesse handelt***, darum ersuchen können,

Personen im Bereich des Datenschutzes zum Ziel gesetzt haben, darum ersuchen können, in ihrem Namen vor dem zuständigen Gericht in dem anderen Mitgliedstaat Klage gegen die Aufsichtsbehörde zu erheben.

in ihrem Namen vor dem zuständigen Gericht in dem anderen Mitgliedstaat Klage gegen die Aufsichtsbehörde zu erheben.

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass nur spezialisierte Datenschutzverbände im Namen betroffener Personen handeln können. Vgl. auch Artikel 74 Absatz 3.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 116

Vorschlag der Kommission

(116) Bei Verfahren gegen für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter sollte es dem Kläger überlassen bleiben, ob er die Gerichte des Mitgliedstaats anruft, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat oder in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt nicht, wenn es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde handelt, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist.

Geänderter Text

(116) Bei Verfahren gegen für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter sollte es dem Kläger überlassen bleiben, ob er die Gerichte des Mitgliedstaats anruft, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat oder in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt nicht, wenn es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde **eines Mitgliedstaats** handelt, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist.

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass dies nicht für Behörden von Drittstaaten gilt. Vgl. auch Artikel 75 Absatz 2.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 121

Vorschlag der Kommission

(121) **Für** die Verarbeitung personenbezogener Daten **zu ausschließlich journalistischen Zwecken** oder **zu künstlerischen oder literarischen Zwecken sind** Ausnahmen von bestimmten Vorschriften dieser Verordnung **vorzusehen**, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und insbesondere dem Recht, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, wie es unter anderem in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert ist, in Einklang zu bringen. Dies sollte insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten im audiovisuellen Bereich sowie in Nachrichten- und Pressearchiven gelten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb Rechtsvorschriften zur Regelung der Abweichungen und Ausnahmen erlassen, die zum Zwecke der Abwägung zwischen diesen Grundrechten notwendig sind. Die Mitgliedstaaten sollten solche Abweichungen und Ausnahmen in Bezug auf die allgemeinen Grundsätze, die Rechte der betroffenen Person, den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter, die Übermittlung von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen, die unabhängigen Aufsichtsbehörden sowie in Bezug auf die Zusammenarbeit und die einheitliche Rechtsanwendung regeln. Die Mitgliedstaaten sollten dies jedoch nicht zum Anlass nehmen, Ausnahmeregelungen für die anderen Bestimmungen dieser Verordnung vorzusehen. Um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu

Geänderter Text

(121) **Sofern erforderlich, sollten für** die Verarbeitung personenbezogener Daten **Abweichungen** oder Ausnahmen von bestimmten Vorschriften dieser Verordnung **möglich sein**, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und insbesondere dem Recht, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, wie es unter anderem in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert ist, in Einklang zu bringen. Dies sollte insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten im audiovisuellen Bereich sowie in Nachrichten- und Pressearchiven gelten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb Rechtsvorschriften zur Regelung der Abweichungen und Ausnahmen erlassen, die zum Zwecke der Abwägung zwischen diesen Grundrechten notwendig sind. Die Mitgliedstaaten sollten solche Abweichungen und Ausnahmen in Bezug auf die allgemeinen Grundsätze, die Rechte der betroffenen Person, den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter, die Übermittlung von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen, die unabhängigen Aufsichtsbehörden sowie in Bezug auf die Zusammenarbeit und die einheitliche Rechtsanwendung regeln. Die Mitgliedstaaten sollten dies jedoch nicht zum Anlass nehmen, Ausnahmeregelungen für die anderen Bestimmungen dieser Verordnung vorzusehen. Um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen, müssen Begriffe wie Journalismus,

tragen, müssen Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden. **Die Mitgliedstaaten sollten deshalb für die nach dieser Verordnung zu regelnden Abweichungen und Ausnahmen Tätigkeiten als „journalistisch“ einstufen, wenn das Ziel dieser Tätigkeit in der Weitergabe von Informationen, Meinungen und Vorstellungen an die Öffentlichkeit besteht, unabhängig davon, auf welchem Wege dies geschieht. Diese Tätigkeiten sind mit oder ohne Erwerbszweck möglich und sollten nicht auf Medienunternehmen beschränkt werden.**

die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden.

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass die Meinungsfreiheit im Allgemeinen geschützt wird, nicht nur die der Journalisten, Künstler oder Schriftsteller. Vgl. auch Artikel 80 Absatz 1.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 122

Vorschlag der Kommission

(122) **Für die** Verarbeitung von personenbezogenen Gesundheitsdaten als besonderer Datenkategorie, die eines höheren Schutzes bedarf, **lassen sich häufig berechnete Gründe** zugunsten des Einzelnen **wie** der Gesellschaft insgesamt **anführen**, insbesondere wenn es darum geht, die Kontinuität der Gesundheitsversorgung über die Landesgrenzen hinaus zu gewährleisten. Diese Verordnung sollte daher vorbehaltlich besonderer und geeigneter Garantien zum Schutz der Grundrechte und der personenbezogenen Daten natürlicher Personen die Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten harmonisieren. Dies schließt das Recht natürlicher Personen auf

Geänderter Text

(122) **Die** Verarbeitung von personenbezogenen Gesundheitsdaten als besonderer Datenkategorie, die eines höheren Schutzes bedarf, **kann** zugunsten des Einzelnen **und** der Gesellschaft insgesamt **gerechtfertigt werden**, insbesondere wenn es darum geht, die Kontinuität der Gesundheitsversorgung über die Landesgrenzen hinaus zu gewährleisten. Diese Verordnung sollte daher vorbehaltlich besonderer und geeigneter Garantien zum Schutz der Grundrechte und der personenbezogenen Daten natürlicher Personen die Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten harmonisieren. Dies schließt das Recht natürlicher Personen auf Auskunft über

Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten ein, etwa Daten in ihren Patientenakten, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten.

ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten ein, etwa Daten in ihren Patientenakten, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten.

Or. en

Begründung

Vgl. auch Artikel 81 Absatz 1.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 124

Vorschlag der Kommission

(124) Die allgemeinen Grundsätze des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten auch im **Beschäftigungskontext** gelten. Die Mitgliedstaaten sollten daher **in den Grenzen** dieser Verordnung die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext gesetzlich regeln können.

Geänderter Text

(124) Die allgemeinen Grundsätze des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten auch im **Kontext von Beschäftigung und sozialer Sicherheit** gelten. Die Mitgliedstaaten sollten daher **im Einklang mit** dieser Verordnung die Verarbeitung personenbezogener Daten **der Arbeitnehmer** im Beschäftigungskontext gesetzlich regeln können.

Or. en

Begründung

Ähnlich wie der Beschäftigungssektor ist die soziale Sicherheit ein hochkomplexer Bereich, der auf einzelstaatlicher Ebene detailliert geregelt ist. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, spezielle Gesetze zur detaillierten Regelung des Datenschutzes öffentlicher Einrichtungen in diesem Bereich zu erlassen oder beizubehalten. Vgl. auch Artikel 82 und 82a (neu).

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 129

Vorschlag der Kommission

(129) Um die Zielvorgaben dieser Verordnung zu erfüllen, d. h. die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Delegierte Rechtsakte sollten insbesondere erlassen werden **in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**, zur Festlegung der Kriterien und Bedingungen für die **Einwilligung eines Kindes, für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, zur Beurteilung offensichtlich unverhältnismäßiger Anträge und Gebühren** für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen im Hinblick auf die Unterrichtung der betroffenen Person sowie in Bezug auf deren Auskunftsrecht, in Bezug auf das Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung, **betreffend auf Profiling basierende Maßnahmen**, zur Festlegung der Kriterien und **Anforderungen betreffend die Pflichten** des für die Verarbeitung Verantwortlichen **in Bezug auf Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen, in Bezug auf Auftragsverarbeiter**, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen **betreffend die Dokumentation und die Sicherheit der Verarbeitung, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen** für die

Geänderter Text

(129) Um die Zielvorgaben dieser Verordnung zu erfüllen, d. h. die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Delegierte Rechtsakte sollten insbesondere erlassen werden **zur Festlegung der technischen Standards der Erteilung der Zustimmung**, zur Festlegung der **Bedingungen der Übermittlung auf Icons gestützter Informationen, zur Festlegung der Kriterien und Bedingungen** für die Gebühren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen im Hinblick auf die Unterrichtung der betroffenen Person sowie in Bezug auf deren Auskunftsrecht, in Bezug auf das Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung, zur Festlegung der Kriterien und **Bedingungen für die Überprüfung der Verantwortlichkeit** des für die Verarbeitung Verantwortlichen; zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für die Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und für deren Meldung bei der Aufsichtsbehörde sowie für die Umstände, unter denen anzunehmen ist, dass sich eine solche Verletzung negativ auf die betroffene Person auswirken wird, zur Festlegung der Kriterien und Bedingungen für Verarbeitungsvorgänge, für die eine

Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und für deren Meldung bei der Aufsichtsbehörde sowie für die Umstände, unter denen anzunehmen ist, dass sich eine solche Verletzung negativ auf die betroffene Person auswirken wird, zur Festlegung der Kriterien und Bedingungen für Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für die Bestimmung hoher konkreter Risiken, die eine vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde erfordern, **für die Bestimmung des Datenschutzbeauftragten und dessen Aufgaben**, in Bezug auf Verhaltensregeln, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für Zertifizierungsverfahren **und für die Datenübermittlung auf der Grundlage verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften**, zur **Regelung der Ausnahmen für Datenübermittlungen, zur Festlegung der verwaltungsrechtlichen Sanktionen**, in Bezug auf die Datenverarbeitung für Gesundheitszwecke, im Beschäftigungskontext und zu historischen und statistischen Zwecken sowie zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten auch auf Sachverständigenebene geeignete Konsultationen durchführt. Die Kommission sollte bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte dafür sorgen, dass das Europäische Parlament und der Rat die entsprechenden Dokumente gleichzeitig, rechtzeitig und in geeigneter Form erhalten.

Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für die Bestimmung hoher konkreter Risiken, die eine vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde erfordern, in Bezug auf Verhaltensregeln, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für Zertifizierungsverfahren; zur Festlegung der **Angemessenheit des Schutzniveaus in einem Drittland oder einer internationalen Organisation**, in Bezug auf **Verwaltungsanktionen; in Bezug auf die Datenverarbeitung für Gesundheitszwecke**, im Beschäftigungskontext und zu historischen und statistischen Zwecken sowie zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten auch auf Sachverständigenebene geeignete Konsultationen durchführt, **insbesondere mit dem Europäischen Datenschutzausschuss**. Die Kommission sollte bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte dafür sorgen, dass das Europäische Parlament und der Rat die entsprechenden Dokumente gleichzeitig, rechtzeitig und in geeigneter Form erhalten.

Or. en

Begründung

Vgl. auch Artikel 86 Absatz 1.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 130

Vorschlag der Kommission

(130) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden zur Festlegung von: Standardvorlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern, Standardverfahren und -vorlagen für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, Standardvorlagen für die Unterrichtung der betroffenen Person, Standardverfahren und -vorlagen für das Auskunftsrecht **und das Recht auf Datenübertragbarkeit**, Standardvorlagen betreffend die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie in Bezug auf Dokumentation, **besonderen Anforderungen für die Sicherheit der Verarbeitung**, Standardformat und Verfahren für die Meldung einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten bei der Aufsichtsbehörde und für die Benachrichtigung der betroffenen Person, **Standards und Verfahren für Datenschutz-Folgenabschätzungen, Verfahren und** Vorlagen für die vorherige Genehmigung und vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde, **technischen Standards** und Verfahren für **die Zertifizierung, Anforderungen an die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einem Gebiet oder Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation, Fällen der Datenweitergabe, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht stehen**, Vorschriften für die Amtshilfe, gemeinsamen

Geänderter Text

(130) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden zur Festlegung von: Standardvorlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern, Standardverfahren und -vorlagen für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, Standardvorlagen für die Unterrichtung der betroffenen Person, Standardverfahren und -vorlagen für das Auskunftsrecht, Standardvorlagen betreffend die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie in Bezug auf Dokumentation, Standardformat und Verfahren für die Meldung einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten bei der Aufsichtsbehörde und für die Benachrichtigung der betroffenen Person; Vorlagen für die vorherige Genehmigung und vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde, **Standardformularen für die Unterrichtung über die Entscheidung in Bezug auf Drittstaaten, die die Offenlegung von personenbezogenen Daten beantragen; Format** und Verfahren für **den auf elektronischem Wege erfolgenden Informationsaustausch über verbindliche unternehmensinterne** Vorschriften; Beschlüssen im Rahmen des Kohärenzverfahrens. **Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten auch auf Sachverständigenebene geeignete Konsultationen durchführt, insbesondere mit dem Europäischen**

Maßnahmen und Beschlüssen im Rahmen des Kohärenzverfahrens. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. Die Kommission sollte besondere Maßnahmen für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen erwägen.

Datenschutzausschuss. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. Die Kommission sollte besondere Maßnahmen für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen erwägen.

Or. en

Begründung

Vgl. auch Artikel 87 Absatz 1.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 131

Vorschlag der Kommission

(131) Die **Standardvorlagen** für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern, Standardverfahren und -**vorlagen** für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, Standardvorlagen für die Unterrichtung der betroffenen Person, **Standardverfahren und -vorlagen für** das Auskunftsrecht **und das Recht auf Datenübertragbarkeit**, Standardvorlagen betreffend die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie in Bezug auf Dokumentation, **besonderen Anforderungen für die Sicherheit der Verarbeitung**, Standardformat und Verfahren für die Meldung einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten bei der Aufsichtsbehörde und für die Benachrichtigung der betroffenen Person,

Geänderter Text

(131) Die **Standardverfahren und -vorlagen für die Festlegung von** Standardvorlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern, Standardverfahren und -**vorlagen** für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, Standardvorlagen für die Unterrichtung der betroffenen Person, **die Standardvorlagen und -verfahren in Bezug auf** das Auskunftsrecht, Standardvorlagen betreffend die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie in Bezug auf Dokumentation, Standardformat und Verfahren für die Meldung einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten bei der Aufsichtsbehörde und für die Benachrichtigung der betroffenen Person;

Standards und Verfahren für Datenschutz-Folgenabschätzungen, Verfahren und Vorlagen für die vorherige Genehmigung und vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde, die technischen Standards und Verfahren für die Zertifizierung, Anforderungen an die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einem Gebiet oder Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation, Fällen der Datenweitergabe, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, Vorschriften für die Amtshilfe, gemeinsamen Maßnahmen und Beschlüssen im Rahmen des Kohärenzverfahrens sollten im Wege des Prüfverfahrens festgelegt werden, da es sich um Rechtsakte von allgemeiner Tragweite handelt.

Vorlagen für die vorherige Genehmigung und vorherige **Konsultation, Standardformulare für die Unterrichtung über die Entscheidung in Bezug auf Drittstaaten, die die Offenlegung von personenbezogenen Daten beantragen; Format und Verfahren für den auf elektronischem Wege erfolgenden Informationsaustausch über verbindliche unternehmensinterne Vorschriften; und Beschlüsse** im Rahmen des Kohärenzverfahrens sollten im Wege des Prüfverfahrens festgelegt werden, da es sich um Rechtsakte von allgemeiner Tragweite handelt.

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 132

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(132) Die Kommission sollte in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, die ein Drittland oder ein Gebiet oder einen Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder eine internationale Organisation betreffen, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, und sich auf Angelegenheiten beziehen, die von Aufsichtsbehörden im Rahmen des Kohärenzverfahrens mitgeteilt wurden, sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen.

entfällt

Or. en

Begründung

Angemessenheit wird nunmehr auf einen delegierten Rechtsakt gestützt, so dass für ein Dringlichkeitsverfahren kein Anwendungsbereich mehr besteht.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 134

Vorschlag der Kommission

(134) Die Richtlinie 95/46/EG sollte durch diese Verordnung aufgehoben werden. Die Genehmigungen der Aufsichtsbehörden und die Beschlüsse der Kommission auf der Grundlage der Richtlinie 95/46/EG sollten jedoch in Kraft bleiben.

Geänderter Text

(134) Die Richtlinie 95/46/EG sollte durch diese Verordnung aufgehoben werden. Die Genehmigungen der Aufsichtsbehörden und die Beschlüsse der Kommission auf der Grundlage der Richtlinie 95/46/EG sollten jedoch in Kraft bleiben. **Die Beschlüsse der Kommission und die Genehmigungen der Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittstaaten sollten für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren in Kraft bleiben.**

Or. en

Begründung

Legt einen Übergangszeitraum fest, um Beschlüsse und Genehmigungen in an die neue Verordnung anzupassen.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 135 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(135a) Die Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union, für die andere Rechtsinstrumente, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000, maßgeblich sind. Folglich verbessert diese

Verordnung nicht das derzeit unzureichende Gesamtkonzept des Datenschutzrechts in der Europäischen Union und das ungleiche Niveau des Schutzes der Rechte der betroffenen Personen. Da Artikel 8 der EU-Charta und Artikel 16 AEUV vorsehen, dass das Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten unionsweit kohärent und einheitlich gewährleistet werden soll, sollten die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union den gleichen Bestimmungen wie sie in dieser Verordnung enthalten sind, unterworfen sein, und die Kommission sollte angemessene Legislativvorschläge vor (Datum der Anwendung dieser Verordnung) vorlegen, wobei der für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union bei ihren Tätigkeiten geltende Rechtsrahmen überprüft wird, um diesen mit den Bestimmungen und Grundsätzen dieser Verordnung in Einklang zu bringen.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll Kohärenz hergestellt werden zwischen der Verordnung und den für die Organe und Einrichtungen der EU geltenden Rechtsvorschriften, wie die Verordnung (EG) Nr. 45/2001, aber auch in Bezug auf alle Institutionen der EU, die gegenwärtig ihre eigenen Datenschutzvorschriften haben, was zu einem Flickenteppich von Vorschriften führt, der es der betroffenen Person sehr schwierig macht, ihre Rechte wahrzunehmen. Vgl. Artikel 89a (neu).

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 139

Vorschlag der Kommission

(139) Diese Verordnung steht, in Anbetracht des Umstands, dass, wie der Gerichtshof der Europäischen Union betont hat, das Recht auf Schutz der

Geänderter Text

(139) Diese Verordnung steht, in Anbetracht des Umstands, dass, wie der Gerichtshof der Europäischen Union betont hat, das Recht auf Schutz der

personenbezogenen Daten keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen kann, sondern im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen werden und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden muss, im Einklang mit allen Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, der unternehmerischen Freiheit, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren sowie mit der Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen –

personenbezogenen Daten keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen kann, sondern im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen werden und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden muss, im Einklang mit allen Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, der unternehmerischen Freiheit, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren sowie mit der Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen – ***Insbesondere sollte die Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte, des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte beachtet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2–Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt, ***etwa im Bereich der nationalen Sicherheit,***

Geänderter Text

a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt;

Or. en

Begründung

Nationale Sicherheit gehört ohnehin nicht in den Kompetenzbereich der EU, so dass dies an dieser Stelle nicht wiederholt werden muss.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) durch natürliche Personen zu ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken **ohne jede Gewinnerzielungsabsicht**,

Geänderter Text

d) durch natürliche Personen zu ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken,

Or. en

Begründung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine natürliche Person für Privat- und Haushaltszwecke kann manchmal Gewinnerzielungsabsicht haben (z. B. beim Verkauf privater Gegenstände an andere Privatpersonen), sollte aber dennoch nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, soweit es keinen Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gibt.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen durch die zuständigen Behörden.

Geänderter Text

e) zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen durch die zuständigen Behörden.

Or. en

Begründung

Die Verordnung bestimmt, dass der Ausschluss aus dem Anwendungsbereich der Verordnung nur die Tätigkeit der zuständigen Strafverfolgungsbehörden erfasst (nicht aber private Einrichtungen). Die geltenden Rechtsvorschriften sollten angemessene Schutzvorkehrungen auf der Grundlage der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit enthalten. Der Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 21.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von in der Union ansässigen betroffenen Personen durch einen nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen, wenn die Datenverarbeitung **dazu dient**,

Geänderter Text

2. Die Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von in der Union ansässigen betroffenen Personen durch einen nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen, wenn die Datenverarbeitung **darauf abzielt**,

Or. en

Begründung

Die Verordnung sollte auch auf einen für die Verarbeitung Verantwortlichen ohne Niederlassung in der Union Anwendung finden, wenn die Verarbeitungstätigkeiten auf das Angebot von Waren und Dienstleistungen an in der Union ansässige betroffene Personen, unabhängig davon, ob Zahlung für diese Waren oder Dienstleistungen verlangt wird, oder auf die Beobachtung dieser betroffenen Personen abzielen.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) diesen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, oder

Geänderter Text

a) diesen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, **unabhängig davon, ob Zahlung für diese Waren oder Dienstleistungen verlangt wird**, oder

Or. en

Begründung

Die Verordnung muss auf alle Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf Dienstleistungen Anwendung finden, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen kostenfrei erbracht werden oder nicht. Die Ergänzung stellt die Anwendung der Verordnung auf die sogenannte „kostenlose Dienste“ sicher.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) *der Beobachtung ihres Verhaltens dient.*

Geänderter Text

b) *die Überwachung dieser betroffenen Personen.*

Or. en

Begründung

Die Verordnung sollte nicht nur die Beobachtung des Verhaltens der in der Union ansässigen Personen durch nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortliche umfassen, wie etwa durch Verfolgung via Internet, sondern jegliche Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten über in der Union ansässige Personen. Der Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Erwägung 21.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „betroffene Person“ eine bestimmte natürliche Person oder eine natürliche Person, die direkt oder indirekt mit Mitteln bestimmt werden kann, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder jede sonstige natürliche oder juristische Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach einsetzen würde, etwa mittels Zuordnung zu einer **Kennnummer**, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder **sozialen** Identität sind;

Geänderter Text

(1) „betroffene Person“ eine bestimmte natürliche Person oder eine natürliche Person, die direkt oder indirekt mit Mitteln bestimmt **oder herausgegriffen** werden kann, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder jede sonstige natürliche oder juristische Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach **allein oder in Kombination mit verbundenen Daten** einsetzen würde, etwa mittels Zuordnung zu einer **eindeutigen Kennung**, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen, **sozialen** oder **geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung** sind;

Or. en

Begründung

Das Konzept der personenbezogenen Daten wird mit objektiven Kriterien weiter präzisiert. Der Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Erwägung 23 und 24.

Änderungsantrag 85

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Nummer 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) „Pseudonym“ eindeutige Kennung, die in einem gegebenen Kontext spezifisch ist und die direkte Identifizierung einer natürlichen Person verhindert, aber das Herausgreifen der betroffenen Person ermöglicht;

Or. en

Begründung

Was die Verwendung pseudonymisierter Daten betrifft, könnte es in Bezug auf die Pflichten des Verantwortlichen Erleichterungen geben. Der Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit den Änderungsanträgen zu Erwägung 23 und Artikel 7.

Änderungsantrag 86

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Nummer 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) „Übertragung“ jede Übermittlung von personenbezogenen Daten, die einer begrenzten Anzahl von identifizierten Parteien mit dem Wissen oder der Absicht des Absenders, dem Empfänger Zugang zu den personenbezogenen Daten zu verschaffen, aktiv zugänglich gemacht werden;

Or. en

Begründung

Die Definition der „Übertragung“ ist notwendig, um sie von der (öffentlichen)

Zugänglichmachung von Daten zu unterscheiden.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Nummer 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) „Profiling“ jede Form automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu dem Zweck vorgenommen wird, bestimmte personenbezogene Aspekte, die einen Bezug zu einer natürlichen Person haben, zu bewerten, zu analysieren oder insbesondere die Leistungen der betreffenden Person bei der Arbeit, ihre wirtschaftliche Situation, ihren Aufenthaltsort, ihre Gesundheit, ihre persönlichen Vorlieben, ihre Zuverlässigkeit oder ihr Verhalten vorauszusagen;

Or. en

Begründung

Aktivitäten der Profilerstellung müssen definiert und geregelt werden, damit für eine Zustimmung in Kenntnis der Sachlage gesorgt ist. Siehe auch die Änderungsanträge zu Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben g, ga, gb, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 20.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) „Hersteller“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die Systeme für die automatische Verarbeitung von personenbezogenen Daten oder Ablagesysteme für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die für die Verarbeitung Verantwortlichen und für die Auftragsverarbeiter herstellt;

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

(8) "Einwilligung der betroffenen Person" jede ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgte explizite Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

Geänderter Text

(8) "Einwilligung der betroffenen Person" jede ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgte explizite Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten **für einen oder mehrere spezifische Zwecke** einverstanden ist;

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

(9) "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" **eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder widerrechtlich, oder zur unbefugten Weitergabe von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt**, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;

Geänderter Text

(9) „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ **die Vernichtung, Verlust, Veränderung, ob unbeabsichtigt oder widerrechtlich, oder die unbefugte Weitergabe von beziehungsweise der unbefugte Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;**

Begründung

Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann auch ohne Verletzung der Sicherheit auftreten, etwa bei unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Offenlegung.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

1. Personenbezogene Daten müssen
a) auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;

Geänderter Text

1. Personenbezogene Daten müssen
a) auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (**Transparenz**);

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;

Geänderter Text

b) für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden (**Zweckbindung**);

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendige Mindestmaß beschränkt sein; sie dürfen nur verarbeitet werden, wenn und solange die Zwecke der Verarbeitung nicht durch die Verarbeitung von anderen als personenbezogenen Daten erreicht werden können;

Geänderter Text

c) dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendige Mindestmaß beschränkt sein; sie dürfen nur verarbeitet werden, wenn und solange die Zwecke der Verarbeitung nicht durch die Verarbeitung von anderen als personenbezogenen Daten erreicht werden können (**Datenminimierung**);

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unzutreffend sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;

Geänderter Text

d) sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unzutreffend sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (***Integrität***);

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 - Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, jedoch höchstens so lange, wie es für die Realisierung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, wenn die Daten ausschließlich zu historischen oder statistischen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschungszwecke im Einklang mit den Vorschriften und Modalitäten des Artikels 83 verarbeitet werden und die Notwendigkeit ihrer weiteren Speicherung in regelmäßigen Abständen überprüft wird;

Geänderter Text

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung ***oder das Herausgreifen*** der betroffenen Personen ermöglicht, jedoch höchstens so lange, wie es für die Realisierung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, wenn die Daten ausschließlich zu historischen oder statistischen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschungszwecke im Einklang mit den Vorschriften und Modalitäten des Artikels 83 verarbeitet werden und die Notwendigkeit ihrer weiteren Speicherung in regelmäßigen Abständen überprüft wird (***Speicherminimierung***);

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) in einer Weise verarbeitet werden, die es den betroffenen Personen erlaubt, ihre Rechte gemäß den Artikeln 11 bis 21 wahrzunehmen (Eingriffsmöglichkeit);

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) unter der Gesamtverantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, der dafür haftet, dass bei jedem Verarbeitungsvorgang die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden, und der den Nachweis hierfür erbringen ***muss***.

f) unter der Gesamtverantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, der dafür haftet, dass bei jedem Verarbeitungsvorgang die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden, und der den Nachweis hierfür erbringen ***kann (Rechenschaftspflicht)***.

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist in einer Weise zu organisieren und durchzuführen, die die Einhaltung der Grundsätze des Absatzes 1 sicherstellt; Hersteller, für die Verarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter ergreifen technische und operationelle Maßnahmen, um diese Einhaltung bei der Planung, Einrichtung und Anwendung

**von Systemen für die automatische
Datenverarbeitung oder von
Ablagesystemen sicherzustellen.**

Or. en

Begründung

Die Hersteller von automatischen Datenverarbeitungssystemen (d. h. Hard- und Software) sollten auch die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen berücksichtigen, selbst wenn sie die personenbezogenen Daten nicht selbst verarbeiten. Das gilt insbesondere für weitverbreitete Standardanwendungen, sollte aber auch für Nischenprodukte gelten.

Änderungsantrag 99

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 - Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Dieser gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung. ***entfällt***

Or. en

Begründung

Absatz 1 Buchstabe f wird durch eine viel detailliertere Regelung zu den „berechtigten Interessen“ in den neuen Absätzen 1a, 1b und 1c ersetzt. Vgl. auch die Änderungsanträge zu Artikel 6 Absatz 1a, 1b und 1c. Die Änderungsanträge enthalten klarere Vorgaben und geben Rechtssicherheit für die Datenverarbeitung auf Grundlage der berechtigten Interessen der für die Verarbeitung Verantwortlichen. Der damit in Zusammenhang stehende delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 6 Absatz 5 wird gestrichen, da er den Wesensgehalt der Rechtsnorm berührt hätte.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Findet keiner der Rechtsgründe für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 1 Anwendung, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, sofern und soweit diese für die berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen notwendig ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten verlangen, überwiegen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet in diesem Fall die betroffene Person ausdrücklich und gesondert über die Datenverarbeitung. Der für die Verarbeitung Verantwortliche legt auch die Gründe für seine Annahme offen, dass seine Interessen Vorrang vor den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person haben. Dieser Absatz gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Or. en

Begründung

Die Änderungsanträge enthalten klarere Vorgaben und geben Rechtssicherheit für die Datenverarbeitung auf Grundlage der berechtigten Interessen der für die Verarbeitung Verantwortlichen. Siehe auch die Änderungsanträge zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f, Absatz 1b und Absatz 1c.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die berechtigten Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen im Sinne des Absatzes 1 haben grundsätzlich Vorrang vor den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person, wenn

a) im Rahmen der Unionsrechts oder des mitgliedstaatlichen Rechts die Verarbeitung der personenbezogenen Daten als Teil der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Freiheit der Medien und der Künste stattfindet;

b) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten notwendig ist für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen der für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von Dritten, in deren Namen die für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf eine spezifische identifizierte betroffene Person tätig werden, oder zur Verhinderung oder Begrenzung von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen durch eine betroffene Person entstehende Schäden;

c) die betroffene Person dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen personenbezogene Daten aus dem Rechtsgrund gemäß Absatz 1 Buchstabe b überlassen hat und die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung für seine eigenen oder ähnliche Waren und Dienstleistungen verwendet und nicht übertragen werden und die Identität des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen der betroffenen Person eindeutig mitgeteilt wird;

d) die Verarbeitung personenbezogener

Daten im Zusammenhang mit gewerblichen Beziehungen zwischen Unternehmen stattfindet und die Daten von der betroffenen Person zu diesem Zweck erhoben wurden;

e) die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für eingetragene Verbände ohne Erwerbszweck, Stiftungen und Einrichtungen mit Wohltätigkeitscharakter, die nach Unionsrecht oder einzelstaatlichem Recht als im öffentlichen Interesse handelnd anerkannt sind, zum ausschließlichen Zweck des Spendensammelns notwendig.

Or. en

Begründung

Die Änderungsanträge enthalten klarere Vorgaben und geben Rechtssicherheit für die Datenverarbeitung auf Grundlage der berechtigten Interessen der für die Verarbeitung Verantwortlichen. Siehe auch die Änderungsanträge zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f, Absatz 1a und Absatz 1c.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person im Sinne von Absatz 1a haben grundsätzlich Vorrang vor den Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen, wenn

a) die Verarbeitung zu einem erheblichen Schadensrisiko für die betroffene Person führt,

b) besondere Kategorien von Daten, wie die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Kategorien, Standortdaten oder biometrische Daten verarbeitet werden;

c) die betroffene Person aufgrund des Zusammenhangs der Verarbeitung

vernünftigerweise erwarten kann, dass ihre personenbezogenen Daten nur für einen speziellen Zweck verarbeitet oder vertraulich behandelt werden, es sei denn, die betroffene Person wurde speziell und gesondert über die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten für andere Zwecke als die Bereitstellung des Dienstes unterrichtet;

d) die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Profiling verarbeitet werden;

e) wenn personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen zugänglich gemacht werden oder wenn große Mengen personenbezogener Daten über die betroffene Person verarbeitet oder mit anderen Daten kombiniert werden;

f) die Verarbeitung personenbezogener Daten negative Auswirkungen auf die betroffene Person haben kann, insbesondere weil sie zu Diskriminierung oder Verleumdung führen kann; oder

g) die betroffene Person ein Kind ist.

Or. en

Begründung

Die Änderungsanträge enthalten klarere Vorgaben und geben Rechtssicherheit für die Datenverarbeitung auf Grundlage der berechtigten Interessen der für die Verarbeitung Verantwortlichen. Siehe auch die Änderungsanträge zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f, Absatz 1a und Absatz 1b.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Ist der Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht vereinbar, muss auf die Verarbeitung mindestens einer der in

entfällt

Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Gründe zutreffen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen von Geschäfts- und allgemeinen Vertragsbedingungen.

Or. en

Begründung

Absatz 4 sollte gestrichen werden, da für eine Änderung des Zwecks ohnehin einer der Rechtsgründe gemäß Absatz 1 Anwendung finden muss. Auch die Richtlinie 95/46/EG ermöglicht keine Änderung des Zwecks, so dass das Schutzniveau hier beibehalten werden sollte.

.Änderungsantrag 104

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe f für verschiedene Bereiche und Verarbeitungssituationen einschließlich Situationen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern betreffen, näher zu regeln.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Änderungsanträge enthalten klarere Vorgaben und geben Rechtssicherheit für die Datenverarbeitung auf Grundlage der berechtigten Interessen der für die Verarbeitung Verantwortlichen. Absatz 4 sollte gestrichen werden, da für eine Änderung des Zwecks ohnehin einer der Rechtsgründe gemäß Absatz 1 Anwendung finden muss. Auch die Richtlinie 95/46/EG ermöglicht keine Änderung des Zwecks, so dass das Schutzniveau hier beibehalten werden sollte.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Ist die Zustimmung der betroffenen Person im Zusammenhang mit der Verwendung von Diensten der Informationsgesellschaft zu erteilen, wobei die personenbezogenen Daten nur in der Form von Pseudonymen verarbeitet werden, kann die Zustimmung mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgen, die gemäß Absatz 4c einen technischen Standard mit allgemeiner Gültigkeit in der Union verwenden, der den betroffenen Personen ermöglicht, ihre Wünsche ohne die Erhebung von Identifizierungsdaten auszudrücken.

Or. en

Begründung

Das erlaubt die Verwendung von Standards wie das Verbot des Aufspürens („Do Not Track“) kombiniert mit einem Anreiz, nur pseudonymbasierte Daten zu verwenden wie z. B. in § 15 des deutschen Telemediengesetzes. Um sicherzustellen, dass ein solcher Standard der Verordnung entspricht, muss dieser von der Kommission genehmigt werden. Vgl. auch die Änderungsanträge zu Artikel 4 Absatz 2a, Artikel 7 Absatz 4c und Erwägung 23.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 - Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Zustimmung verliert ihre Wirksamkeit, sobald die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht länger für die Zwecke notwendig ist, für die die Daten erhoben wurden.

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Die Erfüllung eines Vertrages oder die Erbringung einer Dienstleistung darf nicht von der Einwilligung in die Verarbeitung von Daten abhängig gemacht werden, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b für die Erfüllung des Vertrages oder die Erbringung der Dienstleistung nicht erforderlich sind.

Or. en

Begründung

Diese Klarstellung beruht auf dem sogenannten Knebelungsverbot, das aus dem Verbraucherschutzrecht bekannt ist.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4c. Die Kommission wird ermächtigt, nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Anforderungen und Bedingungen für die in Absatz 2a genannten technischen Standards weiter zu präzisieren und zu erklären, dass ein technischer Standard im Einklang mit dieser Verordnung steht und allgemeine Gültigkeit in der Union besitzt.

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass ein technischer Standard zur Erklärung der Zustimmung der

Verordnung entspricht, muss dieser von der Kommission genehmigt werden. Vgl. auch die Änderungsanträge zu Artikel 4 Absatz 2a, Artikel 7 Absatz 2a und Erwägung 23.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Zwecke dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr, dem direkt **Dienste der Informationsgesellschaft** angeboten werden, nur rechtmäßig, wenn und insoweit die Einwilligung hierzu durch die Eltern oder den **Vormund** des Kindes oder mit deren Zustimmung erteilt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologie angemessene Anstrengungen, um eine nachprüfbare Einwilligung zu erhalten.

Geänderter Text

1. Für die Zwecke dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr, dem direkt **Waren oder Dienstleistungen** angeboten werden, nur rechtmäßig, wenn und insoweit die Einwilligung hierzu durch die Eltern oder den **rechtlichen Vertreter** des Kindes oder mit deren Zustimmung erteilt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologie angemessene Anstrengungen, um eine nachprüfbare Einwilligung zu erhalten. **Die Methoden zur Einholung der überprüfbaren Einwilligung führen nicht zu weiterer Verarbeitung personenbezogener Daten, die sonst nicht notwendig wäre.**

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Die Kommission** wird **ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um** die Modalitäten und Anforderungen in Bezug auf die Art der Erlangung einer nachprüfbaren Einwilligung gemäß Absatz 1 näher zu **regeln. Dabei berücksichtigt die Kommission spezifische Maßnahmen für Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen.**

Geänderter Text

3. **Der Europäische Datenschutzausschuss** wird **beauftragt**, die Modalitäten und Anforderungen in Bezug auf die Art der Erlangung einer nachprüfbaren Einwilligung gemäß Absatz 1 **nach Maßgabe von Artikel 66** näher zu **bestimmen.**

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann Standardvorlagen für spezielle Arten der Erlangung einer nachprüfaren Einwilligung gemäß Absatz 1 festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission kann Standardvorlagen für spezielle Arten der Erlangung einer nachprüfaren Einwilligung gemäß Absatz 1 festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen, ***nachdem der Europäische Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht wurde.***

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die Rasse oder ethnische Herkunft, politische Überzeugungen, die ***Religions- oder Glaubenszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen***, sowie von genetischen Daten, Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben oder Daten über Strafurteile oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln ist untersagt.

Geänderter Text

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die Rasse oder ethnische Herkunft, politische Überzeugungen, ***religiöse oder philosophische Anschauungen, sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität***, die ***Mitgliedschaft und Betätigung in*** einer Gewerkschaft hervorgehen, sowie von genetischen Daten, Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben oder Daten über Strafurteile oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln ist untersagt.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche seine ihm aus dem Arbeitsrecht erwachsenden Rechte ausüben und seinen arbeitsrechtlichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach den Vorschriften der Union oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das angemessene Garantien vorsehen muss, zulässig ist, oder

Geänderter Text

b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche seine ihm aus dem Arbeitsrecht erwachsenden Rechte ausüben und seinen arbeitsrechtlichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach den Vorschriften der Union oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das angemessene Garantien vorsehen muss, **für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person** zulässig ist, oder

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) die Verarbeitung ist erforderlich, um auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene Garantien zur Wahrung der **berechtigten** Interessen der betroffenen Person vorsieht, eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe zu erfüllen, oder

Geänderter Text

g) die Verarbeitung ist erforderlich, um auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene Garantien zur Wahrung der **Grundrechte und der** Interessen der betroffenen Person vorsieht, eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe zu erfüllen, oder

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) die Verarbeitung von Daten über Strafurteile oder damit zusammenhängende

Geänderter Text

j) die Verarbeitung von Daten über Strafurteile oder damit zusammenhängende

Sicherungsmaßnahmen erfolgt entweder unter behördlicher Aufsicht oder aufgrund einer gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtung, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, oder zur Erfüllung einer Aufgabe, der ein wichtiges öffentliches Interesse zugrunde liegt, soweit dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das angemessene Garantien vorsehen muss, zulässig ist. Ein vollständiges Strafregister darf nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden.

Sicherungsmaßnahmen erfolgt entweder unter behördlicher Aufsicht oder aufgrund einer gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtung, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, oder zur Erfüllung einer Aufgabe, der ein wichtiges öffentliches Interesse zugrunde liegt, soweit dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das angemessene Garantien **für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person** vorsehen muss, zulässig ist. Ein vollständiges Strafregister darf nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Die Kommission** wird **ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um** die Modalitäten sowie angemessene Garantien für die Verarbeitung der in Absatz 1 genannten besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten und die in Absatz 2 genannten Ausnahmen näher zu regeln.

Geänderter Text

3. **Der Europäische Datenschutzausschuss** wird **beauftragt**, die Modalitäten sowie angemessene Garantien für die Verarbeitung der in Absatz 1 genannten besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten und die in Absatz 2 genannten Ausnahmen **nach Maßgabe von Artikel 66** näher zu regeln.

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Kann der für die Verarbeitung Verantwortliche anhand der von ihm verarbeiteten Daten eine natürliche Person nicht bestimmen, ist er nicht verpflichtet,

Geänderter Text

Kann der für die Verarbeitung Verantwortliche anhand der von ihm verarbeiteten Daten eine natürliche Person nicht bestimmen **oder herausgreifen, oder**

zur bloßen Einhaltung einer Vorschrift dieser Verordnung zusätzliche Daten einzuholen, um die betroffene Person zu bestimmen.

bestehen diese nur aus Daten im Zusammenhang mit einem Pseudonym, ist er nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung einer Vorschrift dieser Verordnung zusätzliche Daten einzuholen, um die betroffene Person zu bestimmen.

Or. en

Begründung

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche kann eine eindeutige Kennung für die gleiche Person im Zusammenhang mit verschiedenen Diensten und Kontexten haben, und trotzdem nicht in der Lage sein, auf ihrer Grundlage eine natürliche Person zu identifizieren. Pseudonyme, wie sie im Änderungsantrag zu Artikel 4 definiert sind, sind auf einen bestimmten Zusammenhang begrenzt. Dieser Änderungsantrag stellt klar, dass der Artikel auf beide Fälle Anwendung findet.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Informationen für die betroffenen Personen werden in einem Format bereitgestellt, das den betroffenen Personen die Informationen bietet, die sie benötigen, um ihre Position zu verstehen und in angemessener Weise Entscheidungen zu treffen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kommuniziert seine Datenschutzmaßnahmen auf leicht verständliche Art mithilfe einer auf Icons gestützten Beschreibung der verschiedenen Arten der Datenverarbeitung, ihrer Bedingungen und Konsequenzen. Vollständige Informationen stehen auf Anfrage gemäß Artikel 14 zur Verfügung.

Or. en

Begründung

Data protection policies are complex documents containing a vast amount of situation-specific details. The aim of multi layered notices is to help improving the quality of

information on data protection received by focusing each layer on the information that the data subject needs to understand its position and make decisions. Thus multi-layered formats can improve the readability of notices. Without having to deal with all the details of a data protection policy, the data subject can at one glance at the simple icons know if and how his or her data is being used. See related amendments to Articles 4(2a), 7(2a) and Recital 23.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Kommission ist befugt, nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat, technische Standards gemäß Artikel 86 zu erlassen, um die in Absatz 3 genannte auf Icons gestützte Beschreibung in Bezug auf die Art der Verarbeitung, den Speicherzeitraum, die Übertragung oder die Löschung von Daten durch die Festlegung von Icons oder sonstigen Instrumenten zur standardisierten Bereitstellung von Informationen näher festzulegen.

Or. en

Begründung

Der neue delegierte Rechtsakt ist notwendig, um die auf Icons gestützten einfachen Informationen zu Datenschutzmaßnahmen näher festzulegen.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Unterrichtung und die auf Antrag ergriffenen Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind kostenlos. Bei offenkundig unverhältnismäßigen Anträgen und besonders im Fall ihrer Häufung kann der für die Verarbeitung Verantwortliche ein Entgelt für die Unterrichtung oder die

4. Die Unterrichtung und die auf Antrag ergriffenen Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind kostenlos. Bei offenkundig unverhältnismäßigen Anträgen und besonders im Fall ihrer Häufung kann der für die Verarbeitung Verantwortliche ein **angemessenes** Entgelt für die

Durchführung der beantragten Maßnahme verlangen **oder die beantragte Maßnahme unterlassen**. In diesem Fall trägt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Beweislast für den offenkundig unverhältnismäßigen Charakter des Antrags.

Unterrichtung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme verlangen. In diesem Fall trägt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Beweislast für den offenkundig unverhältnismäßigen Charakter des Antrags.

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 - Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Voraussetzungen für offenkundig unverhältnismäßige Anträge sowie die in Absatz 4 genannten Entgelte näher zu regeln.

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, **nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat**, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Voraussetzungen für offenkundig unverhältnismäßige Anträge sowie die in Absatz 4 genannten Entgelte näher zu regeln.

Or. en

Begründung

Hinweise darauf, was offenkundig unverhältnismäßige Anträge darstellt, gibt nun der neue Artikel 12 Absatz 6 Buchstabe a. Dafür ist fortan nicht mehr die Kommission, sondern der Europäische Datenschutzausschuss zuständig, da Datenschutzbeauftragte aufgrund ihrer praktischen Erfahrung besser damit vertraut sind. Der Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 12 Absatz 6 Buchstabe a.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 - Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission kann Standardvorlagen **und Standardverfahren** für die Mitteilungen gemäß Absatz 2, auch für

Geänderter Text

6. Die Kommission kann Standardvorlagen für die Mitteilungen gemäß Absatz 2, auch für solche in elektronischer Form,

solche in elektronischer Form, festlegen.
Dabei ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen für Kleinst- und Kleinunternehmen sowie mittlere Unternehmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen, ***nachdem eine Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses angenommen wurde.***

Or. en

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 - Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Der Europäische Datenschutzausschuss wird beauftragt, die Kriterien und Bedingungen für offenkundig unverhältnismäßige Aufträge, wie in Absatz 4 erwähnt, gemäß Artikel 66 näher zu bestimmen.

Or. en

Begründung

Hinweise darauf, was offenkundig unverhältnismäßige Gesuche darstellt, gibt nun Artikel 12 Absatz 6 Buchstabe a. Dafür ist fortan nicht mehr die Kommission, sondern der Europäische Datenschutzausschuss zuständig, da Datenschutzbeauftragte aufgrund ihrer praktischen Erfahrung besser damit vertraut sind. Der Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 12 Absatz 5.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Rechte gegenüber Empfängern

Der für die Verarbeitung Verantwortliche teilt allen Empfängern, an die Daten weitergegeben wurden, jede Berichtigung oder Löschung, die aufgrund von Artikel 16 beziehungsweise 17 vorgenommen

Rechte gegenüber Empfängern

Der für die Verarbeitung Verantwortliche teilt allen Empfängern, an die Daten weitergegeben wurden, jede Berichtigung oder Löschung, die aufgrund von Artikel 16 beziehungsweise 17 vorgenommen

wird, mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

wird, mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.
Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Dritten.

Or. en

Begründung

Es gibt keine Definition für „Preisgabe“, aber der Berichterstatter schlägt eine Definition von „Weitergabe“ vor (siehe Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a). Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte die betroffene Person über diese Dritten unterrichten, die um eine Berichtigung oder Löschung gebeten wurden, damit die betroffene Person seine Rechte unmittelbar ihnen gegenüber ausüben kann.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) den Namen und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters und des Datenschutzbeauftragten,

Geänderter Text

a) den Namen und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters, des Datenschutzbeauftragten ***und der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen; im Falle gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher Angaben über ihre jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten;***

Or. en

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die Kategorie der gesammelten und verarbeiteten personenbezogenen Daten;

Or. en

Begründung

Der Inhalt von Artikel 28 über Dokumentationsvorschriften wird in Artikel 14 über Informationsrechte verschoben. Die vorgeschlagene Verordnung lässt sich vereinfachen, indem Dokumentation und Information, die im Grunde zwei Seiten einer Medaille sind, zusammengeführt werden. Dadurch verringert sich der Verwaltungsaufwand der für die Verarbeitung Verantwortlichen, und für einzelne Personen wird es leichter, ihre Rechte zu verstehen und auszuüben. Der Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 28.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Zwecke, für die Daten verarbeitet werden, einschließlich der Geschäfts- und allgemeinen Vertragsbedingungen, falls sich die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b gründet, beziehungsweise die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen, wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 **Absatz 1 Buchstabe f** beruht,

Geänderter Text

b) die Zwecke, für die Daten verarbeitet werden, einschließlich der Geschäfts- und allgemeinen Vertragsbedingungen, falls sich die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b gründet, beziehungsweise die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen, wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 **Absätze 1a und 1b** beruht,

Or. en

Begründung

Änderungsantrag infolge der neuen Struktur von Artikel 6 (siehe Änderungsanträge zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f, Absatz 1a; Absatz 1b und Absatz 1c).

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) die Gründe für die Annahme, dass seine Interessen Vorrang vor den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person gemäß Artikel 6 Absatz 1a haben;

Begründung

Änderungsantrag infolge der neuen Struktur von Artikel 6 (siehe Änderungsanträge zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f, Absatz 1a; Absatz 1b und Absatz 1c).

Änderungsantrag 129

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

f) die Empfänger *oder Kategorien von Empfängern* der personenbezogenen Daten,

Geänderter Text

f) die Empfänger der personenbezogenen Daten,

Änderungsantrag 130

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

g) gegebenenfalls die Absicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das dort geltende Datenschutzniveau unter Bezugnahme auf einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission,

Geänderter Text

g) gegebenenfalls die Absicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das dort geltende Datenschutzniveau unter Bezugnahme auf einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission, *oder im Falle der in Artikel 42, Artikel 43 oder Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe h erwähnten Übermittlungen mit Verweis auf die entsprechenden Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten,*

Begründung

Der Inhalt von Artikel 28 über Dokumentationsvorschriften wird in Artikel 14 über Informationsrechte verschoben. Die vorgeschlagene Verordnung lässt sich vereinfachen, indem Dokumentation und Information, die im Grunde zwei Seiten einer Medaille sind,

zusammengeführt werden. Dadurch verringert sich der Verwaltungsaufwand der für die Verarbeitung Verantwortlichen, und für einzelne Personen wird es leichter, ihre Rechte zu verstehen und auszuüben. Der Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 28.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) gegebenenfalls Angaben über das Vorhandensein einer Profilerstellung, auf eine Profilerstellung gestützte Maßnahmen und Modalitäten des Widerspruchs gegen die Profilerstellung;

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung wird von Artikel 20 Absatz 4 über die Profilerstellung in Artikel 14 über Auskunftspflichten verschoben, damit alle Auskunftspflichten in einem Artikel vereint sind. Die Ergänzung „Modalitäten des Widerspruchs...“ ist maßgeblich, da damit eine Auskunft über Standards wie das Verbot des Aufspürens („Do Not Track“) gewährleistet ist. Siehe auch die Änderungsanträge zu Artikel 4 Absatz 3b, Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben g und gb, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 4.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gb) verständliche Informationen über die Logik einer automatisierten Datenverarbeitung;

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung gibt es bereits in der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG. Sie sollte auch in die neue Verordnung aufgenommen werden, gemäß der ausdrücklichen Haltung des Parlaments, das bereits bestehende Datenschutzniveau nicht zu unterschreiten.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) die Rechte und Modalitäten, die Verarbeitung personenbezogener Daten abzulehnen und zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um Einzelheiten zu den Kategorien von Empfängern gemäß Absatz 1 Buchstabe f, den Anforderungen an Informationen gemäß Absatz 1 Buchstabe g, den Kriterien für die Erteilung sonstiger Informationen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe h für verschiedene Bereiche und Verarbeitungssituationen und zu den Bedingungen und geeigneten Garantien im Hinblick auf die Ausnahmen gemäß Absatz 5 Buchstabe b zu regeln. Dabei ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen für Kleinst- und Kleinstunternehmen sowie mittlere Unternehmen.

7. Die Kommission wird ermächtigt, ***nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat***, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um Einzelheiten zu den Kategorien von Empfängern gemäß Absatz 1 Buchstabe f, den Anforderungen an Informationen gemäß Absatz 1 Buchstabe g, den Kriterien für die Erteilung sonstiger Informationen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe h für verschiedene Bereiche und Verarbeitungssituationen und zu den Bedingungen und geeigneten Garantien im Hinblick auf die Ausnahmen gemäß Absatz 5 Buchstabe b zu regeln. Dabei ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen für Kleinst- und Kleinstunternehmen sowie mittlere Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Die Kommission **kann** Standardvorlagen für die Bereitstellung der Informationen gemäß den Absätzen 1 bis 3 **festlegen**, wobei sie gegebenenfalls die Besonderheiten und Bedürfnisse der verschiedenen Sektoren und Verarbeitungssituationen berücksichtigt. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

8. Die Kommission **legt** Standardvorlagen für die Bereitstellung der Informationen gemäß den Absätzen 1 bis 3 **fest**, wobei sie gegebenenfalls die Besonderheiten und Bedürfnisse der verschiedenen Sektoren und Verarbeitungssituationen **sowie die Bedürfnisse der maßgeblich Beteiligten** berücksichtigt. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen, **nachdem der Europäische Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht wurde.**

Or. en

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen jederzeit eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht. **Werden personenbezogene Daten verarbeitet**, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche Folgendes mit:

Geänderter Text

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen jederzeit eine Bestätigung **in klaren und einfachen Worten** darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht, **und was das Vorhandensein einer Profilerstellung und darauf gestützte Maßnahmen in Bezug auf die betroffene Person angeht**, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche Folgendes mit:

Or. en

Begründung

Aktivitäten der Profilerstellung müssen definiert und geregelt werden, damit für eine

Einwilligung in Kenntnis der Sachlage gesorgt ist. Siehe auch die Änderungsanträge zu Artikel 4 Absatz 3b, Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben g, ga und gb und Artikel 20.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Empfänger **oder Kategorien von Empfängern**, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben werden müssen oder weitergegeben worden sind, **speziell** bei Empfängern in Drittländern,

c) die Empfänger, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben werden müssen oder weitergegeben worden sind, **darunter auch** bei Empfängern in Drittländern,

Or. en

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) **die Tragweite der Verarbeitung und die mit ihr** angestrebten Auswirkungen, **zumindest im Fall** der Maßnahmen **gemäß Artikel 20.**

h) die angestrebten Auswirkungen der **Profilerstellung und die darauf gestützten** Maßnahmen;

Or. en

Begründung

Aktivitäten der Profilerstellung müssen definiert und geregelt werden, damit für eine Einwilligung in Kenntnis der Sachlage gesorgt ist. Siehe auch die Änderungsanträge zu Artikel 4 Absatz 3b, Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben g, ga und gb und Artikel 20.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) verständliche Informationen über die Logik einer automatisierten

Datenverarbeitung;

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung gibt es bereits in der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG. Sie sollte auch in die neue Verordnung aufgenommen werden, gemäß der ausdrücklichen Haltung des Parlaments, das bereits bestehende Datenschutzniveau nicht zu unterschreiten.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe h b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

hb) im Falle der Weitergabe personenbezogener Daten an eine Behörde infolge eines Antrags dieser Behörde, die Bestätigung, dass solch ein Antrag gestellt wurde, Angaben darüber, ob dem Antrag vollständig oder teilweise entsprochen wurde, und ein Überblick über die erbetenen oder weitergegebenen Daten.

Or. en

Begründung

Personen haben das Recht, über die Verarbeitung ihrer Daten unterrichtet zu werden, dazu zählt auch die Weitergabe an Behörden. Dieser Änderungsantrag gilt unbeschadet der in Artikel 21 aufgeführten Beschränkungen, z. B. im Falle laufender strafrechtlicher Untersuchungen.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die betroffene Person hat Anspruch darauf, dass ihr von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form,

2. Die betroffene Person hat Anspruch darauf, dass ihr von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form,

ist sie auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

ist sie **in strukturierter Form** auf elektronischem Weg zu unterrichten, **wie es allgemein üblich ist und von der betroffenen Person weiterverwendet werden kann**, sofern sie nichts anderes angibt.

Or. en

Begründung

Artikel 18 wird mit Artikel 15 vereint. Wenn betroffene Personen ihr Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten wahrnehmen wollen, sollte man sie ihnen in elektronischer Form zur Verfügung stellen, die sie verwenden können. Zur Weiterverwendung gehört das Recht, die Daten auf andere Plattformen und Dienste zu übertragen, sofern die betroffene Person dies wünscht. Das Recht auf Datenübertragbarkeit ist daher lediglich eine Spezifizierung des Rechts auf Datenzugang.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Hat die betroffene Person die personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt und basiert die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag, hat die betroffene Person das Recht, diese personenbezogenen Daten, die in einem automatisierten Verarbeitungssystem gespeichert sind, in einem gängigen elektronischen Format in ein anderes System zu überführen, wenn dies technisch machbar und angebracht ist, ohne dabei von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten entzogen werden, behindert zu werden.

Or. en

Begründung

Artikel 18 wird mit Artikel 15 vereint. Wenn betroffene Personen ihr Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten wahrnehmen wollen, sollte man sie ihnen in elektronischer Form zur Verfügung stellen, die sie verwenden können. Zur Weiterverwendung gehört das

Recht, die Daten auf andere Plattformen und Dienste zu verlegen, sofern die betroffene Person dies wünscht. Das Recht auf Datenübertragbarkeit ist daher lediglich eine Spezifizierung des Rechts auf Datenzugang.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Verpflichtung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, Daten, die nicht mehr gebraucht werden, zu löschen.

Or. en

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um Einzelheiten zu den Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Mitteilung über den Inhalt der personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1 Buchstabe g an die betroffene Person festzulegen.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Kommission sollte nicht ermächtigt werden, zu definieren, was ein allgemein gebräuchliches elektronisches Format ist, da sich dies schneller ändern könnte, als die Annahme von Durchführungsrechtsakten erfordert. Dies kann gegebenenfalls den Aufsichtsbehörden überlassen werden.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission kann Standardvorlagen **und -verfahren** für Auskunftsgesuche und die Erteilung der Auskünfte gemäß Absatz 1 festlegen, darunter auch für die Überprüfung der Identität der betroffenen Person und die Mitteilung der personenbezogenen Daten an die betroffene Person, wobei sie gegebenenfalls die Besonderheiten und Bedürfnisse der verschiedenen Sektoren und Verarbeitungssituationen berücksichtigt. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

4. Die Kommission kann Standardvorlagen für Auskunftsgesuche und die Erteilung der Auskünfte gemäß Absatz 1 festlegen, darunter auch für die Überprüfung der Identität der betroffenen Person und die Mitteilung der personenbezogenen Daten an die betroffene Person, wobei sie gegebenenfalls die Besonderheiten und Bedürfnisse der verschiedenen Sektoren und Verarbeitungssituationen berücksichtigt. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen, **nachdem der Europäische Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht wurde.**

Or. en

Begründung

Hinweise über Standardverfahren für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu den Daten einer betroffenen Person und auf Datenübertragbarkeit sollten von den Aufsichtsbehörden und nicht von der Kommission kommen. Zuvor sollte der Europäische Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht werden.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Löschung von sie betreffenden personenbezogenen Daten und die Unterlassung jeglicher weiteren Verbreitung dieser Daten zu verlangen, **speziell wenn es sich um**

Geänderter Text

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Löschung von sie betreffenden personenbezogenen Daten und die Unterlassung jeglicher weiteren Verbreitung dieser Daten zu verlangen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

personenbezogene Daten handelt, die die betroffene Person im Kindesalter öffentlich gemacht hat, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

Or. en

Begründung

Das Recht auf Löschung gilt ausnahmslos für alle betroffenen Personen. Der entfernte Text hätte dahingehend ausgelegt werden können, dass es bei Erwachsenen Beschränkungen dieses Rechts gibt.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Hat der in Absatz 1 genannte für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht, unternimmt er **in Bezug auf die Daten, für deren Veröffentlichung er verantwortlich zeichnet, alle vertretbaren Schritte, auch technischer Art, um Dritte, die die Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Querverweise auf diese personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser Daten verlangt. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche einem Dritten die Veröffentlichung personenbezogener Daten gestattet, liegt die Verantwortung dafür bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen.**

Geänderter Text

2. Hat der in Absatz 1 genannte für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten ohne Begründung gemäß Artikel 6 Absatz 1 öffentlich gemacht, unternimmt er alle **erforderlichen Schritte, damit die Daten unbeschadet Artikel 77 gelöscht werden.**

Or. en

Begründung

Das Recht auf Datenlöschung und das Recht auf Datenkorrektur bleiben wichtig für die betroffenen Personen in einer Zeit, in der immer mehr Informationen offengelegt werden, die sich erheblich auswirken können. Fand eine Veröffentlichung der persönlichen Daten jedoch auf rechtlicher Grundlage statt, wie sie in Artikel 6 Absatz 1 genannt wird, ist ein „Recht auf

Vergessenwerden“ weder realistisch noch gerechtfertigt. Siehe Änderungsantrag zu Artikel 17 Absatz 2a und Erwägung 54. Das bedeutet jedoch nicht, dass Dritte veröffentlichte personenbezogene Daten weiterverarbeiten können, wenn ihnen dafür keine rechtliche Grundlage zur Verfügung steht.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Alle Maßnahmen zur Löschung veröffentlichter personenbezogener Daten achten das in Artikel 80 erwähnte Recht auf freie Meinungsäußerung.

Or. en

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass das Recht auf Vergessenwerden mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung austariert werden muss. Siehe Änderungsantrag zu Artikel 17 Absatz 2, Erwägung 54.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche deren Verarbeitung beschränken, wenn

4. Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche deren Verarbeitung in einer Art und Weise beschränken, ***die nicht die gewöhnlichen Datenzugangs- und Verarbeitungsoperationen des für die Verarbeitung Verantwortlichen betrifft und die nicht mehr geändert werden kann***, wenn

Or. en

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die betroffene Person gemäß **Artikel 18 Absatz 2** die Übertragung der personenbezogenen Daten auf ein anderes automatisiertes Verarbeitungssystem fordert.

Geänderter Text

d) die betroffene Person gemäß **Artikel 15 Absätze 2 und 2a** die Übertragung der personenbezogenen Daten auf ein anderes automatisiertes Verarbeitungssystem fordert.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist durch die Zusammenführung der Artikel 15 und 18 bedingt.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die in Absatz 4 genannten personenbezogenen Daten dürfen mit Ausnahme ihrer Speicherung nur verarbeitet werden, wenn sie für Beweiszwecke erforderlich sind, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat oder die Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschützt werden müssen oder wenn **dies im öffentlichen Interesse liegt**.

Geänderter Text

5. Die in Absatz 4 genannten personenbezogenen Daten dürfen mit Ausnahme ihrer Speicherung nur verarbeitet werden, wenn sie für Beweiszwecke erforderlich sind, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat oder die Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschützt werden müssen oder wenn **dadurch eine Verpflichtung der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Unionsrecht oder nationalem Recht zu erfüllen ist, an die der für die Verarbeitung Verantwortliche gebunden ist**.

Or. en

Begründung

Das öffentliche Interesse muss stets gesetzlich festgeschrieben sein, damit für den für die die Verarbeitung Verantwortlichen die gesetzliche Verpflichtung besteht, das Recht der

betroffenen Person auf Löschung aufzuheben.

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um Einzelheiten festzulegen in Bezug auf

Geänderter Text

9. Die Kommission wird ermächtigt, ***nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat***, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um Einzelheiten festzulegen in Bezug auf

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist durch das neue und strengere „Recht auf Vergessenwerden“ in Artikel 17 Absatz 2 bedingt.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 9 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Bedingungen für die Löschung gemäß Absatz 2 von ***Internet-Links, Kopien oder Replikationen von*** personenbezogenen Daten aus öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten,

Geänderter Text

b) die Bedingungen für die Löschung gemäß Absatz 2 von personenbezogenen Daten aus öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten,

Or. en

Begründung

In the case of published data, the original data controller shall only be obliged to inform those third parties which it can reasonably expect to be further processing the data and also inform the data subject about them. This also allows for the data subject to contact them directly and request from them to inform further third parties and it also gives the data subject a fuller understanding of the spreading of his/her personal data. It is important to maintain the inclusion of third parties that only process data without publishing it, in order to also cover companies that "scrape" personal data from public sources for further internal processing, such as credit rating, direct marketing, etc. It should be made clear that the right

to be forgotten needs to be balanced with the right to freedom of expression. The exceptions in paragraph 3 are only a duplication of the general limitations in Article 21 and do not add any value here.

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Recht auf Datenübertragbarkeit

entfällt

1. Werden personenbezogene Daten elektronisch in einem strukturierten gängigen elektronischen Format verarbeitet, hat die betroffene Person das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie der verarbeiteten Daten in einem von ihr weiter verwendbaren strukturierten gängigen elektronischen Format zu verlangen.

2. Hat die betroffene Person die personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt und basiert die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag, hat die betroffene Person das Recht, diese personenbezogenen Daten sowie etwaige sonstige von ihr zur Verfügung gestellte Informationen, die in einem automatisierten Verarbeitungssystem gespeichert sind, in einem gängigen elektronischen Format in ein anderes System zu überführen, ohne dabei von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten entzogen werden, behindert zu werden.

3. Die Kommission kann das elektronische Format gemäß Absatz 1 festlegen sowie die technischen Standards, Modalitäten und Verfahren für die Überführung der personenbezogenen Daten gemäß Absatz 2. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2

erlassen.

Or. en

Begründung

Artikel 18 wird mit Artikel 15 über den Datenzugang der betroffenen Person vereint. Wenn betroffene Personen ihr Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten wahrnehmen wollen, sollte man sie ihnen in elektronischer Form zur Verfügung stellen, die sie verwenden können. Zur Weiterverwendung gehört das Recht, die Daten auf andere Plattformen und Dienste zu verlegen, sofern die betroffene Person dies wünscht. Das Recht auf Datenübertragbarkeit ist daher lediglich eine Spezifizierung des Rechts auf Datenzugang. Der Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 15.

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die betroffene Person hat das Recht, **aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben**, jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e **und f** erfolgt, Widerspruch einzulegen, **sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen**.

Geänderter Text

1. Die betroffene Person hat das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d **und** e erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, **um Direktwerbung zu betreiben**, hat die betroffene Person das Recht, dagegen unentgeltlich Widerspruch

Geänderter Text

2. Werden personenbezogene Daten **gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a** verarbeitet, hat die betroffene Person das Recht, dagegen **in allen Fällen** unentgeltlich

einulegen. Die betroffene Person muss ausdrücklich in einer verständlichen und von anderen Informationen klar abgegrenzten Form auf dieses Recht hingewiesen werden.

Widerspruch einzulegen. Die betroffene Person muss ausdrücklich in einer verständlichen und von anderen Informationen klar abgegrenzten Form **mit klaren und einfachen Worten, die an die betroffene Person angepasst sind (insbesondere bei eigens an Kinder gerichteten Informationen)** auf dieses Recht hingewiesen werden.

Or. en

Begründung

Das Recht, gegen eine weitere Verarbeitung von Daten Widerspruch einzulegen, sollte stets unentgeltlich sein. Auch sollte die betroffene Person darüber ausdrücklich mit klaren, einfachen und an den Adressaten angepassten Worten unterrichtet werden. Siehe auch die Änderungsanträge zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f, Absatz 1b und Absatz 1c.

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle eines Widerspruchs gemäß den Absätzen 1 und 2 **darf** der für die Verarbeitung Verantwortliche die betreffenden personenbezogenen Daten **nicht weiter nutzen oder anderweitig verarbeiten**.

Geänderter Text

3. Im Falle eines Widerspruchs gemäß den Absätzen 1 und 2 **löscht** der für die Verarbeitung Verantwortliche die betreffenden personenbezogenen Daten.

Or. en

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass das Recht auf Widerspruch, wenn es von der betroffenen Person wahrgenommen wird, in der Löschung der Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen resultiert.

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auf Profiling basierende Maßnahmen

Profilerstellung

1. Eine natürliche Person hat das Recht, nicht einer auf einer rein automatisierten Verarbeitung von Daten basierenden Maßnahme unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkungen entfaltet oder sie in maßgeblicher Weise beeinträchtigt und deren Zweck in der Auswertung bestimmter Merkmale ihrer Person oder in der Analyse beziehungsweise Voraussage etwa ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, ihrer wirtschaftlichen Situation, ihres Aufenthaltsorts, ihres Gesundheitszustands, ihrer persönlichen Vorlieben, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens besteht.

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Profilerstellung dient, darunter auch in Bezug auf das Angebot elektronischer Informations- und Kommunikationsdienste, ist nur dann rechtmäßig, wenn sie

Or. en

Begründung

As is the case with any collection, processing and use of data, a general ban is introduced on profiling as defined in article 4, and it is only permissible where provided for by law, i.e. either by means of the data subject's consent or a statutory provision. Consent will primarily be an option in the private sector (including contracts), whereas statutory permission will especially, but not only be relevant in the public sector. Including the requirement that the data subject must consent to the profiling prevents what often happens in practice, namely that profiles are created without the data subject's knowledge. See related amendments to Articles 4(3b) 14(1)(g), (ga) and (gb), 15(1).

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20– Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung darf eine Person einer Maßnahme nach Absatz

entfällt

1 nur unterworfen werden, wenn die Verarbeitung

Or. en

Begründung

Absatz 2 ist durch die Umgestaltung von Artikel 20 nun durch den neuen Absatz 3a abgedeckt.

Änderungsantrag 160

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20– Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) ***im Rahmen des Abschlusses*** oder der Erfüllung eines Vertrags vorgenommen wird und der Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags auf Wunsch der betroffenen Person erfolgt ist oder geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, beispielsweise durch das Recht auf direkten persönlichen Kontakt, oder

a) ***notwendigerweise für den Abschluss*** oder ***die*** Erfüllung eines Vertrags vorgenommen wird und der Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags auf Wunsch der betroffenen Person erfolgt ist oder geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, beispielsweise durch das Recht auf direkten persönlichen Kontakt, oder

Or. en

Änderungsantrag 161

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20– Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) ausdrücklich aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten gestattet ist ***und diese Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten*** oder

b) ausdrücklich aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten ***gemäß diesem Artikel*** gestattet ist oder

Or. en

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Auswertung bestimmter persönlicher Merkmale einer natürlichen Person **darf sich nicht ausschließlich auf** die in Artikel 9 genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten **stützen**.

Geänderter Text

2. Aktivitäten der Profilerstellung bei einer natürlichen Person dürfen **keine Daten umfassen oder generieren**, die **unter die** in Artikel 9 genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten **fallen, es sei denn, sie fallen unter die in Artikel 9 Absatz 2 aufgezählten Ausnahmen**.

Or. en

Begründung

Dis dient einer Klarstellung in Fällen, wenn sich die Profilerstellung nicht auf sensible Daten stützt, aber verwendet wird, um Rückschlüsse zu ziehen, die sensible Daten implizieren. So sind zum Beispiel Adressdaten an sich nicht sensibel, aber die Information, dass eine Person regelmäßig eine Adresse aufsucht, in Verbindung mit der zusätzlichen Information, dass sich dort ein Boxverein verbindet, kann zu Rückschlüssen über den Gesundheitszustand der Person führen, die als sensible Daten betrachtet werden können.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Eine Profilerstellung, die zur Folge hat, dass Menschen aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, politischer Überzeugung, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität diskriminiert werden, oder die zu Maßnahmen führt, die eine solche Wirkung haben, ist untersagt.

Or. en

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20– Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Eine Profilerstellung darf nicht zur Erkennung und Selektion von Kindern verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Auf Profilerstellung gestützte Maßnahmen, durch die sich rechtliche oder andere wesentliche Konsequenzen für die betroffene Person ergeben, dürfen nicht allein auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen.

Or. en

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20– Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. In Fällen gemäß Absatz 2 müssen die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 14 erteilten Auskünfte auch Angaben zu einer etwaigen Verarbeitung für die unter Absatz 1 beschriebenen Zwecke und die damit angestrebten Auswirkungen auf die betroffene Person beinhalten.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Auskunftspflicht wurde in Artikel 14 über Informationen an die betroffene Person verschoben (siehe Änderungsantrag zu Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe ga).

Änderungsantrag 167

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20– Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Bedingungen, die für geeignete Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen gemäß Absatz 2 gelten sollen, näher zu regeln.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 168

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) zum Schutz sonstiger öffentlicher Interessen der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich ***und zum Schutz der Marktstabilität und Marktintegrität***

c) zum Schutz sonstiger öffentlicher Interessen der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich

Or. en

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) für Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter den Buchstaben a, b, c und d genannten Zwecke verbunden sind

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21– Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Jede Legislativmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 muss spezifische Vorschriften zumindest zu den mit der Verarbeitung verfolgten Zielen **und zur** Bestimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen **enthalten**.

Geänderter Text

2. Jede Legislativmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 muss **notwendig und verhältnismäßig in einer demokratischen Gesellschaft sein und** spezifische Vorschriften enthalten zumindest zu

a) den mit der Verarbeitung verfolgten Zielen;

b) der Bestimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen;

c) den spezifischen Zwecken und Mitteln der Verarbeitung;

d) den Kategorien der zur Datenverarbeitung befugten Personen;

e) dem Verfahren der Verarbeitung;

f) den Schutzvorkehrungen gegen Missbrauch;

g) dem Recht der betroffenen Person, über die Beschränkung unterrichtet zu werden.

Or. en

Begründung

Alle Beschränkungen der betroffenen Person in seinen Rechten müssen sich auf Gesetze gründen. Die geltenden Rechtsvorschriften sollten angemessene Schutzvorkehrungen auf der Grundlage der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit enthalten. Siehe Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e.

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Umsetzung der nach Artikel 34 Abätze 1 und 2 geltenden Anforderungen in Bezug auf die vorherige Genehmigung oder Zurateziehung der Aufsichtsbehörde;

Geänderter Text

d) die Umsetzung der nach Artikel 34 Abätze 1 und 2 geltenden Anforderungen in Bezug auf die vorherige Genehmigung oder Zurateziehung der Aufsichtsbehörde **und des Datenschutzbeauftragten**;

Or. en

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Einrichtung transparenter Informationen an und Kommunikation mit der betroffenen Person gemäß Artikel 11.

Or. en

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche **setzt geeignete Verfahren zur Überprüfung der** Wirksamkeit der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen **ein. Die Überprüfung** wird

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche **ist in der Lage, die** Wirksamkeit der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen **zu demonstrieren. Dies** wird von unabhängigen internen oder

von unabhängigen internen oder externen Prüfern **durchgeführt**, wenn dies angemessen ist.

externen Prüfern **überprüft**, wenn dies angemessen ist.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht werden Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung der Verordnung nur angewandt, wenn dies angemessen ist.

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Der für die Verarbeitung Verantwortliche veröffentlicht eine Zusammenfassung der Maßnahmen gemäß der Absätze 1 und 2.

Or. en

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um **etwaige weitere, in Absatz 2 nicht genannte Kriterien und Anforderungen für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen**, die Bedingungen für die in Absatz 3 genannten Überprüfungs- und Auditverfahren und die Kriterien für die in Absatz 3 angesprochene Angemessenheitsprüfung festzulegen und spezifische Maßnahmen für Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen zu prüfen.

4. Die Kommission wird ermächtigt, **nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat**, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Bedingungen für die in Absatz 3 genannten Überprüfungs- und Auditverfahren und die Kriterien für die in Absatz 3 angesprochene Angemessenheitsprüfung festzulegen und spezifische Maßnahmen für Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen zu prüfen.

Or. en

Begründung

Die Rolle der Kommission sollte sich auf die nähere Festlegung der Bedingungen für Auditverfahren beschränken.

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche führt unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Verarbeitungsmittel als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren durch, durch die sichergestellt wird, dass die Verarbeitung den Anforderungen dieser Verordnung genügt und die Rechte der betroffenen Person gewahrt werden.

Geänderter Text

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche führt unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der **Zwecke und** Verarbeitungsmittel als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren durch, durch die sichergestellt wird, dass die Verarbeitung den Anforderungen dieser Verordnung genügt und die Rechte der betroffenen Person gewahrt werden, **insbesondere, was die in Artikel 5 aufgeführten Grundsätze anbetrifft. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche eine Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Artikel 33 vorgenommen, werden die entsprechenden Ergebnisse bei der Entwicklung dieser Maßnahmen und Verfahren berücksichtigt.**

Or. en

Begründung

Datenschutz durch Technik wird als wesentliches neues Element der Reform begrüßt. Dies würde sicherstellen, dass nur Daten, die für einen bestimmten Zweck benötigt werden, auch tatsächlich verarbeitet werden. Dieser Änderungsantrag dient zur Klarstellung der Umsetzung dieses Grundsatzes.

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Der** für die Verarbeitung Verantwortliche **setzt Verfahren ein, die sicherstellen**, dass grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die spezifischen Zwecke der Verarbeitung benötigt werden, und dass vor allem nicht mehr personenbezogene Daten zusammengetragen oder vorgehalten werden als für diese Zwecke unbedingt nötig ist und diese Daten auch nicht länger als für diese Zwecke unbedingt erforderlich gespeichert werden. Die Verfahren müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nicht einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

Geänderter Text

2. **Wenn die betroffene Person eine Wahlmöglichkeit in Bezug auf die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten erhält, stellt der** für die Verarbeitung Verantwortliche **sicher**, dass grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die spezifischen Zwecke der Verarbeitung benötigt werden, und dass vor allem nicht mehr personenbezogene Daten zusammengetragen oder vorgehalten werden als für diese Zwecke unbedingt nötig ist und diese Daten auch nicht länger als für diese Zwecke unbedingt erforderlich gespeichert werden. Die Verfahren müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nicht einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden **und dass die betroffenen Personen in der Lage sind, die Verbreitung ihrer personenbezogenen Daten zu kontrollieren.**

Or. en

Begründung

Dadurch wird das Prinzip der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen präzisiert.

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Datenverarbeiter und -produzenten führen technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren durch, mit

denen sichergestellt wird, dass ihre Dienste und Produkte es den für die Verarbeitung Verantwortlichen durch Voreinstellungen erlauben, die Auflagen dieser Verordnung zu erfüllen, insbesondere, was die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Auflagen betrifft.

Or. en

Begründung

Datenverarbeiter und -produzenten sollten angemessene Verfahren durchführen, um dafür zu sorgen, dass die Anwendung der Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen gewährleistet ist. Dadurch soll die Einhaltung der Verordnung durch die für die Verarbeitung Verantwortlichen vereinfacht werden.

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird **ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um** etwaige weitere Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die in den Absätzen **1 und 2** genannten Maßnahmen und Verfahren festzulegen, speziell was die Anforderungen an den Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen für ganze Sektoren und bestimmte Erzeugnisse und Dienstleistungen betrifft.

Geänderter Text

3. Der Europäische Datenschutzausschuss wird **beauftragt**, etwaige weitere Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die in den Absätzen **1, 2 und 2a** genannten Maßnahmen und Verfahren festzulegen, speziell was die Anforderungen an den Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen für ganze Sektoren und bestimmte Erzeugnisse und Dienstleistungen **gemäß Artikel 66** betrifft.

Or. en

Begründung

Datenverarbeiter und -produzenten sollten angemessene Verfahren durchführen, um dafür zu sorgen, dass die Anwendung der Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen gewährleistet ist. Dadurch soll die Einhaltung der Verordnung durch die für die Verarbeitung Verantwortlichen vereinfacht werden.

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission kann technische Standards für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

4. Die Kommission kann technische Standards für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen, **nachdem der Europäische Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht wurde.**

Or. en

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24

Vorschlag der Kommission

In allen Fällen, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam mit anderen Personen festlegt, vereinbaren diese gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen, wer von ihnen welche ihnen gemäß dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erfüllt, insbesondere was die Verfahren und Mechanismen betrifft, die den betroffenen Person die Wahrnehmung ihrer Rechte ermöglichen.

Geänderter Text

In allen Fällen, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam mit anderen Personen festlegt, vereinbaren diese **in schriftlicher Form** gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen, wer von ihnen welche ihnen gemäß dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erfüllt, insbesondere was die Verfahren und Mechanismen betrifft, die der betroffenen Person die Wahrnehmung ihrer Rechte ermöglichen. **Wo eine derartige Festlegung fehlt oder nicht eindeutig genug ist, kann die betroffene Person ihre Rechte gegenüber den für die Verarbeitung Verantwortlichen wahrnehmen, die gesamtschuldnerisch haftbar sind.**

Or. en

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 — Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Unternehmen, die weniger als **250 Mitarbeiter beschäftigen**; oder

Geänderter Text

b) Unternehmen, *die personenbezogene Daten zu weniger als 500 betroffenen Personen pro Jahr verarbeiten*; oder

Or. en

Begründung

Änderungsantrag infolge des neuen Schwellenwerts für Datenschutzbeauftragte (siehe Änderungsantrag zu Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b).

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten niedergelassen sein, in denen die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten **im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen** verarbeitet werden **oder deren Verhalten beobachtet wird**, ansässig sind.

Geänderter Text

3. Der Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten niedergelassen sein, in denen die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten **gemäß Artikel 3 Absatz 2** verarbeitet werden, ansässig sind.

Or. en

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig wird, **insbesondere in Fällen, in denen eine Übermittlung der personenbezogenen**

Geänderter Text

a) nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig wird;

Daten nicht zulässig ist,

Or. en

Änderungsantrag 185

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 - Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ha) den Grundsatz des Datenschutzes
durch Technik und der
datenschutzfreundlichen
Voreinstellungen berücksichtigen.***

Or. en

Änderungsantrag 186

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 - Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***5. Die Kommission wird ermächtigt,
delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von
Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien
und Anforderungen für die
Verantwortlichkeiten, Pflichten und
Aufgaben des Auftragsverarbeiters in
Übereinstimmung mit Absatz 1
festzulegen sowie die Bedingungen, durch
die die Verarbeitung personenbezogener
Daten in Unternehmensgruppen speziell
zu Kontroll- und
Berichterstattungszwecken vereinfacht
werden kann.***

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Ist oder wird der Auftragsverarbeiter die entscheidende Stelle in Bezug auf die Zwecke, Mittel oder Methoden der Datenverarbeitung oder handelt er nicht nur nach den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen, so ist er als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher gemäß Artikel 24 zu betrachten.

Or. en

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Dokumentation enthält ***mindestens folgende Informationen:***

2. Die Dokumentation enthält ***zumindest die in Artikel 14 Absatz 2 genannten Angaben.***

a) Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen (oder etwaiger gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher) oder des Auftragsverarbeiters sowie eines etwaigen Vertreters;

b) Name und Kontaktdaten eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;

c) Angaben über die Zwecke der Verarbeitung sowie – falls sich die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f gründet – über die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verfolgten legitimen Interessen;

d) eine Beschreibung der Kategorien von betroffenen Personen und der Kategorien der sich auf diese beziehenden

personenbezogenen Daten;

e) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten einschließlich der für die Verarbeitung Verantwortlichen, denen personenbezogene Daten aus dem von diesen verfolgtem legitimen Interesse mitgeteilt werden;

f) gegebenenfalls Angaben über etwaige Datenübermittlungen in Drittländer oder an internationale Organisationen einschließlich deren Namen sowie bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe h genannten Datenübermittlungen ein Beleg dafür, dass geeignete Sicherheitsgarantien vorgesehen wurden;

g) eine allgemeine Angabe der Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;

h) eine Beschreibung der in Artikel 22 Absatz 3 genannten Verfahren.

Or. en

Begründung

Der Inhalt von Artikel 28 über Dokumentationsvorschriften wird in Artikel 14 über Informationsrechte verschoben. Die vorgeschlagene Verordnung lässt sich vereinfachen, indem Dokumentation und Information, die im Grunde zwei Seiten einer Medaille, sind, zusammengeführt werden. Dadurch verringert sich der Verwaltungsaufwand der für die Verarbeitung Verantwortlichen, und für einzelne Personen wird es leichter, ihre Rechte zu verstehen und auszuüben. Der Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 14.

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

4. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen gelten nicht für **folgende für die Verarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter:**

Geänderter Text

4. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen gelten nicht für natürliche Personen, die personenbezogene Daten ohne eigenwirtschaftliches Interesse

verarbeiten.

a) natürliche Personen, die personenbezogene Daten ohne eigenwirtschaftliches Interesse verarbeiten;
oder

Or. en

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Unternehmen oder Organisationen mit weniger als 250 Beschäftigten, die personenbezogene Daten nur als Nebentätigkeit zusätzlich zu ihren Haupttätigkeiten verarbeiten. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28– Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die in Absatz 1 genannte Dokumentation festzulegen, so dass insbesondere den Verantwortlichkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters sowie des etwaigen Vertreters des für die Verarbeitung Verantwortlichen Rechnung getragen wird. **entfällt**

Or. en

Begründung

Bereits nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen müssen kleine und mittlere

Unternehmen Informationen betroffenen Personen zur Verfügung stellen, wie es Artikel 14 vorsieht. Da die Auskunftspflicht und Dokumentationspflichten nun in Artikel 14 vereint sind, würden diese Unternehmen sowieso über diese Informationen verfügen und müssen daher nicht mehr von den Dokumentationspflichten ausgenommen werden. Mit anderen Worten: die Regeln werden vereinfacht, gelten aber für alle für die Verarbeitung Verantwortlichen.

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28– Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Kommission kann Standardvorlagen für die in Absatz 1 genannte Dokumentation festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter treffen unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist.

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter treffen unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten technische und organisatorische Maßnahmen **und Verfahren**, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist.

Or. en

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird **ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um** die Kriterien und Bedingungen für die in den Absätzen 1 und 2 genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen festzulegen und den aktuellen Stand der Technik für bestimmte Sektoren und Datenverarbeitungssituationen zu bestimmen, wobei sie die technologische Entwicklung sowie Lösungen für einen Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen berücksichtigt, sofern nicht Artikel 4 gilt.

Geänderter Text

3. Der Europäischen Datenschutzausschuss wird **beauftragt**, die Kriterien und Bedingungen für die in den Absätzen 1 und 2 genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen festzulegen und den aktuellen Stand der Technik für bestimmte Sektoren und Datenverarbeitungssituationen zu bestimmen, wobei sie die technologische Entwicklung sowie Lösungen für einen Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen **gemäß Artikel 66** berücksichtigt, sofern nicht Artikel 4 gilt.

Or. en

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 4 a

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission kann erforderlichenfalls Durchführungsbestimmungen zu einer situationsabhängigen Konkretisierung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen erlassen, um insbesondere

a) jedweden unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten zu verhindern;

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 4 b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) jedwede unbefugte Einsichtnahme in personenbezogene Daten sowie jedwede unbefugte Offenlegung, Kopie, Änderung, Löschung oder Entfernung von personenbezogenen Daten zu verhindern; **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 4 c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge überprüft wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Aufsichtsbehörde führt ein öffentliches Register mit den Arten der benachrichtigten Verletzungen.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der neuen Richtlinie über Angriffe auf Informationssysteme sollte es eine

konsolidierte Übersicht über die Arten der auftretenden Verletzungen geben, damit die Öffentlichkeit über die Arten und den Umfang von Verletzungen der Datensicherheit aufgeklärt wird.

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Feststellung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten festzulegen sowie die konkreten Umstände, unter denen der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu melden haben.

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, ***nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat***, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Feststellung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten festzulegen sowie die konkreten Umstände, unter denen der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu melden haben.

Or. en

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission kann das Standardformat für derartige Meldungen an die Aufsichtsbehörde, die Verfahrensvorschriften für die vorgeschriebene Meldung sowie Form und Modalitäten der in Absatz 4 genannten Dokumentation einschließlich der Fristen für die Löschung der darin enthaltenen Informationen festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren

Geänderter Text

6. Die Kommission kann das Standardformat für derartige Meldungen an die Aufsichtsbehörde, die Verfahrensvorschriften für die vorgeschriebene Meldung sowie Form und Modalitäten der in Absatz 4 genannten Dokumentation einschließlich der Fristen für die Löschung der darin enthaltenen Informationen festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren

gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen,
***nachdem der Europäische
Datenschutzausschuss um eine
Stellungnahme ersucht wurde.***

Or. en

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche benachrichtigt im Anschluss an die Meldung nach Artikel 31 die betroffene Person ohne unangemessene Verzögerung von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre der betroffenen Person durch eine festgestellte Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beeinträchtigt wird.

Geänderter Text

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche benachrichtigt im Anschluss an die Meldung nach Artikel 31 die betroffene Person ohne unangemessene Verzögerung von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre der betroffenen Person ***zum Beispiel durch Identitätsdiebstahl oder -betrug, physische Schädigung, eine erhebliche Demütigung oder Rufschädigung*** durch eine festgestellte Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beeinträchtigt wird.

Or. en

Begründung

Um Benachrichtigungen, deren die betroffenen Personen überdrüssig werden, zu verhindern, sollte die betroffene Person nur in Fällen benachrichtigt werden, in denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten den Schutz der personenbezogenen Daten oder die Privatsphäre der betroffenen Person zum Beispiel in Fällen des Identitätsdiebstahls oder -betrugs, des finanziellen Verlusts, der physischen Schädigung, der erheblichen Demütigung oder Rufschädigung beeinträchtigt.

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person umfasst mindestens die in Artikel 31 Absatz 3 **Buchstaben b und c** genannten Informationen und Empfehlungen.

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person umfasst mindestens die in Artikel 31 Absatz 3 genannten Informationen und Empfehlungen **sowie Informationen über die Rechte betroffener Personen einschließlich der Rechtsbehelfe.**

Or. en

Begründung

Die Benachrichtigung sollte auch eine Beschreibung des Wesens der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und Informationen über die entsprechenden Rechte, darunter mögliche Rechtsbehelfe, enthalten.

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Umstände festzulegen, unter denen sich eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten negativ auf die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten auswirken kann.

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, **nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat**, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Umstände festzulegen, unter denen sich eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten negativ auf die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten auswirken kann.

Or. en

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission kann das Format für die in Absatz 1 genannte Mitteilung an die betroffene Person und die für die Mitteilung geltenden Verfahrensvorschriften festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

6. Die Kommission kann das Format für die in Absatz 1 genannte Mitteilung an die betroffene Person und die für die Mitteilung geltenden Verfahrensvorschriften festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen, ***nachdem der Europäische Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht wurde.***

Or. en

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ***systematische und umfassende Auswertung persönlicher Aspekte einer natürlichen Person, beispielsweise zwecks Analyse ihrer wirtschaftlichen Lage, ihres Aufenthaltsorts, ihres Gesundheitszustands, ihrer persönlichen Vorlieben, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens oder zwecks diesbezüglicher Voraussagen, die sich auf eine automatisierte Verarbeitung von Daten gründet und ihrerseits*** als Grundlage für Maßnahmen dient, welche Rechtswirkung gegenüber der betroffenen Person entfalten oder erhebliche Auswirkungen für diese mit sich bringen;

Geänderter Text

a) ***Profilerstellung***, die als Grundlage für Maßnahmen dient, welche Rechtswirkung gegenüber der betroffenen Person entfalten oder erhebliche Auswirkungen für diese mit sich bringen;

Or. en

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **weiträumige** Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche, insbesondere mittels **Videoüberwachung**;

Geänderter Text

c) Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche, insbesondere mittels **optisch-elektronischer oder anderer sensorischer Geräte**;

Or. en

Begründung

Die Änderungsanträge zu Datenschutzfolgenabschätzungen sollen dazu dienen, die Situationen näher zu bestimmen, wann eine Folgenabschätzung (Artikel 33 Absatz 2) welcher Bestandteile (Artikel 33 Absatz 3) durchgeführt werden sollte.

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Verarbeitung **personenbezogener** Daten **aus umfangreichen Dateien, die Daten über Kinder, genetische Daten oder** biometrische Daten **enthalten**;

Geänderter Text

d) Verarbeitung **besonderer Kategorien von Daten, wie in Artikel 9 Absatz 1 erwähnt, Standortdaten**, biometrische Daten **oder Daten über Kinder**;

Or. en

Änderungsantrag 208

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) wenn personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen zugänglich gemacht werden oder wenn große Mengen personenbezogener Daten über die betroffene Person verarbeitet oder mit anderen Daten kombiniert werden;

Änderungsantrag 209

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) sonstige Verarbeitungsvorgänge, bei denen gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b vorab die Aufsichtsbehörde zu Rate zu ziehen ist.

Geänderter Text

e) sonstige Verarbeitungsvorgänge, bei denen gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b vorab **der Datenschutzbeauftragte oder** die Aufsichtsbehörde zu Rate zu ziehen ist.

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Folgenabschätzung trägt den Rechten und den berechtigten Interessen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung; sie enthält zumindest eine **allgemeine** Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge **und** eine Bewertung der in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehenden Risiken **sowie** der geplanten Abhilfemaßnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht werden soll, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Geänderter Text

3. Die Folgenabschätzung trägt den Rechten und den berechtigten Interessen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung; sie enthält zumindest eine **systematische** Beschreibung

a) der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechend des Zwecks,

b) eine Bewertung der in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen

Personen bestehenden Risiken,
c) der geplanten Abhilfemaßnahmen **und Maßnahmen zur Minimierung der Menge der verarbeiteten personenbezogenen Daten**,
d) Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht werden soll, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Or. en

Begründung

Die Änderungsanträge zu Folgenabschätzungen für die Privatsphäre sollen dazu dienen, die Situationen näher zu bestimmen, wann eine Folgenabschätzung (Artikel 33 Absatz 2) welcher Bestandteile (Artikel 33 Absatz 3) durchgeführt werden sollte.

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche holt die Meinung der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter zu der beabsichtigten Verarbeitung **unbeschadet des Schutzes gewerblicher oder öffentlicher Interessen oder der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge ein.**

Geänderter Text

4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche holt die Meinung der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter zu der beabsichtigten Verarbeitung.

Or. en

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Falls es sich bei dem für die

Geänderter Text

entfällt

Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde oder um eine öffentliche Einrichtung handelt und die Verarbeitung aufgrund einer im Unionsrecht festgelegten rechtlichen Verpflichtung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c erfolgt, welche Vorschriften und Verfahren für die betreffenden Verarbeitungsvorgänge vorsieht, gelten die Absätze 1 bis 4 nur, wenn es nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten erforderlich ist, vor den betreffenden Verarbeitungstätigkeiten eine solche Folgenabschätzung durchzuführen.

Or. en

Begründung

Selbst wenn Behörden Daten aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung verarbeiten, sollte eine Datenschutzfolgenabschätzung durchgeführt werden, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten, insbesondere um Datenminimierung und Datensicherheit zu gewährleisten und alle Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu verringern.

Änderungsantrag 213

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Bedingungen für Verarbeitungsvorgänge, die mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Risiken behaftet sein können, sowie die Anforderungen an die in Absatz 3 genannte Folgenabschätzung einschließlich der Bedingungen für die Skalierbarkeit und für die interne und externe Überprüfbarkeit festzulegen. Dabei berücksichtigt die Kommission spezifische Maßnahmen für Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen.

Geänderter Text

6. Die Kommission wird ermächtigt, ***nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat***, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Bedingungen für Verarbeitungsvorgänge, die mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Risiken behaftet sein können, sowie die Anforderungen an die in Absatz 3 genannte Folgenabschätzung einschließlich der Bedingungen ***und Verfahren*** für die Skalierbarkeit und für die interne und externe Überprüfbarkeit festzulegen. Dabei berücksichtigt die Kommission spezifische Maßnahmen für

Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen.

Or. en

Begründung

Die wesentlichen Inhalte des Durchführungsrechtsakts in Absatz 7 wurden in den delegierten Rechtsakt in diesem Absatz aufgenommen.

Änderungsantrag 214

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Die Kommission kann Standards und Verfahren für die Durchführung sowie für die interne und externe Überprüfung der in Absatz 3 genannten Folgenabschätzung festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

entfällt

Or. en

Begründung

Die wesentlichen Inhalte des Durchführungsrechtsakts wurden in den delegierten Rechtsakt in Absatz 6 aufgenommen.

Änderungsantrag 215

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1-**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter holt vor der Verarbeitung personenbezogener Daten eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein, um sicherzustellen, dass die geplante Verarbeitung in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erfolgt, und um insbesondere die Risiken zu mindern,

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter holt vor der Verarbeitung personenbezogener Daten eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein, um sicherzustellen, dass die geplante Verarbeitung in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erfolgt, und um insbesondere die Risiken zu mindern,

welche für die betroffenen Personen bestehen, wenn dieser Vertragsklauseln nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d vereinbart oder **keine geeigneten Garantien für die Übermittlung personenbezogener** Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation in **einem rechtsverbindlichen Instrument nach Artikel 42 Absatz 5 vorsieht.**

welche für die betroffenen Personen bestehen, wenn dieser Vertragsklauseln nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d vereinbart oder **wenn er personenbezogene** Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation **gemäß den Ausnahmeregelungen in Artikel 44 übermittelt.**

Or. en

Begründung

Damit soll klargestellt werden, dass selbst wenn personenbezogene Daten ohne rechtsverbindliche Garantien in Drittstaaten übermittelt werden, es eine Rechtsgrundlage in den Ausnahmeregelungen dieser Verordnung dafür geben muss.

Änderungsantrag 216

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der in seinem Auftrag handelnde Auftragsverarbeiter zieht vor der Verarbeitung personenbezogener Daten die Aufsichtsbehörde zu Rate, um sicherzustellen, dass die geplante Verarbeitung in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erfolgt, und um insbesondere die für die betroffenen Personen bestehenden Risiken zu mindern; dies gilt für alle Fälle, in denen

Geänderter Text

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der in seinem Auftrag handelnde Auftragsverarbeiter zieht vor der Verarbeitung personenbezogener Daten **den Datenschutzbeauftragten oder** die Aufsichtsbehörde zu Rate, um sicherzustellen, dass die geplante Verarbeitung in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erfolgt, und um insbesondere die für die betroffenen Personen bestehenden Risiken zu mindern; dies gilt für alle Fälle, in denen

Or. en

Begründung

An Stelle der Konsultierung der Aufsichtsbehörden vor einer Datenverarbeitung, die mit bestimmten Risiken verbunden ist, sollte sich der für die Verarbeitung Verantwortliche an seinen eigenen Datenschutzbeauftragten wenden, sofern er einen benannt hat. Dadurch werden unnötige Lasten von den Behörden genommen und gleichzeitig die Rolle des Datenschutzbeauftragten gestärkt.

Änderungsantrag 217

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 - Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Aufsichtsbehörde eine vorherige Zurateziehung bezüglich der in Absatz 4 genannten Verarbeitungsvorgänge, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bergen können, für erforderlich hält.

Geänderter Text

b) **der Datenschutzbeauftragte oder** die Aufsichtsbehörde eine vorherige Zurateziehung bezüglich der in Absatz 4 genannten Verarbeitungsvorgänge, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bergen können, für erforderlich hält.

Or. en

Änderungsantrag 218

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 - Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Hat der Datenschutzbeauftragte Anlass daran zu zweifeln, dass bei der beabsichtigten Verarbeitung diese Verordnung eingehalten wird oder wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche personenbezogene Daten trotz des in Absatz 3 erwähnten Verbots verarbeitet, zieht der Datenschutzbeauftragte die Aufsichtsbehörde zu Rate.

Or. en

Änderungsantrag 219

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Die Aufsichtsbehörde** erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, die Gegenstand der vorherigen Zurateziehung

Geänderter Text

4. **Der Europäische Datenschutzausschuss** erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, die

nach Absatz 2 **Buchstabe b** sind, und veröffentlicht diese. **Die Aufsichtsbehörde übermittelt derartige Listen an den Europäischen Datenschutzausschuss.**

Gegenstand der vorherigen Zurateziehung nach Absatz 2 sind, und veröffentlicht diese.

Or. en

Begründung

Um einheitliche Kriterien zu erhalten, wann Datenverarbeitung mit besonderen Risiken verbunden ist, sollte eine entsprechende Liste vom Europäischen Datenschutzausschuss bereitgestellt werden. Der Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Absatz 5.

Änderungsantrag 220

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 - Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Wenn auf der in Absatz 4 genannten Liste Verarbeitungsvorgänge aufgeführt werden, die sich auf Waren oder Dienstleistungen beziehen, welche betroffenen Personen in mehreren Mitgliedstaaten angeboten werden, oder die dazu dienen sollen, das Verhalten dieser betroffenen Personen zu beobachten, oder die wesentliche Auswirkungen auf den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union haben können, bringt die Aufsichtsbehörde vor der Annahme der Liste das in Artikel 57 beschriebene Kohärenzverfahren zur Anwendung.

entfällt

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist durch Absatz 4 bedingt. Das Kohärenzverfahren wird hier nicht mehr benötigt, da der Europäische Datenschutzausschuss nun mit der Bereitstellung dieser Liste beauftragt ist. Der Entwurf des delegierten Rechtsakts könnte außerdem wesentliche Bestandteile dieser Rechtsvorschriften berühren, und Aufsichtsbehörden sind aufgrund ihrer praktischen Erfahrung besser geeignet, Risiken zu definieren.

Änderungsantrag 221

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die Bestimmung der in Absatz 2 Buchstabe a genannten hohen konkreten Risiken festzulegen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 222

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Die Kommission kann Standardvorlagen **und Verfahrensvorschriften** für die in den Absätzen 1 und 2 genannte vorherige Genehmigung beziehungsweise Zurateziehung sowie für die in Absatz 6 vorgesehene Unterrichtung der Aufsichtsbehörde festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

9. Die Kommission kann Standardvorlagen für die in den Absätzen 1 und 2 genannte vorherige Genehmigung beziehungsweise Zurateziehung sowie für die in Absatz 6 vorgesehene Unterrichtung der Aufsichtsbehörde festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen, **nachdem der Europäische Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht wurde.**

Or. en

Änderungsantrag 223

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Bearbeitung durch **ein Unternehmen** erfolgt, **das 250 oder mehr Mitarbeiter beschäftigt, oder**

b) die Bearbeitung durch **eine juristische Person** erfolgt **und mehr als 500 betroffene Personen pro Jahr umfasst.**

Begründung

Im Zeitalter des Cloud Computing, in dem selbst sehr kleine für die Verarbeitung Verantwortliche große Mengen von Daten durch Online-Dienste verarbeiten können, sollte die Schwelle für die obligatorische Benennung eines Datenschutzbeauftragten nicht auf der Größe des Unternehmens beruhen, sondern auf der Relevanz der Datenverarbeitung. Dazu gehören die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Art der Verarbeitungstätigkeiten und die Zahl der Personen, deren Daten verarbeitet werden.

Änderungsantrag 224**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe c***Vorschlag der Kommission*

c) die Kerntätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erforderlich machen.

Geänderter Text

c) die Kerntätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine regelmäßige und systematische Beobachtung **oder Profilerstellung** von betroffenen Personen erforderlich machen.

Or. en

Änderungsantrag 225**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu))***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

ca) die Kernaktivitäten des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters bestehen aus der Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1.

Or. en

Begründung

Im Zeitalter des Cloud Computing, in dem selbst sehr kleine für die Verarbeitung Verantwortliche große Mengen von Daten durch Online-Dienste verarbeiten können, sollte

die Schwelle für die obligatorische Benennung eines Datenschutzbeauftragten nicht auf der Größe des Unternehmens beruhen, sondern auf der Relevanz der Datenverarbeitung. Dazu gehören die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Art der Verarbeitungstätigkeiten und die Zahl der Personen, deren Daten verarbeitet werden.

Änderungsantrag 226

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter benennt einen Datenschutzbeauftragten für einen Zeitraum von mindestens **zwei** Jahren. **Der Datenschutzbeauftragte kann für weitere Amtszeiten wiederernannt werden.** Während seiner Amtszeit kann der Datenschutzbeauftragte seines Postens nur enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr erfüllt.

Geänderter Text

7. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter benennt einen Datenschutzbeauftragten für einen Zeitraum von mindestens **vier** Jahren. Während seiner Amtszeit kann der Datenschutzbeauftragte seines Postens nur enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr erfüllt.

Or. en

Begründung

Die Mindestdauer von zwei Jahren ist zu kurz. Erfahrungsgemäß benötigt selbst ein neu benannter Datenschutzbeauftragter mit fundiertem Wissen und Kenntnissen mindestens ein halbes Jahr, um mit der Tätigkeit einigermaßen vertraut zu werden. Sollte er ohne nachvollziehbaren Grund nach nur zwei Jahren abgelöst werden, würde dies die Umsetzung der Datenschutzauflagen des Unternehmens erschweren. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine unabhängige Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten auf Kündigungsschutz angewiesen ist.

Änderungsantrag 227

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter teilt der Aufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit den Namen und die Kontaktdaten des

Geänderter Text

9. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter teilt der Aufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit den Namen und die Kontaktdaten des

Datenschutzbeauftragten mit.

Datenschutzbeauftragten mit. **Beschließt der für die Verarbeitung Verantwortliche, keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen, teilt er der Aufsichtsbehörde die Gründe dafür mit.**

Or. en

Begründung

Damit wird eine generelle Verpflichtung für alle für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter eingeführt, eine bewusste Entscheidung zu treffen. Solch eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde kann auf elektronischem Wege und mit Standardformularen erfolgen, sodass kein übermäßiger Verwaltungsaufwand damit verbunden ist.

Änderungsantrag 228

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

11. **Die Kommission** wird **ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um** die Kriterien und Anforderungen für die in Absatz 1 Buchstabe c genannte Kerntätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sowie die Kriterien für die berufliche Qualifikation des in Absatz 5 genannten Datenschutzbeauftragten festzulegen.

Geänderter Text

11. **Der Europäische Datenschutzausschuss** wird **beauftragt**, die Kriterien und Anforderungen für die in Absatz 1 Buchstabe c genannte Kerntätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sowie die Kriterien für die berufliche Qualifikation des in Absatz 5 genannten Datenschutzbeauftragten **gemäß Artikel 66** festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 229

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte seinen Pflichten

Geänderter Text

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte seinen Pflichten

und Aufgaben unabhängig nachkommen kann und keine Anweisungen bezüglich der Ausübung seiner Tätigkeit erhält. Der Datenschutzbeauftragte **berichtet unmittelbar** der Leitung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.

und Aufgaben unabhängig nachkommen kann und keine Anweisungen bezüglich der Ausübung seiner Tätigkeit erhält. Der Datenschutzbeauftragte **ist** der Leitung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters **direkt unterstellt**.

Or. en

Änderungsantrag 230

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben und stellt das erforderliche Personal, die erforderlichen Räumlichkeiten, die erforderliche Ausrüstung und alle sonstigen Ressourcen, die für die Erfüllung der in Artikel 37 genannten Pflichten und Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung.

Geänderter Text

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben und stellt **alle Mittel, darunter** das erforderliche Personal, die erforderlichen Räumlichkeiten, die erforderliche Ausrüstung und alle sonstigen Ressourcen, die für die Erfüllung der in Artikel 37 genannten Pflichten und Aufgaben **und zur Pflege der Fachkenntnisse** erforderlich sind, zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 231

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Datenschutzbeauftragte sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, was die Identität der betroffenen Personen und die Umstände, mit denen diese identifiziert werden können, anbelangt, sofern sie durch die betroffene Person von dieser Verpflichtung nicht entbunden werden. Wenn Datenschutzbeauftragte im

Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnisse von Daten erlangen, bei denen der Leiter des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eine vom für die Verarbeitung Verantwortlichen eingesetzte Person das Aussageverweigerungsrecht hat, so gilt dieses Recht auch für die Datenschutzbeauftragten und ihre Assistenten.

Or. en

Änderungsantrag 232

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Unterrichtung und Beratung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters über dessen aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten sowie Dokumentation dieser Tätigkeit und der erhaltenen Antworten;

Geänderter Text

a) Unterrichtung und Beratung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters über dessen aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten sowie Dokumentation dieser Tätigkeit und der erhaltenen Antworten, ***insbesondere in Bezug auf technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren;***

Or. en

Änderungsantrag 233

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) die Einhaltung der Regeln bei der Verarbeitung gemäß dem vorherigen Konsultierungsverfahren nach Artikel 34.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist durch den geänderten Artikel 34 Absatz 4 bedingt.

Änderungsantrag 234

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die Kommission** wird **ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um** die Kriterien und Anforderungen für die Aufgaben, die Zertifizierung, die Stellung, die Befugnisse und die Ressourcen des in Absatz 1 genannten Datenschutzbeauftragten festzulegen.

Geänderter Text

2. **Der Europäische Datenschutzausschuss** wird **beauftragt**, die Kriterien und Anforderungen für die Aufgaben, die Zertifizierung, die Stellung, die Befugnisse und die Ressourcen des in Absatz 1 genannten Datenschutzbeauftragten **gemäß Artikel 66** festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 235

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Verbände und andere Einrichtungen, die Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern in einem Mitgliedstaat vertreten und beabsichtigen, eigene Verhaltensregeln aufzustellen oder bestehende Verhaltensregeln zu ändern oder zu erweitern, können diesbezügliche Vorschläge der Aufsichtsbehörde in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Stellungnahme vorlegen. Die Aufsichtsbehörde **kann** zu der Frage Stellung **nehmen**, ob der betreffende Entwurf von Verhaltensregeln beziehungsweise der Änderungsvorschlag mit dieser Verordnung vereinbar ist. Die Aufsichtsbehörde hört die betroffenen Personen oder ihre Vertreter zu diesen Vorschlägen an.

Geänderter Text

2. Verbände und andere Einrichtungen, die Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern in einem Mitgliedstaat vertreten und beabsichtigen, eigene Verhaltensregeln aufzustellen oder bestehende Verhaltensregeln zu ändern oder zu erweitern, können diesbezügliche Vorschläge der Aufsichtsbehörde in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Stellungnahme vorlegen. Die Aufsichtsbehörde **nimmt** zu der Frage **rechtzeitig** Stellung, ob der betreffende Entwurf von Verhaltensregeln beziehungsweise der Änderungsvorschlag mit dieser Verordnung vereinbar ist. Die Aufsichtsbehörde hört die betroffenen Personen oder ihre Vertreter zu diesen Vorschlägen an.

Or. en

Änderungsantrag 236

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission ***kann im Wege einschlägiger Durchführungsrechtsakte*** beschließen, dass die ihr gemäß Absatz 3 vorgeschlagenen Verhaltensregeln beziehungsweise Änderungen und Erweiterungen bestehender Verhaltensregeln allgemeine Gültigkeit in der Union besitzen. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.***

Geänderter Text

4. Die Kommission wird ermächtigt, ***nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um zu*** beschließen, dass die ihr gemäß Absatz 3 vorgeschlagenen Verhaltensregeln beziehungsweise Änderungen und Erweiterungen bestehender Verhaltensregeln ***im Einklang mit dieser Verordnung stehen und*** allgemeine Gültigkeit in der Union besitzen. ***Mit diesem delegierten Rechtsakt werden den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte übertragen.***

Or. en

Änderungsantrag 237

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

1a. Die datenschutzspezifischen Zertifizierungsregelungen legen das formale Verfahren für die Erteilung oder den Entzug eines Datenschutzsiegels oder -zeichens fest und sorgen für die finanzielle und sachbezogene Unabhängigkeit und die datenschutzrelevante Befähigung der Erteilungsstelle. Die Kriterien für die Zertifizierung, die jeweiligen Ergebnisse einer erfolgreichen Zertifizierung und eine verständliche und aussagekräftige Kurzbegründung werden der Öffentlichkeit leicht zugänglich gemacht.

Geänderter Text

Or. en

Begründung

Bei jedem Zertifizierungsverfahren muss das formale Verfahren für die Erteilung oder den Entzug eines Datenschutzsiegels oder -zeichens festgelegt und die Unabhängigkeit gewahrt werden.

Änderungsantrag 238

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Das datenschutzspezifische Zertifizierungsverfahren stellt insbesondere sicher, dass die in den Artikeln 5, 23 und 30 aufgeführten Grundsätze und die Verpflichtungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters eingehalten sowie die Rechte der betroffenen Person gewahrt werden.

Or. en

Begründung

Jedes Zertifizierungsverfahren muss die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze und die Wahrung der Rechte der betroffenen Person sicherstellen.

Änderungsantrag 239

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die in Absatz 1 genannten datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren einschließlich der Bedingungen für die Erteilung und den Entzug der Zertifizierung sowie der Anforderungen für die Anerkennung der Zertifizierung in der Union und in Drittländern festzulegen.

2. Die Kommission wird ermächtigt, ***nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat***, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die in Absatz 1 genannten datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren einschließlich der Bedingungen für die Erteilung und den Entzug der Zertifizierung sowie der Anforderungen für die Anerkennung ***und***

Verbreitung der Zertifizierung in der Union und in Drittländern festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 240

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission kann technische Standards für Zertifizierungsverfahren sowie Datenschutzsiegel und -zeichen und Verfahren zur Förderung und Anerkennung von Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegeln und -zeichen festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 241

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Eine Datenübermittlung darf vorgenommen werden, wenn die Kommission festgestellt hat, dass das betreffende Drittland beziehungsweise ein Gebiet **oder ein Verarbeitungssektor** dieses Drittlands oder die betreffende internationale Organisation einen angemessenen Schutz bietet. Derartige Datenübermittlungen bedürfen keiner weiteren Genehmigung.

1. Eine Datenübermittlung darf vorgenommen werden, wenn die Kommission festgestellt hat, dass das betreffende Drittland beziehungsweise ein Gebiet dieses Drittlands oder die betreffende internationale Organisation einen angemessenen Schutz bietet. Derartige Datenübermittlungen bedürfen keiner weiteren Genehmigung.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene neue Option, Sektoren in Drittländern als ausreichend anzuerkennen, wird abgelehnt, da dies die Rechtsunsicherheit erhöhen und das von der Union angestrebte Ziel eines harmonisierten und kohärenten internationalen Datenschutzrahmens konterkarieren würde.

Änderungsantrag 242

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Rechtsstaatlichkeit, die geltenden **allgemeinen und sektorspezifischen** Vorschriften, insbesondere über die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die nationale Sicherheit und das Strafrecht, die in dem betreffenden Land beziehungsweise der betreffenden internationalen Organisation geltenden Landesregeln und Sicherheitsvorschriften sowie die Existenz wirksamer und durchsetzbarer Rechte einschließlich wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für betroffene Personen und insbesondere für in der Union ansässige betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden;

Geänderter Text

a) die Rechtsstaatlichkeit, die geltenden Vorschriften, insbesondere über die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die nationale Sicherheit und das Strafrecht, die in dem betreffenden Land beziehungsweise der betreffenden internationalen Organisation geltenden Landesregeln und Sicherheitsvorschriften sowie die Existenz wirksamer und durchsetzbarer Rechte einschließlich wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für betroffene Personen und insbesondere für in der Union ansässige betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden;

Or. en

Änderungsantrag 243

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Existenz und die Wirksamkeit einer oder mehrerer in dem betreffenden Drittland beziehungsweise in der betreffenden internationalen Organisation tätiger unabhängiger Aufsichtsbehörden, die für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, für die Unterstützung und Beratung der betroffenen Personen bei der Ausübung

Geänderter Text

b) der Existenz und der Wirksamkeit einer oder mehrerer in dem betreffenden Drittland beziehungsweise in der betreffenden internationalen Organisation tätiger unabhängiger Aufsichtsbehörden, die für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften (**einschließlich ausreichender Sanktionsbefugnisse**), für die Unterstützung und Beratung der

ihrer Rechte und für die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der Union und der Mitgliedstaaten zuständig sind, und

betroffenen Personen bei der Ausübung ihrer Rechte und für die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der Union und der Mitgliedstaaten zuständig sind, und

Or. en

Änderungsantrag 244

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission **kann durch Beschluss feststellen**, dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet **oder ein Verarbeitungssektor** eines Drittlands oder eine internationale Organisation einen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 bietet. **Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.**

Geänderter Text

3. Die Kommission **wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um festzustellen**, dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet eines Drittlands oder eine internationale Organisation einen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 bietet.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist durch den geänderten Absatz 1 bedingt.

Änderungsantrag 245

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. In jedem **Durchführungsrechtsakt** werden der **geografische und der sektorielle** Anwendungsbereich sowie **gegebenenfalls** die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Aufsichtsbehörde angegeben.

Geänderter Text

4. In jedem **delegierten Rechtsakt** werden der **territoriale** Anwendungsbereich sowie die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Aufsichtsbehörde angegeben.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist durch den geänderten Absatz 1 bedingt.

Änderungsantrag 246

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Kommission überwacht laufend die Entwicklungen, die sich auf die Erfüllung der in Absatz 2 aufgeführten Faktoren in Drittländern und internationalen Organisationen auswirken, für die delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 3 erlassen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 247

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission **kann durch Beschluss feststellen**, dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet **oder ein Verarbeitungssektor** eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels bietet; dies gilt insbesondere für Fälle, in denen die in dem betreffenden Drittland beziehungsweise der betreffenden internationalen Organisation geltenden **allgemeinen und sektorspezifischen** Vorschriften keine wirksamen und durchsetzbaren Rechte einschließlich wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für in der Union ansässige betroffene Personen und insbesondere für betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden, garantieren. **Diese**

5. Die Kommission **wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um festzustellen**, dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels bietet; dies gilt insbesondere für Fälle, in denen die in dem betreffenden Drittland beziehungsweise der betreffenden internationalen Organisation geltenden Vorschriften keine wirksamen und durchsetzbaren Rechte einschließlich wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für in der Union ansässige betroffene Personen und insbesondere für betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden, garantieren.

Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 oder – in Fällen, in denen es äußerst dringlich ist, das Recht natürlicher Personen auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu wahren – nach dem in Artikel 87 Absatz 3 genannten Verfahren angenommen.

Or. en

Änderungsantrag 248

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Wenn die Kommission die in Absatz 5 genannte Feststellung trifft, wird dadurch jedwede Übermittlung personenbezogener Daten an das betreffende Drittland beziehungsweise an ein Gebiet ***oder einen Verarbeitungssektor*** in diesem Drittland oder an die betreffende internationale Organisation unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 42 bis 44 untersagt. Die Kommission nimmt zu geeigneter Zeit Beratungen mit dem betreffenden Drittland beziehungsweise mit der betreffenden internationalen Organisation auf, um Abhilfe für die Situation, die aus dem gemäß Absatz 5 erlassenen Beschluss entstanden ist, zu schaffen.

Geänderter Text

6. Wenn die Kommission die in Absatz 5 genannte Feststellung trifft, wird dadurch jedwede Übermittlung personenbezogener Daten an das betreffende Drittland beziehungsweise an ein Gebiet in diesem Drittland oder an die betreffende internationale Organisation unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 42 bis 44 untersagt. Die Kommission nimmt zu geeigneter Zeit Beratungen mit dem betreffenden Drittland beziehungsweise mit der betreffenden internationalen Organisation auf, um Abhilfe für die Situation, die aus dem gemäß Absatz 5 erlassenen Beschluss entstanden ist, zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 249

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Vor Erlass der in den Absätzen 3 und 5 erwähnten delegierten Rechtsakte ersucht die Kommission den

Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme zum angemessenen Datenschutzniveau. Zu diesem Zweck versorgt die Kommission den Europäischen Datenschutzausschuss mit allen erforderlichen Unterlagen, darunter den Schriftwechsel mit der Regierung des Drittlands, Gebiets oder der internationalen Organisation.

Or. en

Änderungsantrag 250

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Sämtliche von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 6 oder Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG erlassenen Beschlüsse bleiben *so lange* in Kraft, *bis sie von der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.*

Geänderter Text

8. Sämtliche von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 6 oder Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG erlassenen Beschlüsse bleiben *zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung* in Kraft.

Or. en

Änderungsantrag 251

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Hat die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 41 erlassen, darf ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, *sofern* er in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen *hat*.

Geänderter Text

1. Hat die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 41 erlassen, darf ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter *keine* personenbezogene Daten in ein Drittland, *Gebiet* oder an eine internationale Organisation übermitteln, *es sei denn*, er *hat* in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen.

Or. en

Änderungsantrag 252

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Diese entsprechenden Garantien sorgen zumindest dafür, dass

a) die Einhaltung der Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 5 gewährleistet ist;

b) die Rechte der betroffenen Person gemäß Kapitel III gewahrt werden und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen;

c) die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen gemäß Artikel 23 befolgt werden;

d) das Vorhandensein eines Datenschutzbeauftragten gemäß Kapitel IV Abschnitt 4 gewährleistet ist.

Or. en

Änderungsantrag 253

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) von der Kommission angenommener Standarddatenschutzklauseln, diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 87 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen;

entfällt

Or. en

Begründung

Standardklauseln des Datenschutzes sollten stets vom Europäischen Datenschutzausschuss

genehmigt werden, bevor sie von der Kommission für allgemein gültig erklärt werden, wie es in Absatz 2 Buchstabe c vorgesehen ist.

Änderungsantrag 254

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Wenn keine geeigneten Garantien für den Schutz personenbezogener Daten in einem rechtsverbindlichen Instrument vorgesehen werden, holt der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die vorherige Genehmigung für die Übermittlung oder Kategorie von Übermittlungen oder für die Aufnahme von entsprechenden Bestimmungen in die Verwaltungsvereinbarungen ein, die die Grundlage für eine solche Übermittlung bilden. Derartige vorherige Genehmigungen der Aufsichtsbehörde müssen im Einklang mit Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a stehen. Falls die Datenübermittlung im Zusammenhang mit Verarbeitungstätigkeiten steht, welche Personen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten betreffen oder wesentliche Auswirkungen auf den freien Verkehr von personenbezogenen Daten in der Union haben, bringt die Aufsichtsbehörde das in Artikel 57 genannte Kohärenzverfahren zur Anwendung. Sämtliche von einer Aufsichtsbehörde auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG erteilten Genehmigungen bleiben so lange in Kraft, bis sie von dieser Aufsichtsbehörde geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.

Geänderter Text

5. Sämtliche von einer Aufsichtsbehörde auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG erteilten Genehmigungen bleiben **zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder** so lange in Kraft, bis sie von dieser Aufsichtsbehörde geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.

Or. en

Begründung

Die Weitergabe ohne ein rechtsverbindliches Instrument sollte nicht möglich sein. Der

abgeänderte Text in dem Absatz sieht eine Übergangsphase von zwei Jahren vor.

Änderungsantrag 255

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) den betroffenen Personen ausdrücklich durchsetzbare Rechte übertragen;

Geänderter Text

b) den betroffenen Personen ausdrücklich durchsetzbare Rechte übertragen **und für die betroffenen Personen transparent sind**;

Or. en

Änderungsantrag 256

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 2– Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die allgemeinen Datenschutzgrundsätze, zum Beispiel Zweckbegrenzung, die Datenqualität, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sowie die Bestimmungen für etwaige Verarbeitungen sensibler personenbezogener Daten, Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit und die Anforderungen für die Datenweitergabe an nicht an diese Vorschriften gebundene Organisationen;

Geänderter Text

d) die allgemeinen Datenschutzgrundsätze, zum Beispiel Zweckbegrenzung, **Datenminimierung, begrenzte Aufbewahrungsfristen**, die Datenqualität, **Datenschutz durch Technik und der datenschutzfreundliche Voreinstellungen**, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sowie die Bestimmungen für etwaige Verarbeitungen sensibler personenbezogener Daten, Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit und die Anforderungen für die Datenweitergabe an nicht an diese Vorschriften gebundene Organisationen;

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist durch den geänderten Artikel 5 bedingt.

Änderungsantrag 257

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Die Kommission** wird **ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um** die Kriterien und Anforderungen für verbindliche unternehmensinterne Vorschriften im Sinne dieses Artikels und insbesondere die Kriterien für deren Genehmigung und für die Anwendung von Absatz 2 Buchstaben b, d, e, und f auf verbindliche unternehmensinterne Vorschriften von Auftragsverarbeitern sowie weitere erforderliche Anforderungen zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen festzulegen.

Geänderter Text

3. **Der Europäische Datenschutzausschuss** wird **beauftragt**, die Kriterien und Anforderungen für verbindliche unternehmensinterne Vorschriften im Sinne dieses Artikels und insbesondere die Kriterien für deren Genehmigung und für die Anwendung von Absatz 2 Buchstaben b, d, e, und f auf verbindliche unternehmensinterne Vorschriften von Auftragsverarbeitern sowie weitere erforderliche Anforderungen zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen **gemäß Artikel 66** festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 258

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission kann das Format und Verfahren für den auf elektronischem Wege erfolgenden Informationsaustausch über verbindliche unternehmensinterne Vorschriften im Sinne dieses Artikels zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern und Aufsichtsbehörden festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

4. Die Kommission kann das Format und Verfahren für den auf elektronischem Wege erfolgenden Informationsaustausch über verbindliche unternehmensinterne Vorschriften im Sinne dieses Artikels zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern und Aufsichtsbehörden festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen, **nachdem der Europäische Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht wurde.**

Or. en

Änderungsantrag 259

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 43a

Datentransfers, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht stehen

- 1. Urteile von Gerichten und Entscheidungen von Verwaltungsbehörden eines Drittstaats, die von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter verlangen, personenbezogene Daten weiterzugeben, werden nur auf der Grundlage von und im Einklang mit einem Abkommen über Amtshilfe oder einem zwischen dem ersuchenden Drittstaat und der Union oder einem Mitgliedstaat geltenden internationalen Übereinkommens anerkannt und vollstreckt.*
- 2. Verlangt ein Urteil eines Gerichts oder eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eines Drittstaats von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, personenbezogene Daten weiterzugeben, so unterrichtet der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter bzw. ein etwaiger Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich über das Ersuchen und erhält von der Aufsichtsbehörde die vorherige Zustimmung für die Weitergabe gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe d.*
- 3. Die Aufsichtsbehörde prüft die Vereinbarkeit der beantragten Weitergabe mit dieser Verordnung und insbesondere, ob die Weitergabe gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d und e sowie Artikel 44 Absatz 5 notwendig und*

rechtlich vorgeschrieben ist.

4. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die zuständige nationale Behörde über das Ersuchen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterrichtet auch die betroffene Person über das Ersuchen und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

5. Die Kommission kann mittels eines Durchführungsrechtsakts das Standardformat für Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemäß Absatz 2, die Mitteilung an die betroffene Person gemäß Absatz 4 und die Verfahren für die Meldung und Mitteilung festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen, nachdem der Europäische Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht wurde.

Or. en

Begründung

Ein neuer Artikel 43a wird vorgeschlagen, um sich der Frage der Anträge von Behörden oder Gerichten in Drittländern auf Zugang zu personenbezogenen Daten, die in der EU gespeichert und verarbeitet werden, anzunehmen. Die Weitergabe sollte nur von der Datenschutzbehörde genehmigt werden, wenn sichergestellt wurde, dass die Weitergabe im Einklang mit der Verordnung und insbesondere Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d und e steht.

Änderungsantrag 260

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das gemäß dem Unionsrecht oder dem mitgliedstaatlichen Recht zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offensteht, soweit die im

Geänderter Text

g) die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das gemäß dem Unionsrecht oder dem mitgliedstaatlichen Recht zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offensteht, soweit die im

Unionsrecht oder im mitgliedstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen für die Einsichtnahme im Einzelfall gegeben sind, oder

Unionsrecht oder im mitgliedstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen für die Einsichtnahme im Einzelfall gegeben sind **und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gegebenenfalls zuvor eine Genehmigung von der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 34 für die Weitergabe oder Weitergaben erteilt wurde**, oder

Or. en

Änderungsantrag 261

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) die Übermittlung zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter wahrgenommen wird, erforderlich ist und nicht als häufig oder massiv bezeichnet werden kann, und falls der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter alle Umstände beurteilt hat, die bei einer Datenübermittlung oder bei einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen, und gegebenenfalls auf der Grundlage dieser Beurteilung geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat.

Geänderter Text

h) die Übermittlung zur Verwirklichung des **in Artikel 6 Absätze 1a bis 1c aufgeführten** berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter wahrgenommen wird, erforderlich ist und nicht als häufig oder massiv bezeichnet werden kann, und falls der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter alle Umstände beurteilt hat, die bei einer Datenübermittlung oder bei einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen, und gegebenenfalls auf der Grundlage dieser Beurteilung geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat.

Or. en

Änderungsantrag 262

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Kommission wird **ermächtigt**,

Geänderter Text

7. Der Europäische

delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die in Absatz 1 Buchstabe d genannten „wichtigen Gründe des öffentlichen Interesses“ zu präzisieren und die Kriterien und Anforderungen für die geeigneten Garantien im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe h festzulegen.

Datenschutzausschuss wird **beauftragt**, die Kriterien und Anforderungen für die geeigneten Garantien im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe h **gemäß Artikel 66** festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 263

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 45a

Bericht der Kommission

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat in regelmäßigen Abständen und spätestens vier Jahre nach dem in Artikel 91 Absatz 1 genannten Termin [Inkrafttreten dieser Verordnung] einen Bericht über die Anwendung von Artikel 40 bis 45 vor. Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten und den Aufsichtsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 264

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörde mit angemessenen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und mit der erforderlichen Infrastruktur ausgestattet

5. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörde mit angemessenen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und mit der erforderlichen Infrastruktur ausgestattet

wird, um ihre Aufgaben und Befugnisse auch im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit und Mitwirkung im Europäischen Datenschutzausschuss effektiv wahrnehmen zu können.

wird, um ihre Aufgaben und Befugnisse auch im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit und Mitwirkung im Europäischen Datenschutzausschuss effektiv wahrnehmen zu können. **Die Angemessenheit der Ressourcen wird unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und dem Umfang der verarbeiteten personenbezogenen Daten bestimmt.**

Or. en

Begründung

Aufsichtsbehörden, die vollkommen unabhängig sein müssen, müssen angemessen ausgestattet sein, um ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können. Der Änderungsantrag stellt klar, wie die Angemessenheit der Ressourcen festzustellen ist. Der Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 95.

Änderungsantrag 265

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Die Mitgliedsländer stellen jeweils sicher, dass die Aufsichtsbehörde nur gegenüber dem nationalen Parlament im Rahmen der Haushaltskontrolle rechenschaftspflichtig ist.

Or. en

Begründung

Die Unabhängigkeit ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für eine wirksam funktionierende Aufsichtsbehörde. Volle Unabhängigkeit bei der Ausübung der Aufsichtspflichten kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Stelle, der gegenüber die Datenschutzbehörde letztendlich rechenschaftspflichtig ist, nicht befangen ist. Diese Stelle kann nur die Volksvertretung des jeweiligen Mitgliedstaats sein.

Änderungsantrag 266

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 7 b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7b. Die Mitgliedsländer stellen jeweils sicher, dass die Aufsichtsbehörde nur gegenüber dem nationalen Parlament im Rahmen der Haushaltskontrolle gemäß Artikel 66 rechenschaftspflichtig ist.

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag stellt klar, mit welchem Verfahren die Angemessenheit der Ressourcen festzustellen ist. Der Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 47 Absatz 5.

Änderungsantrag 267

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Mitglieder der Aufsichtsbehörde entweder vom Parlament oder von der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats ernannt werden.

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Mitglieder der Aufsichtsbehörde entweder vom Parlament oder von der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats **nach Konsultierung des Parlaments** ernannt werden.

Or. en

Begründung

Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde müssen entweder vom Parlament benannt werden, oder, wenn dies durch die Regierung geschieht, nach Konsultierung des Parlaments.

Änderungsantrag 268

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Aufsichtsbehörden sind unbeschadet Artikel 54a für die Überwachung aller Datenverarbeitungsoperationen auf dem Gebiet des jeweiligen Mitgliedslands oder dort, wo die personenbezogenen Daten der in diesem Mitgliedsland ansässigen Personen verarbeitet werden, zuständig.

Or. en

Begründung

Es wird ein alternatives Kohärenzverfahren mit einer federführenden Behörde vorgeschlagen, das aber auch auf die enge Zusammenarbeit der Behörden zur Sicherstellung der Kohärenz vertraut. Die Behörden sollten gemeinsam für die Überwachung in Fällen zuständig sein, wenn in ihrem Mitgliedstaat ansässige Personen betroffen sind. Siehe Absatz 1 und Artikel 54a (neu).

Änderungsantrag 269

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Jede Aufsichtsbehörde übt im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats die ihr mit dieser Verordnung übertragenen Befugnisse aus.

2. Jede Aufsichtsbehörde übt *unbeschadet Artikel 74* im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats die ihr mit dieser Verordnung übertragenen Befugnisse aus.

Or. en

Begründung

Es wird ein alternatives Kohärenzverfahren mit einer federführenden Behörde vorgeschlagen, das aber auch auf die enge Zusammenarbeit der Behörden zur Sicherstellung der Kohärenz vertraut. Während sie bei der Aufsicht gemeinsam zuständig sind (siehe Änderungsantrag zu Absatz 1a (neu)), sollten Behörden die alleinige Zuständigkeit haben, in ihrem Mitgliedstaat ihre Befugnisse auszuüben. Es wird vorgeschlagen, klarzustellen, dass Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 74 das Gericht in einem anderen Mitgliedstaat anrufen können. Siehe

Absatz 1a und Artikel 54a (neu).

Änderungsantrag 270

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Findet die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten der Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in der Union statt, wobei der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat hat, so ist die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters befindet, unbeschadet der Bestimmungen von Kapitel VII dieser Verordnung für die Aufsicht über dessen Verarbeitungstätigkeit in allen Mitgliedstaaten zuständig.

entfällt

Or. en

Begründung

Es wird ein alternatives Kohärenzverfahren mit einer federführenden Behörde vorgeschlagen, das aber auch auf die enge Zusammenarbeit der Behörden zur Sicherstellung der Kohärenz vertraut. Die Behörden sollten gemeinsam für die Überwachung in Fällen zuständig sein, wenn in ihrem Mitgliedstaat ansässige Personen betroffen sind. Siehe Absätze 1 und 1a sowie Artikel 54a (neu).

Änderungsantrag 271

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 - Absatz 1 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Befassung mit Beschwerden betroffener Personen oder von Verbänden, **die diese Personen** gemäß Artikel 73

b) die Befassung mit Beschwerden betroffener Personen oder von Verbänden gemäß Artikel 73, die Untersuchung der

vertreten, die Untersuchung der Angelegenheit in angemessenem Umfang und Unterrichtung der betroffenen Personen oder Verbände über den Fortgang und das Ergebnis der Beschwerde innerhalb einer angemessenen Frist, vor allem, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist,

Angelegenheit in angemessenem Umfang und Unterrichtung der betroffenen Personen oder Verbände über den Fortgang und das Ergebnis der Beschwerde innerhalb einer angemessenen Frist, vor allem, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist,

Or. en

Begründung

Es müssen bessere Möglichkeiten des effektiven Rechtsschutzes vorgesehen werden, auch über Verbände, die im öffentlichen Interesse handeln. Siehe Änderungsantrag zu Artikel 73 Absatz 2, Erwägung 112.

Änderungsantrag 272

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Durchführung von Untersuchungen auf eigene Initiative, aufgrund einer Beschwerde oder auf Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde und, falls die betroffene Person eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht hat, deren Unterrichtung über die Ergebnisse der Untersuchungen innerhalb einer angemessenen Frist,

Geänderter Text

d) die Durchführung von Untersuchungen, ***Inspektionen und Audits*** auf eigene Initiative, aufgrund einer Beschwerde oder auf Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde und, falls die betroffene Person eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht hat, deren Unterrichtung über die Ergebnisse der Untersuchungen innerhalb einer angemessenen Frist,

Or. en

Begründung

Zur Zuständigkeit der Behörden werden Inspektionen und Audits hinzugefügt.

Änderungsantrag 273

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Bei offensichtlich missbräuchlichen **Anträgen**, insbesondere bei wiederholt gestellten **Anträgen**, kann die Aufsichtsbehörde eine Gebühr verlangen **oder davon absehen, die von der betroffenen Person beantragte Maßnahme zu treffen**. In diesem Fall trägt die Aufsichtsbehörde die Beweislast für den offensichtlich missbräuchlichen Charakter **des Antrags**.

Geänderter Text

6. Bei offensichtlich missbräuchlichen **Beschwerden**, insbesondere bei wiederholt gestellten **Beschwerden**, kann die Aufsichtsbehörde eine **angemessene** Gebühr verlangen. In diesem Fall trägt die Aufsichtsbehörde die Beweislast für den offensichtlich missbräuchlichen Charakter **der Beschwerde**.

Or. en

Begründung

Die Aufsichtsbehörde sollte Beschwerden immer bearbeiten, sie darf aber eine angemessene Gebühr erheben, wenn diese offensichtlich missbräuchlich sind.

Änderungsantrag 274

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Jede Aufsichtsbehörde ist befugt, verwaltungsrechtliche Vergehen, **insbesondere solche** nach Artikel 79 **Absätze 4, 5 und 6**, zu ahnden.

Geänderter Text

4. Jede Aufsichtsbehörde ist befugt, verwaltungsrechtliche Vergehen nach Artikel 79 zu ahnden.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist durch den geänderten Artikel 79 bedingt. Das Sanktionssystem wird durch die Hinzufügung objektiver Kriterien präzisiert, die bei der Bestimmung der Höhe der Geldbuße, die eine Datenschutzbehörde verhängen kann, zu berücksichtigen sind. Der Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 79.

Änderungsantrag 275

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Diese Befugnisse werden in einer wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Art und Weise ausgeübt.

Or. en

Begründung

Dies dient zur Klarstellung, dass Aufsichtsbehörden im Einklang mit den allgemeinen Regeln für Verwaltungssanktionen ihre Befugnisse in einer wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Art und Weise ausüben sollten.

Änderungsantrag 276

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Jede Aufsichtsbehörde erstellt einen **Jahresbericht** über ihre Tätigkeit. Der Bericht wird dem nationalen Parlament vorgelegt und der Öffentlichkeit, der Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss zugänglich gemacht.

Jede Aufsichtsbehörde erstellt **mindestens alle zwei Jahre** einen **Bericht** über ihre Tätigkeit. Der Bericht wird dem nationalen Parlament vorgelegt und der Öffentlichkeit, der Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss zugänglich gemacht.

Or. en

Begründung

Jede Aufsichtsbehörde erstellt mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit. Dies ist eine praktikablere und effizientere Verwendung der Mittel als ein Jahresbericht, wie es die Kommission vorschlägt. Behörden, die einen Jahresbericht vorlegen, können dies auch weiterhin tun.

Änderungsantrag 277

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 54a

Federführende Behörde

1. Findet die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten der Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in der Union statt, wobei der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat hat, oder werden personenbezogene Daten von in mehreren Mitgliedstaaten ansässigen Personen verarbeitet, so ist die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters befindet, die einzige Anlaufstelle für den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter.

2. Die federführende Behörde sorgt für die Koordinierung mit den beteiligten Behörden zu jeder Phase des Aufsichtsverfahrens in Bezug auf einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter im Sinne von Absatz 1. Zu diesem Zweck leitet sie insbesondere alle maßgeblichen Informationen weiter und konsultiert die anderen Behörden, bevor sie eine Maßnahme ergreift, die dazu dient, rechtliche Konsequenzen für die für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter im Sinne von Absatz 1 zu schaffen. Die federführende Behörde schenkt den Stellungnahmen der beteiligten Behörden größtmögliche Beachtung.

**3. Der Europäische
Datenschutz Ausschuss bestimmt auf
Antrag einer zuständigen Behörde eine
einzige Anlaufstelle für die für die
Verarbeitung Verantwortlichen oder
Auftragsverarbeiter und stellt die
Koordinierung mit den anderen
beteiligten Aufsichtsbehörden in Fällen
sicher, in denen**

**a) es aus der Sachlage des Falles nicht
ersichtlich ist oder die zuständigen
Behörden sich nicht darauf einigen
können, welche Aufsichtsbehörde die
einzige Anlaufstelle sein soll;**

**b) der für die Verarbeitung
Verantwortliche in der Union nicht
niedergelassen ist, jedoch in
unterschiedlichen Mitgliedstaaten
ansässige Personen von den
Verarbeitungsoperationen im Rahmen
dieser Verordnung betroffen sind.**

**4. Die federführende Behörde darf keine
Maßnahme gemäß Absatz 2 ergreifen,
wenn eine beteiligte Behörde im Sinne
von Absatz 1 Einspruch gegen diese
Maßnahme innerhalb von drei Wochen
nach Einreichung des Entwurfs der
Maßnahme durch die federführende
Behörde einlegt. In diesem Fall befasst
sich der Europäische
Datenschutz Ausschuss mit der Frage im
Einklang mit dem in Artikel 58
aufgeführten Verfahren.**

Or. en

Begründung

Each authority is competent to supervise processing operations within its territory or affecting data subjects resident in its territory. In the case of processing activities of a controller or processor established on more than one Member State or affecting data subjects in several Member States, the authority of the Member State of the main establishment of the data controller will be the lead authority acting as single contact point for the controller or the processor (one-stop shop). The lead authority shall ensure coordination with involved authorities and consult the other authorities before adopting a measure. In the event of disagreement among the involved authorities, the matter shall be dealt with by the European

Data Protection Board under the new consistency mechanism. See related Articles 51(1) and 58.

Änderungsantrag 278

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Aufsichtsbehörden übermitteln einander zweckdienliche Informationen und gewähren einander Amtshilfe, um diese Verordnung einheitlich durchzuführen und anzuwenden, und treffen Vorkehrungen für eine wirksame Zusammenarbeit. Die Amtshilfe bezieht sich insbesondere auf Auskunftersuchen und aufsichtsbezogene Maßnahmen, beispielsweise Ersuchen um vorherige Genehmigungen und eine vorherige Zurateziehung, die Vornahme von Nachprüfungen und die zügige Unterrichtung über die Befassung mit einer Angelegenheit und über weitere Entwicklungen in Fällen, in denen Personen in mehreren Mitgliedstaaten voraussichtlich von Verarbeitungsvorgängen betroffen sind.

Geänderter Text

1. Die Aufsichtsbehörden übermitteln einander zweckdienliche Informationen und gewähren einander Amtshilfe, um diese Verordnung einheitlich durchzuführen und anzuwenden, und treffen Vorkehrungen für eine wirksame Zusammenarbeit. Die Amtshilfe bezieht sich insbesondere auf Auskunftersuchen und aufsichtsbezogene Maßnahmen, beispielsweise Ersuchen um vorherige Genehmigungen und eine vorherige Zurateziehung, die Vornahme von Nachprüfungen und die zügige Unterrichtung über die Befassung mit einer Angelegenheit und über weitere Entwicklungen in Fällen, in denen ***der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter über Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten verfügt oder in denen*** Personen in mehreren Mitgliedstaaten voraussichtlich von Verarbeitungsvorgängen betroffen sind. ***Die federführende Behörde gemäß Artikel 54a stellt die Abstimmung mit den beteiligten Aufsichtsbehörden sicher und fungiert als zentrale Kontaktstelle für den für die Verarbeitung Verantwortlichen bzw. den Auftragsverarbeiter.***

Or. en

Begründung

Wenn mehrere Behörden einander unterstützen, sorgt die federführende Behörde für die Koordinierung der beteiligten Aufsichtsbehörden und fungiert als zentrale Kontaktstelle für den für die Verarbeitung Verantwortlichen bzw. Für den Auftragsverarbeiter.

Änderungsantrag 279

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 4 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) sie für das Ersuchen nicht zuständig ist oder

Geänderter Text

a) sie für das Ersuchen **oder für die Tätigkeiten, um deren Ausführung sie ersucht wurde**, nicht zuständig ist oder

Or. en

Begründung

Eine Aufsichtsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen gerichtet wird, kann sich diesen Ersuchen nicht verweigern, es sei denn, sie ist für das Ersuchen oder für die Tätigkeiten, um deren Ausführung sie ersucht wurde, nicht zuständig.

Änderungsantrag 280

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. **Die Kommission** kann Form und Verfahren der Amtshilfe nach diesem Artikel und die Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss, insbesondere das in Absatz 6 genannte standardisierte Format, festlegen. **Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.**

Geänderter Text

10. **Der Europäische Datenschutzausschuss** kann Form und Verfahren der Amtshilfe nach diesem Artikel und die Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss, insbesondere das in Absatz 6 genannte standardisierte Format, festlegen.

Or. en

Begründung

Die Festlegung von Form und Verfahren der Amtshilfe kann anstelle der Kommission dem Europäischen Datenschutzausschuss überlassen werden.

Änderungsantrag 281

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In Fällen, in denen voraussichtlich Personen in mehreren Mitgliedstaaten von Verarbeitungsvorgängen betroffen sind, ist die Aufsichtsbehörde jedes dieser Mitgliedstaaten berechtigt, an den gemeinsamen untersuchungsspezifischen Aufgaben oder den gemeinsamen Maßnahmen teilzunehmen. Die **zuständige** Aufsichtsbehörde lädt die Aufsichtsbehörde jedes dieser Mitgliedstaaten zur Teilnahme an den betreffenden gemeinsamen untersuchungsspezifischen Aufgaben oder gemeinsamen Maßnahmen ein und antwortet unverzüglich auf das Ersuchen einer Aufsichtsbehörde um Teilnahme.

Geänderter Text

2. In Fällen, in denen **der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter über Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten verfügt oder in denen** voraussichtlich Personen in mehreren Mitgliedstaaten von Verarbeitungsvorgängen betroffen sind, ist die Aufsichtsbehörde jedes dieser Mitgliedstaaten berechtigt, an den gemeinsamen untersuchungsspezifischen Aufgaben oder den gemeinsamen Maßnahmen teilzunehmen. Die **federführende** Aufsichtsbehörde **gemäß Artikel 54a** lädt die Aufsichtsbehörde jedes dieser Mitgliedstaaten zur Teilnahme an den betreffenden gemeinsamen untersuchungsspezifischen Aufgaben oder gemeinsamen Maßnahmen ein und antwortet unverzüglich auf das Ersuchen einer Aufsichtsbehörde um Teilnahme. **Die federführende Aufsichtsbehörde fungiert als zentrale Kontaktstelle für den für die Verarbeitung Verantwortlichen bzw. den Auftragsverarbeiter.**

Or. en

Begründung

Die federführende Behörde gemäß Artikel 54a stellt die Koordinierung gemeinsamer Maßnahmen mit den beteiligten Aufsichtsbehörden sicher und fungiert als zentrale Kontaktstelle für den für die Verarbeitung Verantwortlichen bzw. den Auftragsverarbeiter.

Änderungsantrag 282

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Kommt eine Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nicht der Verpflichtung nach Absatz 2 nach, so sind die anderen Aufsichtsbehörden befugt, eine einstweilige Maßnahme im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats gemäß **Artikel 51 Absatz 1** zu ergreifen.

Geänderter Text

5. Kommt eine Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nicht der Verpflichtung nach Absatz 2 nach, so sind die anderen Aufsichtsbehörden befugt, eine einstweilige Maßnahme im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats gemäß **Artikel 51 Absatz 2** zu ergreifen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ergibt sich aus dem neuen Kohärenzverfahren, in dem das Prinzip einer federführenden Behörde beibehalten wird, während es sich jedoch auch auf die enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden stützt, um die Kohärenz zu gewährleisten. Siehe die damit zusammenhängenden Änderungen von Artikel 51 Absatz 1, 1a und 2.

Änderungsantrag 283

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 - Absatz 2 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) sich auf Verarbeitungstätigkeiten beziehen, die mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen für betroffene Personen in mehreren Mitgliedstaaten oder mit der Beobachtung **des Verhaltens dieser** Personen **im** Zusammenhang stehen, oder

Geänderter Text

a) sich auf Verarbeitungstätigkeiten beziehen, die mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen für betroffene Personen in mehreren Mitgliedstaaten oder mit der Beobachtung **betroffener** Personen **in mehreren Mitgliedstaaten in** Zusammenhang stehen, oder

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ergibt sich aus dem neuen Kohärenzverfahren, in dem das Prinzip einer federführenden Behörde beibehalten wird, während es sich jedoch auch auf die enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden stützt, um die Kohärenz zu gewährleisten. Siehe die damit zusammenhängenden Änderungen von Artikel 51 Absatz 1, 1a und 2.

Änderungsantrag 284

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 - Absatz 2 - Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) der Annahme einer Liste der Verarbeitungsvorgänge dienen, die der vorherigen Zurateziehung gemäß Artikel 34 Absatz 5 unterliegen oder

entfällt

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ergibt sich aus dem neuen Artikel 34, gemäß dem diese Liste nicht immer vom Europäischen Datenschutzausschuss aufgestellt wird, um die Kohärenz sicherzustellen.

Änderungsantrag 285

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Jede Aufsichtsbehörde und der Europäische Datenschutzausschuss können beantragen, dass eine Angelegenheit im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wird, insbesondere, wenn eine Aufsichtsbehörde die in Absatz 2 genannte geplante Maßnahme nicht vorlegt oder den Verpflichtungen zur Amtshilfe gemäß Artikel 55 oder zu gemeinsamen Maßnahmen gemäß Artikel 56 nicht nachkommt.

3. Jede Aufsichtsbehörde und der Europäische Datenschutzausschuss können beantragen, dass eine Angelegenheit im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wird, insbesondere, wenn eine Aufsichtsbehörde die in Absatz 2 genannte geplante Maßnahme nicht vorlegt oder den Verpflichtungen zur Amtshilfe gemäß Artikel 55 oder zu gemeinsamen Maßnahmen gemäß Artikel 56 nicht nachkommt **oder wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde nicht mit der von der federführenden Behörde gemäß Artikel 54a Absatz 5 vorgeschlagenen geplanten Maßnahme einverstanden ist.**

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ergibt sich aus dem neuen Artikel 54a (federführende Behörde). Eine Aufsichtsbehörde oder der Europäische Datenschutzausschuss können außerdem darum ersuchen, dass eine Angelegenheit im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wird; dies auch dann, wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde nicht mit der von der federführenden Behörde vorgeschlagenen geplanten Maßnahme einverstanden ist. Siehe die damit zusammenhängende Änderung von Artikel 54a Absatz 3.

Änderungsantrag 286

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 - Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Wenn der Europäische Datenschutzausschuss dies mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet oder eine Aufsichtsbehörde oder die Kommission dies binnen **einer Woche** nach Übermittlung der zweckdienlichen Informationen nach Absatz 5 beantragen, gibt der Europäische Datenschutzausschuss eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab. Die Stellungnahme wird binnen **einem Monat** mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Datenschutzausschusses angenommen. Der Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses unterrichtet je nach Fall die in Absatz 1 oder Absatz 3 genannte Aufsichtsbehörde, die Kommission und die gemäß **Artikel 51 zuständige Aufsichtsbehörde** unverzüglich über die Stellungnahme und veröffentlicht sie.

Geänderter Text

7. Wenn der Europäische Datenschutzausschuss dies mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet oder eine Aufsichtsbehörde oder die Kommission dies binnen **zwei Wochen** nach Übermittlung der zweckdienlichen Informationen nach Absatz 5 beantragen, gibt der Europäische Datenschutzausschuss eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab. Die Stellungnahme wird binnen **zweier Monate** mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Datenschutzausschusses angenommen. Der Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses unterrichtet je nach Fall die in Absatz 1 oder Absatz 3 genannte Aufsichtsbehörde, die Kommission und die gemäß **Artikel 51 Absatz 1 zuständigen Aufsichtsbehörden** unverzüglich über die Stellungnahme und veröffentlicht sie.

Or. en

Begründung

Die hier vorgeschlagenen neuen Fristen für Stellungnahmen des Europäischen Datenschutzausschusses werden eher als realistisch betrachtet. Der letzte Teil ist eine Änderung, die auf der Struktur des Artikels 51 aufbaut.

Änderungsantrag 287

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 - Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde und die gemäß **Artikel 51 zuständige Aufsichtsbehörde** tragen der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses Rechnung und teilen dessen Vorsitz und der Kommission binnen zwei Wochen nach ihrer Unterrichtung über die Stellungnahme elektronisch unter Verwendung eines standardisierten Formats mit, ob sie die geplante Maßnahme beibehält oder ändert; gegebenenfalls übermittelt sie die geänderte geplante Maßnahme.

Geänderter Text

8. Die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde und die gemäß **Artikel 51 Absatz 1 zuständigen Aufsichtsbehörden** tragen der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses Rechnung und teilen dessen Vorsitz und der Kommission binnen zwei Wochen nach ihrer Unterrichtung über die Stellungnahme elektronisch unter Verwendung eines standardisierten Formats mit, ob sie die geplante Maßnahme beibehält oder ändert; gegebenenfalls übermittelt sie die geänderte geplante Maßnahme.

Or. en

Änderungsantrag 288

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 - Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Wenn die federführende Behörde gemäß Artikel 54a beabsichtigt, der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses nicht Folge zu leisten, setzt sie den Europäischen Datenschutzausschuss und die Kommission davon innerhalb eines Monats unter Vorlage einer fundierten Begründung in Kenntnis.

Or. en

Begründung

Wenn die federführende Behörde nicht beabsichtigt, der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses Folge zu leisten, setzt sie den Europäischen Datenschutzausschuss und die Kommission davon unter Vorlage einer begründeten Stellungnahme in Kenntnis.

Dadurch wird in verfahrenstechnischer Hinsicht sichergestellt, dass die Stellungnahmen des Ausschusses so weit wie möglich berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 289

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 - Absatz 8 b) (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8b. In Fällen, in denen der Europäische Datenschutzausschuss nach wie vor Einwände gegen die Maßnahme der Aufsichtsbehörde gemäß Absatz 9 erhebt, kann er mit Zweidrittelmehrheit eine Maßnahme beschließen, die für die Aufsichtsbehörde bindend ist.

Or. en

Begründung

The European Data Protection Board may adopt a final decision, by a qualified majority, legally binding upon the supervisory authority. This decision can be subject to judicial review (Articles 45a, 55, 58). The Commission may also challenge this decision before the Court of Justice of the EU and request the suspension of the measure (Article 61a). The independence of supervisory authorities is not affected by this, because it relates to independence from interference by governments or other entities. Independent authorities can also collectively take an independent decision as a body which is then binding upon themselves.

Änderungsantrag 290

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Stellungnahme der Kommission

entfällt

1. Binnen zehn Wochen, nachdem eine Angelegenheit nach Artikel 58 vorgebracht wurde, oder spätestens binnen sechs Wochen im Fall des Artikels 61, kann die Kommission hierzu eine Stellungnahme abgeben, um die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieser Verordnung

sicherzustellen.

2. Hat die Kommission eine Stellungnahme gemäß Absatz 1 angenommen, so trägt die betroffene Aufsichtsbehörde dieser so weit wie möglich Rechnung und teilt der Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss mit, ob sie ihre geplante Maßnahme beizubehalten oder abzuändern beabsichtigt.

3. Während des in Absatz 1 genannten Zeitraums erlässt die Aufsichtsbehörde nicht die geplante Maßnahme.

4. Beabsichtigt die Aufsichtsbehörde, der Stellungnahme der Kommission nicht zu folgen, teilt sie dies der Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums mit und begründet dies. In diesem Fall darf die geplante Maßnahme während eines weiteren Monats nicht angenommen werden.

Or. en

Begründung

Die Streichung dieses Artikels ergibt sich aus dem neuen, vom Berichterstatter vorgeschlagenen Kohärenzverfahren. Die neuen Möglichkeiten der Kommission, zu intervenieren und Entscheidungen vor Gericht anzufechten, werden nun in Artikel 61a (neu) festgelegt.

Änderungsantrag 291

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Aussetzung einer geplanten Maßnahme

entfällt

1. Binnen einem Monat nach der Mitteilung nach Artikel 59 Absatz 4 kann die Kommission, wenn sie ernsthaft bezweifelt, dass die geplante Maßnahme die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung sicherstellt, oder befürchtet,

dass sie zu einer uneinheitlichen Anwendung der Verordnung führt, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses gemäß Artikel 58 Absatz 7 oder Artikel 61 Absatz 2 einen begründeten Beschluss erlassen, mit dem die Aufsichtsbehörde aufgefordert wird, die Annahme der geplanten Maßnahme auszusetzen, sofern dies erforderlich ist, um

a) voneinander abweichende Meinungen der Aufsichtsbehörde und des Europäischen Datenschutzausschusses miteinander in Einklang zu bringen, falls dies möglich erscheint oder

b) eine Maßnahme gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe zu erlassen.

2. Die Kommission legt fest, wie lange die Maßnahme ausgesetzt wird, wobei die Aussetzung 12 Wochen nicht überschreiten darf.

3. Während des in Absatz 2 genannten Zeitraums darf die Aufsichtsbehörde die geplante Maßnahme nicht annehmen.

Or. en

Begründung

Die Streichung dieses Artikels ergibt sich aus dem neuen, vom Berichterstatter vorgeschlagenen Kohärenzverfahren. Die neuen Möglichkeiten der Kommission, zu intervenieren und Entscheidungen vor Gericht anzufechten, werden nun in Artikel 61a (neu) festgelegt.

Änderungsantrag 292

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 61a

Eingreifen der Kommission

1. Binnen zehn Wochen, nachdem eine Angelegenheit nach Artikel 58 vorgebracht wurde, oder spätestens

binnen sechs Wochen im Fall des Artikels 61, kann die Kommission hierzu eine Stellungnahme abgeben, um die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen.

2. Hat die Kommission eine Stellungnahme gemäß Absatz 1 angenommen, so trägt die betroffene Aufsichtsbehörde dieser so weit wie möglich Rechnung und teilt der Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss mit, ob sie ihre geplante Maßnahme beizubehalten oder abzuändern beabsichtigt.

3. Beabsichtigt die Aufsichtsbehörde, der Stellungnahme der Kommission nicht zu folgen, teilt sie dies der Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss innerhalb eines Monats unter Vorlage einer fundierten Begründung mit. Die fundierte Begründung wird öffentlich zugänglich gemacht.

4. Hat die Kommission eine Stellungnahme gemäß Absatz 1 angenommen, so trägt die betreffende Aufsichtsbehörde dieser so weit wie möglich Rechnung und teilt der Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss mit, ob sie ihre geplante Maßnahme beizubehalten oder abzuändern beabsichtigt.

Or. en

Begründung

Die Kommission kann in Angelegenheiten, die in dem neuen Kohärenzverfahren behandelt werden, einen Beschluss fassen, der von der betreffenden Aufsichtsbehörde so weit wie möglich berücksichtigt werden muss. Falls die Behörde der Kommission nicht Folge leistet, muss sie eine begründete Stellungnahme abgeben. Als letztes Mittel kann die Kommission einen bindenden Beschluss des Europäischen Datenschutzausschusses vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anfechten und um Aussetzung der Maßnahme ersuchen.

Änderungsantrag 293

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 -Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission kann zu folgenden Zwecken Durchführungsrechtsakte erlassen:

Geänderter Text

1. Die Kommission kann, **nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat**, zu folgenden Zwecken Durchführungsrechtsakte erlassen:

Or. en

Änderungsantrag 294

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 -Absatz 1 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Beschluss über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung gemäß ihren Zielen und Anforderungen im Hinblick auf Angelegenheiten, die ihr gemäß Artikel 58 oder Artikel 61 von einer Aufsichtsbehörde übermittelt wurden, zu denen gemäß Artikel 60 Absatz 1 ein begründeter Beschluss erlassen wurde oder zu denen eine Aufsichtsbehörde keine geplante Maßnahme übermittelt und mitgeteilt hat, dass sie der Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 59 nicht zu folgen beabsichtigt,

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Streichung ergibt sich aus dem neuen, vom Berichtstatter vorgeschlagenen Kohärenzverfahren. Die neuen Möglichkeiten der Kommission, zu intervenieren und Entscheidungen vor Gericht anzufechten, werden nun in Artikel 61a (neu) festgelegt.

Änderungsantrag 295

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 -Absatz 1 - Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**c) Festlegung der Form und der
Verfahren für die Anwendung des in
diesem Abschnitt beschriebenen
Kohärenzverfahrens,**

entfällt

Or. en

Begründung

Frau und Verfahren des neuen Kohärenzverfahrens sollten nicht von der Kommission, sondern eher vom Europäischen Datenschutzausschuss festgelegt werden, da das Kohärenzverfahren in erster Linie den Verkehr der Aufsichtsbehörden untereinander zum Gegenstand haben wird.

Änderungsantrag 296

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2. In hinreichend begründeten Fällen
äußerster Dringlichkeit im
Zusammenhang mit den Interessen
betroffener Personen gemäß Absatz 1
Buchstabe a erlässt die Kommission
gemäß dem Verfahren von Artikel 87
Absatz 3 sofort geltende
Durchführungsrechtsakte. Diese gelten
für einen Zeitraum von höchstens 12
Monaten.**

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Streichung ergibt sich aus dem neuen, vom Berichterstatter vorgeschlagenen Kohärenzverfahren. Die neuen Möglichkeiten der Kommission, zu intervenieren und Entscheidungen vor Gericht anzufechten, werden nun in Artikel 61a (neu) festgelegt.

Änderungsantrag 297

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Europäische Datenschutzausschuss stellt sicher, dass diese Verordnung einheitlich angewandt wird. Zu diesem Zweck geht der Europäische Datenschutzausschuss von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission insbesondere folgenden Tätigkeiten nach:

Geänderter Text

1. Der Europäische Datenschutzausschuss stellt sicher, dass diese Verordnung einheitlich angewandt wird. Zu diesem Zweck geht der Europäische Datenschutzausschuss von sich aus oder auf Ersuchen **des Europäischen Parlaments, des Rates oder** der Kommission insbesondere folgenden Tätigkeiten nach:

Or. en

Begründung

Der Europäische Datenschutzausschuss sollte auch auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates tätig werden dürfen.

Änderungsantrag 298

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 1 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Beratung der **Kommission** in allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten in der Union stehen, darunter auch etwaige Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung;

Geänderter Text

a) Beratung der **EU-Organe** in allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten in der Union stehen, darunter auch etwaige Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung;

Or. en

Begründung

Der Europäische Datenschutzausschuss sollte in der Lage sein, alle Organe der Union zu beraten.

Änderungsantrag 299

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) von sich aus, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder auf Ersuchen der Kommission vorgenommene Prüfung von die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen und Ausarbeitung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken für die Aufsichtsbehörden zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung;

Geänderter Text

b) von sich aus, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder auf Ersuchen **des Europäischen Parlaments, des Rates oder** der Kommission vorgenommene Prüfung von die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen und Ausarbeitung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken für die Aufsichtsbehörden zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung;

Or. en

Begründung

Der Europäische Datenschutzausschuss sollte auch auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates tätig werden dürfen.

Änderungsantrag 300

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Fassen von Beschlüssen über geplante Maßnahmen einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 8b;

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ergibt sich aus dem neuen Kohärenzverfahren. Siehe den damit zusammenhängenden Änderungsantrag zu Artikel 58 Absatz 8b.

.Änderungsantrag 301

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1 - Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

e) Förderung der Zusammenarbeit und eines effizienten bilateralen und multilateralen Austausches von Informationen und Praktiken zwischen den Aufsichtsbehörden;

Geänderter Text

e) Förderung der Zusammenarbeit und eines effizienten bilateralen und multilateralen Austausches von Informationen und Praktiken zwischen den Aufsichtsbehörden, ***einschließlich der Koordinierung gemeinsamer Maßnahmen, wenn der Ausschuss auf Ersuchen einer oder mehrerer Aufsichtsbehörden eine entsprechende Entscheidung trifft,***

Or. en

Begründung

Die Rolle des Europäischen Datenschutzausschusses bei der Koordinierung gemeinsamer Maßnahmen und andere gemeinsamer Aktivitäten sollte gestärkt werden. Dies könnte auch dazu beitragen, kleinere Aufsichtsbehörden bei der Bearbeitung umfangreicher grenzüberschreitender Fälle zu entlasten.

Änderungsantrag 302

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Abgabe seiner Stellungnahme für die Kommission bei der Vorbereitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage dieser Verordnung;

Or. en

Begründung

Die Kommission sollte das Fachwissen des Europäischen Datenschutzausschusses bei der Vorbereitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten berücksichtigen.

Änderungsantrag 303

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gb) Abgabe von Stellungnahmen zu den auf Unionsebene erarbeiteten Verhaltensregeln.

Or. en

Begründung

Im Vorschlag der Kommission werden die Aufgaben des Europäischen Datenschutzausschusses im Vergleich zu denen der Arbeitsgruppe nach Artikel 29 gemäß Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG teilweise eingeschränkt. Seine Aufgabe hinsichtlich der Erarbeitung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG wird durch diese Änderung wiederhergestellt.

Änderungsantrag 304

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission **kann**, wenn sie den Europäischen Datenschutzausschuss um Rat **ersucht**, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist setzen.

2. Das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission können, wenn sie den Europäischen Datenschutzausschuss um Rat **ersuchen**, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist setzen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus den Änderungen zu Absatz 1. Wenn der Europäische Datenschutzausschuss auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates tätig wird, sollten auch diese Organe Fristen setzen können.

Änderungsantrag 305

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Europäische Datenschutzausschuss informiert die Kommission regelmäßig und zeitnah über die Ergebnisse seiner Tätigkeiten. Er erstellt einen **jährlichen** Bericht über den Stand des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Union und in Drittländern. Der Bericht enthält eine Überprüfung der praktischen Anwendung der in Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe c genannten Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken.

Geänderter Text

1. Der Europäische Datenschutzausschuss informiert die Kommission regelmäßig und zeitnah über die Ergebnisse seiner Tätigkeiten. Er erstellt **mindestens alle zwei Jahre** einen Bericht über den Stand des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Union und in Drittländern. Der Bericht enthält eine Überprüfung der praktischen Anwendung der in Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe c genannten Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken.

Or. en

Begründung

Wenn die Berichterstattung über den Stand des Datenschutzes in der Union und in Drittstaaten durch den Europäischen Datenschutzausschuss gründlich erfolgen soll, erscheint es zweckmäßiger, dies in zweijährlichem Rhythmus vorzunehmen.

Änderungsantrag 306

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 68 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Europäische Datenschutzausschuss trifft seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

Geänderter Text

1. Der Europäische Datenschutzausschuss trifft seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder, ***falls in seiner Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist, und unbeschadet des Verfahrens nach Artikel 58 Absatz 8b.***

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ergibt sich aus dem neuen Artikel 58 Absatz 8b. Für bindende Beschlüsse im Rahmen des Kohärenzverfahrens ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei

Dritteln der Ausschussmitglieder notwendig. Außerdem kann der Ausschuss in seiner Geschäftsordnung auch anderslautende Bestimmungen für die Beschlussfassung festlegen.

Änderungsantrag 307

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Europäische Datenschutzausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. **Der Europäische Datenschutzbeauftragte, bekleidet, sofern er nicht zum Vorsitzenden gewählt wurde, einen der beiden Stellvertreterposten.**

Geänderter Text

1. Der Europäische Datenschutzausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und **mindestens** zwei stellvertretende Vorsitzende.

Or. en

Begründung

Es ist nicht notwendig, dass stets der EDSB einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden ist, da die Verordnung nicht einmal für die EU-Organe und -agenturen gilt. Der Ausschuss sollte das Recht haben, allein über seine Funktionsträger zu entscheiden.

Änderungsantrag 308

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter beträgt **fünf** Jahre; ihre Wiederwahl ist zulässig.

Geänderter Text

2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter beträgt **vier** Jahre; ihre Wiederwahl ist zulässig.

Or. en

Begründung

Die Länge der Amtszeit ist an die der nationalen Datenschutzbehörden angeglichen.

Änderungsantrag 309

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 72 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Beratungen des Europäischen Datenschutzausschusses sind vertraulich.

Geänderter Text

1. Die Beratungen des Europäischen Datenschutzausschusses sind vertraulich, ***falls in der Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist. Die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen werden öffentlich zugänglich gemacht.***

Or. en

Begründung

Der Vorschlag zum Ziel, für mehr Transparenz Sorge zu tragen.

Änderungsantrag 310

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Einrichtungen, Organisationen oder Verbände, die ***sich den Schutz der Rechte und Interessen der betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zum Ziel gesetzt haben und*** die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sind, haben das Recht, im Namen einer oder mehrerer betroffenen Personen Beschwerde bei einer mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörde zu erheben, wenn sie der Ansicht sind, dass die einer betroffenen Person aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge der Verarbeitung personenbezogener Daten verletzt wurden.

Geänderter Text

2. Einrichtungen, Organisationen oder Verbände, die ***im öffentlichen Interesse handeln*** und die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sind, haben das Recht, im Namen einer oder mehrerer betroffenen Personen Beschwerde bei einer mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörde zu erheben, wenn sie der Ansicht sind, dass die einer betroffenen Person aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge der Verarbeitung personenbezogener Daten verletzt wurden.

Or. en

Begründung

Es ist notwendig, für bessere Möglichkeiten für wirksame Rechtsbehelfe Sorge zu tragen,

auch mit Hilfe von Vereinigungen, die im öffentlichen Interesse tätig sind, und nicht nur von speziellen Datenschutzverbänden. Siehe den damit zusammenhängenden Änderungsantrag zum Erwägung 112.

Änderungsantrag 311

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 75 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für Klagen gegen einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegen einen Auftragsverarbeiter sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat. Wahlweise können solche Klagen auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es handelt sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist.

Geänderter Text

2. Für Klagen gegen einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegen einen Auftragsverarbeiter sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat. Wahlweise können solche Klagen auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es handelt sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde **eines Mitgliedstaats**, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung wird klargestellt, dass diese Ausnahme nicht für die Behörden von Drittstaaten gilt, da sonst den betroffenen Personen im Ergebnis keine angemessenen Rechtsbehelfe mehr zur Verfügung stehen würden.

Änderungsantrag 312

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 76 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Einrichtungen, Organisationen oder Verbände im Sinne des Artikels 73 Absatz 2 haben das Recht, die in Artikel 74 und 75 genannten Rechte im Namen einer oder mehrerer *betroffenen* Personen

Geänderter Text

1. Einrichtungen, Organisationen oder Verbände im Sinne des Artikels 73 Absatz 2 haben das Recht, die in Artikel 74, 75 und 77 genannten Rechte im Namen einer oder mehrerer *betroffener*

wahrzunehmen.

Personen wahrzunehmen.

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass Verbände, die im öffentlichen Interesse tätig sind, im Namen betroffener Personen vor Gericht gehen können, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen. Siehe den damit zusammenhängenden Änderungsantrag zu Artikel 73 Absatz 2 und Erwägungsgrund 112.

Änderungsantrag 313

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Jede Person, der wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung oder einer anderen mit dieser Verordnung nicht zu vereinbarenden Handlung ein Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Geänderter Text

1. Jede Person, der wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung oder einer anderen mit dieser Verordnung nicht zu vereinbarenden Handlung ein Schaden entstanden ist, **einschließlich nicht finanzieller Schäden**, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Or. en

Begründung

Es sollte auch für nichtfinanzielle Schäden, wie Leid oder Zeitverlust, Schadenersatz geleistet werden, da diese Schäden eine größere Bedeutung für die betroffene Person haben können.

Änderungsantrag 314

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Ist mehr als ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder mehr als ein Auftragsverarbeiter an der Verarbeitung beteiligt, **haftet jeder** für die Verarbeitung **Verantwortliche** oder **jeder** Auftragsverarbeiter gesamtschuldnerisch

Geänderter Text

2. Ist mehr als ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder mehr als ein Auftragsverarbeiter an der Verarbeitung beteiligt, **haften diese** für die Verarbeitung **Verantwortlichen** oder **diese** Auftragsverarbeiter gesamtschuldnerisch

für den gesamten Schaden.

für den gesamten Schaden.

Or. en

Änderungsantrag 315

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 78– Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Bei der Anwendung der Sanktionen gemäß Absatz 1 schenken die Mitgliedstaaten dem Grundsatz ne bis in idem uneingeschränkte Beachtung, so dass mithin ein Verstoß gegen die vorliegende Verordnung nicht zweimal sanktioniert werden darf.

Or. en

Begründung

Der Grundsatz ne bis in idem muss beachtet werden, damit nicht zweimal Sanktionen für ein- und dieselbe Handlung verhängt werden.

Änderungsantrag 316

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79– Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen müssen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, seinem vorsätzlichen oder fahrlässigen Charakter, dem Grad der Verantwortung der natürlichen oder juristischen Person und früheren Verstößen dieser Person, den nach Artikel 23 eingeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen und Verfahren und dem Grad der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde zur Abstellung des***

2. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen müssen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Bei der Festlegung der Art, der Ebene und des Umfangs der verwaltungsrechtlichen Sanktion berücksichtigt die Aufsichtsbehörde alle relevanten Umstände, unter gebührender Beachtung der folgenden Kriterien:***

Begründung

Der Berichterstatter befürwortet die Stärkung der Aufsichtsbehörden im Hinblick auf ihre Untersuchungsbefugnisse und auf Sanktionen. Der Vorschlag der Kommission war jedoch zu eng gefasst. Das neue vorgeschlagene Sanktionssystem basiert auf einer Reihe von Kriterien, die berücksichtigt werden müssen, um die verwaltungsrechtliche Sanktionen festzulegen, einschließlich der Höhe der Geldbuße, die eine Aufsichtsbehörde verhängen darf.

Änderungsantrag 317

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Bei der Festlegung der Art, der Ebene und des Umfangs der verwaltungsrechtlichen Sanktion berücksichtigt die Aufsichtsbehörde alle relevanten Umstände, unter gebührender Beachtung der folgenden Kriterien:

(a) Art, Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung,

(b) des vorsätzlichen oder fahrlässigen Charakters der Zuwiderhandlung,

(c) des Ausmaßes der Verantwortung der natürlichen oder juristischen Person und früherer Zuwiderhandlungen, die durch diese Person begangen wurden,

(d) der technischen und organisatorischen Maßnahmen und Verfahren, die gemäß Artikel 23 und 30 umgesetzt wurden,

(e) der spezifischen Kategorien personenbezogener Daten, die von der Zuwiderhandlung betroffen waren,

(f) des Wiederholungscharakters der Zuwiderhandlung,

(g) des Ausmaßes des Schadens, den die betroffenen Personen erlitten haben,

(h) der finanziellen Interessen, die das Motiv der verantwortlichen Person bei der Zuwiderhandlung gebildet haben, und, soweit feststellbar, des Umfang der von der verantwortlichen Person erzielten Gewinne bzw. vermiedenen Verluste,

(i) des Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde zur Wiedergutmachung der Zuwiderhandlung und ihrer möglichen negativen Auswirkungen und

(j) der Weigerung, mit der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 53 zusammen zu arbeiten, und der Behinderung von ihr durchgeführter Nachprüfungen, Überprüfungen und Kontrollen.

Or. en

Begründung

Der Berichterstatter befürwortet die Stärkung der Aufsichtsbehörden im Hinblick auf ihre Untersuchungsbefugnisse und auf Sanktionen. Der Vorschlag der Kommission war jedoch zu eng gefasst. Das neue vorgeschlagene Sanktionssystem basiert auf einer Reihe von Kriterien, die berücksichtigt werden müssen, um die verwaltungsrechtliche Sanktionen festzulegen, einschließlich der Höhe der Geldbuße, die eine Aufsichtsbehörde verhängen darf.

Änderungsantrag 318

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Handelt es sich um einen ersten, unabsichtlichen Verstoß gegen diese Verordnung, kann anstatt einer Sanktion eine schriftliche Verwarnung erfolgen in Fällen, in denen

(a) eine natürliche Person personenbezogene Daten ohne eigenwirtschaftliches Interesse verarbeitet oder

(b) ein Unternehmen oder eine Organisation mit weniger als

Geänderter Text

3. Handelt es sich um einen ersten, unabsichtlichen Verstoß gegen diese Verordnung, kann anstatt einer Sanktion eine schriftliche Verwarnung erfolgen in Fällen, in denen

250 Beschäftigten personenbezogene Daten nur als Nebentätigkeit zusätzlich zu den Haupttätigkeiten verarbeitet.

Or. en

Begründung

Der Berichterstatter befürwortet die Stärkung der Aufsichtsbehörden im Hinblick auf ihre Untersuchungsbefugnisse und auf Sanktionen. Der Vorschlag der Kommission war jedoch zu eng gefasst. Das neue vorgeschlagene Sanktionssystem basiert auf einer Reihe von Kriterien, die berücksichtigt werden müssen, um gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen festzulegen.

Änderungsantrag 319

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Aufsichtsbehörde verhängt eine Geldbuße **bis zu 250.000 EUR** oder im *Fall* eines Unternehmens **bis in Höhe von** 0,5 % seines weltweiten Jahresumsatzes gegen jeden, der vorsätzlich oder fahrlässig

(a) keine Vorkehrungen für Anträge betroffener Personen gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 2 trifft oder den Betroffenen nicht unverzüglich oder nicht dem verlangten Format entsprechend antwortet;

(b) unter Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 4 eine Gebühr für die Auskunft oder die Beantwortung von Anträgen betroffener Personen verlangt.

Geänderter Text

4. Die Aufsichtsbehörde verhängt eine Geldbuße, **die 250 000 EUR** oder im *Falle* eines Unternehmens 0,5 % seines weltweiten Jahresumsatzes **nicht überschreitet**, gegen jeden, der vorsätzlich oder fahrlässig **gegen Artikel 12 Absatz 1 und 2 verstößt**.

Or. en

Begründung

Verstöße gegen Artikel 12 Absatz 4 sind in den Absatz 5 verschoben worden, denn die Festsetzung einer nicht rechtmäßigen Gebühr für Zugangersuchen betroffener Personen wirkt abschreckend auf diese Personen und stellt eine Handlung mit Gewinnerzielungsabsicht dar. Sie sollte deshalb als erschwerender Umstand betrachtet werden. Einige für die

Verarbeitung Verantwortliche treiben gegenwärtig Missbrauch mit solchen Gebühren, um die betroffenen Personen von der Ausübung ihrer Rechte abzuhalten. Siehe den damit zusammenhängenden Änderungsantrag zum Absatz 5.

Änderungsantrag 320

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Aufsichtsbehörde verhängt eine Geldbuße **bis zu** 500 000 EUR oder im *Falle* eines Unternehmens **bis in Höhe von** 1 % seines weltweiten Jahresumsatzes gegen jeden, der vorsätzlich oder fahrlässig

(a) der betroffenen Person die Auskünfte gemäß Artikel 11, Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 14 nicht oder nicht vollständig oder in nicht hinreichend transparenter Weise erteilt;

(b) der betroffenen Person keine Auskunft gemäß Artikel 15 erteilt, personenbezogene Daten nicht gemäß Artikel 16 berichtet oder einen Empfänger nicht gemäß Artikel 13 benachrichtigt;

(c) das Recht auf Vergessenwerden oder auf Löschung nicht beachtet, keine Vorkehrungen trifft, um die Einhaltung der Fristen zu gewährleisten, oder nicht alle erforderlichen Schritte unternimmt, um Dritte von einem Antrag der betroffenen Person auf Löschung von Links zu personenbezogenen Daten sowie Kopien oder Replikationen dieser Daten gemäß Artikel 17 zu benachrichtigen;

(d) keine Kopie der personenbezogenen Daten in elektronischem Format bereitstellt oder die betroffene Person unter Verstoß gegen Artikel 18 daran hindert, personenbezogene Daten auf eine

Geänderter Text

5. Die Aufsichtsbehörde verhängt eine Geldbuße, **die** 500 000 EUR oder im *Falle* eines Unternehmens 1 % seines weltweiten Jahresumsatzes **nicht überschreitet**, gegen jeden, der vorsätzlich oder fahrlässig **gegen Artikel 11, Artikel 12 Absatz 3 und 4, Artikel 13, 14, 15, 16, 17, 18, 24, 28, Artikel 31 Absatz 4, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 80, 82 oder 83 verstößt.**

andere Anwendung zu übertragen;

(e) die jeweilige Verantwortung der für die Verarbeitung Mitverantwortlichen nicht oder nicht hinreichend gemäß Artikel 24 bestimmt hat;

(f) die Dokumentation gemäß Artikel 28, Artikel 31 Absatz 4 und Artikel 44 Absatz 3 nicht oder nicht hinreichend gewährleistet;

(g) in Fällen, in denen keine besonderen Kategorien von Daten verarbeitet werden, die Vorschriften im Hinblick auf die freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 80, die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext gemäß Artikel 82 oder die Bedingungen für die Verarbeitung zu historischen oder statistischen Zwecken oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß Artikel 83 nicht beachtet.

Or. en

Begründung

Verstöße gegen Artikel 12 Absatz 4 sind von Absatz 4 nach Absatz 5 verschoben worden, denn die Festsetzung einer nicht rechtmäßigen Gebühr für Zugangsersuchen betroffener Personen wirkt abschreckend auf diese Personen und stellt eine Handlung mit Gewinnerzielungsabsicht dar. Sie sollte deshalb als erschwerender Umstand betrachtet werden. Einige für die Verarbeitung Verantwortliche treiben gegenwärtig Missbrauch mit solchen Gebühren, um die betroffenen Personen von der Ausübung ihrer Rechte abzuhalten. Siehe den damit zusammenhängenden Änderungsantrag zum Absatz 4.

Änderungsantrag 321

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Aufsichtsbehörde verhängt eine Geldbuße **bis zu** 1 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens **bis in Höhe von** 2 % seines weltweiten Jahresumsatzes gegen jeden, der vorsätzlich oder fahrlässig

Geänderter Text

6. Die Aufsichtsbehörde verhängt eine Geldbuße, **die** 1 000 000 EUR oder im Falle eines Unternehmens 2 % seines weltweiten Jahresumsatzes **nicht überschreitet**, gegen jeden, der vorsätzlich oder fahrlässig **gegen andere Bestimmungen dieser Verordnung als die**

in Absatz 4 und 5 aufgeführten verstößt.

(a) personenbezogene Daten ohne oder ohne ausreichende Rechtsgrundlage verarbeitet oder die Bedingungen für die Einwilligung gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 nicht beachtet;

(b) unter Verstoß gegen die Artikel 9 und 81 besondere Kategorien von Daten verarbeitet;

(c) das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 19 oder eine damit verbundene Bedingung nicht beachtet;

(d) die Bedingungen gemäß Artikel 20 in Bezug auf Maßnahmen, die auf Profiling basieren, nicht beachtet;

(e) keine internen Datenschutzstrategien festlegt oder keine geeigneten Maßnahmen gemäß den Artikeln 22, 23 und 30 anwendet, um die Beachtung der Datenschutzvorschriften sicherzustellen und nachzuweisen;

(f) keinen Vertreter gemäß Artikel 25 benennt;

(g) unter Verstoß gegen die mit der Datenverarbeitung im Namen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen verbundenen Pflichten gemäß den Artikeln 26 und 27 personenbezogene Daten verarbeitet oder deren Verarbeitung anordnet;

(h) die Aufsichtsbehörde bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht alarmiert oder sie oder die betroffene Person gemäß den Artikeln 31 und 32 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig von einer solchen Verletzung benachrichtigt;

(i) keine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 33 vornimmt oder personenbezogene Daten entgegen Artikel 34 ohne vorherige Genehmigung oder ohne Zurateziehung der Aufsichtsbehörde verarbeitet;

(j) keinen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 35 benennt oder nicht die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 35, 36 und 37 schafft;

(k) ein Datenschutzsiegel oder -zeichen im Sinne des Artikels 39 missbraucht;

(l) eine mangels eines Angemessenheitsbeschlusses oder mangels geeigneter Garantien oder einer Ausnahme gemäß den Artikeln 40 bis 44 unzulässige Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation vornimmt oder anordnet;

(m) einer Anweisung oder einem vorübergehenden oder endgültigen Verarbeitungsverbot oder einer Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 53 Absatz 1 nicht Folge leistet;

(n) entgegen den Pflichten gemäß Artikel 28 Absatz 3, Artikel 29, Artikel 34 Absatz 6 und Artikel 53 Absatz 2 die Aufsichtsbehörde nicht unterstützt, nicht mit ihr zusammenarbeitet, ihre keine einschlägigen Auskünfte erteilt oder keinen Zugang zu seinen Räumlichkeiten gewährt;

(o) die Vorschriften über die Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß Artikel 84 nicht einhält.

Or. en

Begründung

Durch die vorgeschlagene Formulierung wird sichergestellt, dass sämtliche Verstöße gegen die Verordnung, die in Absatz 4 oder fünf nicht aufgeführt sind, mit Geldbußen stationiert werden können.

Änderungsantrag 322

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**6a. Der Europäische
Datenschutzausschuss bewertet gemäß
Artikel 66 regelmäßig die Kohärenz bei
der Sanktionierung unter den
Aufsichtsbehörden und stellt diese sicher.**

Or. en

Begründung

Der Europäische Datenschutzausschuss ist am besten geeignet, um die Kohärenz bei der Sanktionierung unter den Aufsichtsbehörden sicherzustellen.

Änderungsantrag 323

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Beträge der in den Absätzen 4, 5 und 6 genannten Geldbußen unter Berücksichtigung der in Absatz 2 aufgeführten Kriterien zu aktualisieren.

7. Die Kommission wird ermächtigt, **nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat**, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die **absoluten** Beträge der in den Absätzen 4, 5 und 6 genannten Geldbußen unter Berücksichtigung der in Absatz 2 aufgeführten Kriterien **und der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten** zu aktualisieren.

Or. en

Begründung

Die regelmäßige Aktualisierung der absoluten Beträge der Geldbußen ist im Falle einer Verordnung, die für eine gewisse Zeit in Kraft bleiben soll, notwendig. Die prozentualen Summen können jedoch durch einen solchen delegierten Rechtsakt nicht geändert werden.

Änderungsantrag 324

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 80– Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sehen **für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt**, Abweichungen oder Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen des Kapitels II, von den Rechten der betroffenen Person in Kapitel III, von den Bestimmungen über den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter in Kapitel IV, von der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer und an internationale Organisationen in Kapitel V, von den Vorschriften über die Aufsichtsbehörden in Kapitel VI sowie von den Vorschriften über Zusammenarbeit und Kohärenz in Kapitel VII vor, um das Recht auf Schutz der Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sehen Abweichungen oder Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen des Kapitels II, von den Rechten der betroffenen Person in Kapitel III, von den Bestimmungen über den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter in Kapitel IV, von der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer und an internationale Organisationen in Kapitel V, von den Vorschriften über die Aufsichtsbehörden in Kapitel VI sowie von den Vorschriften über Zusammenarbeit und Kohärenz in Kapitel VII vor, **wann immer dies notwendig ist**, um das Recht auf Schutz der Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften **gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und ihrer Bezugnahme auf den EMRK** in Einklang zu bringen.

Or. en

Begründung

Die regelmäßige Aktualisierung der absoluten Beträge der Geldbußen ist im Falle einer Verordnung, die für eine gewisse Zeit in Kraft bleiben soll, notwendig. Die prozentualen Summen können jedoch durch einen solchen delegierten Rechtsakt nicht geändert werden.

Änderungsantrag 325

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 81 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten erfolgt in den **Grenzen** dieser Verordnung **nach Maßgabe von** Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h auf der

Geänderter Text

1. Die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten erfolgt in **Übereinstimmung mit** den **Bestimmungen** dieser Verordnung **und insbesondere mit**

Grundlage des Unionsrechts oder des mitgliedstaatlichen Rechts, das geeignete, besondere Maßnahmen zum Schutz der **berechtigten** Interessen der betroffenen Person vorsieht; sie muss notwendig sein

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h auf der Grundlage des Unionsrechts oder des mitgliedstaatlichen Rechts, das geeignete, besondere Maßnahmen zum Schutz der Interessen **und der Grundrechte** der betroffenen Person vorsieht; sie muss notwendig sein

Or. en

Begründung

Klarstellung, da sich die „berechtigten Interessen“ normalerweise auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen und nicht auf die betroffene Person beziehen – siehe Artikel 6 Absatz 1a.

Änderungsantrag 326

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 81– Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Wenn die Zwecke gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis c ohne die Verwendung personenbezogener Daten erreicht werden können, werden solche Daten für diese Zwecke nicht verarbeitet.

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass der Grundsatz der Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten auch dann gilt, wenn diese Verarbeitung durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten geregelt ist. Gesundheitsbezogene Daten sind ausgesprochen sensibel und verdienen den größtmöglichen Schutz.

Änderungsantrag 327

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 81 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten, die zu historischen oder statistischen Zwecken oder zum Zwecke

2. Die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten, die zu historischen oder statistischen Zwecken oder zum Zwecke

der wissenschaftlichen Forschung **unter anderem zur Erstellung von Patientenregistern zur Verbesserung der Diagnose sowie zur Unterscheidung zwischen ähnlichen Krankheitsarten und zur Vorbereitung von Studien zu Therapie Zwecken erforderlich ist**, unterliegt den Bedingungen und Garantien gemäß Artikel 83.

der wissenschaftlichen Forschung **kann nur mit Zustimmung der betroffenen Person genehmigt werden und** unterliegt den Bedingungen und Garantien gemäß Artikel 83.

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass der Grundsatz der Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten auch dann gilt, wenn diese Verarbeitung durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten geregelt ist. Gesundheitsbezogene Daten sind ausgesprochen sensibel und verdienen den größtmöglichen Schutz.

Änderungsantrag 328

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 81 - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Im Hinblick auf Forschung, die einem außergewöhnlich großen öffentlichen Interesse dient, können in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Ausnahmen von dem Erfordernis der Zustimmung im Bereich der Forschung gemäß Absatz 2 vorgesehen werden, wenn es unmöglich ist, diese Forschung auf andere Weise durchzuführen. Die betreffenden Daten sind zu anonymisieren, oder, falls dies für die Zwecke der Forschung nicht möglich ist, gemäß den höchsten technischen Standards zu pseudonymisieren, und es sind sämtliche notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Rückschlüsse auf die Identität der betroffenen Personen zu verhindern. Eine solche Verarbeitung erfordert die Vorabgenehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 34 Absatz 1.

Begründung

Durch die Änderung der Absätze 2 und 2a wird sichergestellt, dass extrem sensible Gesundheitsdaten nur dann ohne Zustimmung der betroffenen Person verwendet werden dürfen, wenn dies einem außergewöhnlich großen öffentlichen Interesse dient, wobei die Daten in diesem Fall anonymisiert oder zumindest unter Verwendung der höchsten technischen Standards pseudonymisiert werden müssen. Siehe Absatz 9 der Empfehlung Nr. R(97)5 des Europarats zum Schutz medizinischer Daten.

Änderungsantrag 329**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 81 - Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Gründe des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b näher auszuführen und um die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke festzulegen.

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, ***nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat, um*** die Gründe des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b näher auszuführen und um die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke festzulegen.

Änderungsantrag 330**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 81 – Absatz 4***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

4. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Rechtsvorschriften mit, die er nach Absatz 1 erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in

Kenntnis.

Or. en

Begründung

Es wird, wie in Artikel 80, 82 und 84, eine Informationsverpflichtung eingefügt.

Änderungsantrag 331

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82– Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können in den **Grenzen** dieser Verordnung per Gesetz die Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmerdaten im Beschäftigungskontext unter anderem für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses regeln.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können in **Übereinstimmung mit** den **Bestimmungen** dieser Verordnung per Gesetz die Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmerdaten im Beschäftigungskontext unter anderem für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses regeln.

Or. en

Änderungsantrag 332

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82– Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, **nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat**, delegierte

Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke festzulegen.

Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 333

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 82a

Datenverarbeitung im Bereich der sozialen Sicherheit

1. Die Mitgliedstaaten können gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung besondere Rechtsvorschriften erlassen, in denen die Bedingungen für die im öffentlichen Interesse erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch ihre öffentlichen Einrichtungen und Ämter im Bereich der sozialen Sicherheit genau festgelegt werden.

2. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Vorschriften mit, die er nach Absatz 1 erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in Kenntnis.

Or. en

Begründung

Ähnlich dem Bereich der Beschäftigung ist die soziale Sicherheit ein ausgesprochen komplexer Bereich, der in zahlreichen Einzelheiten auf der nationalen Ebene reguliert ist. Aus diesem Grunde sollten die Mitgliedstaaten das Recht haben, besondere Rechtsvorschriften zu erlassen oder beizubehalten, durch die die Einzelheiten der Datenverarbeitung für in diesem Bereich tätige öffentliche Einrichtungen geregelt werden.

Änderungsantrag 334

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 83 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. In den Grenzen dieser Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur dann zu historischen oder statistischen Zwecken oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet werden, wenn

Geänderter Text

1. In den Grenzen dieser Verordnung dürfen personenbezogene Daten, **die nicht zu den Datenkategorien gemäß Artikel 8 und 9 gehören**, nur dann zu historischen oder statistischen Zwecken oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet werden, wenn

Or. en

Begründung

Daten über Kinder und sensible Daten können nur gemäß den Bedingungen der neu eingefügten Absätze 1a und 1b für Forschungszwecke genutzt werden. Ohne Zustimmung der betroffenen Personen dürfen sie nur dann verwendet werden, wenn dies einem außergewöhnlich großen öffentlichen Interesse dient, wobei die Daten in diesem Fall anonymisiert oder zumindest unter Verwendung der höchsten technischen Standards pseudonymisiert werden müssen.

Änderungsantrag 335

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 83 – Absatz 1 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Daten, die die Zuordnung von Informationen zu einer bestimmten oder bestimmbar betroffenen Person ermöglichen, von den übrigen Informationen getrennt aufbewahrt werden, **sofern diese Zwecke in dieser Weise erfüllt werden können.**

Geänderter Text

b) Daten, die die Zuordnung von Informationen zu einer bestimmten oder bestimmbar betroffenen Person ermöglichen, von den übrigen Informationen getrennt aufbewahrt werden.

Or. en

Änderungsantrag 336

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 83 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Abgesehen von der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1b dürfen Daten, die zu den Datenkategorien gemäß Artikel 8 und 9 gehören, zu historischen oder statistischen Zwecken oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nur mit Zustimmung der betroffenen Person verarbeitet werden.

Or. en

Begründung

Daten über Kinder und sensible Daten können grundsätzlich nur mit Zustimmung der betroffenen Person für Forschungszwecke genutzt werden.

Änderungsantrag 337

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 83 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Im Hinblick auf Forschung, die einem außergewöhnlich großen öffentlichen Interesse dient, können in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Ausnahmen von dem Erfordernis der Zustimmung im Bereich der Forschung gemäß Absatz 1a vorgesehen werden, wenn es unmöglich ist, diese Forschung auf andere Weise durchzuführen. Die betreffenden Daten sind zu anonymisieren, oder, falls dies für die Zwecke der Forschung nicht möglich ist, gemäß den höchsten technischen Standards zu pseudonymisieren, und es sind sämtliche notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Rückschlüsse auf die Identität der betroffenen Personen zu

verhindern. Eine solche Verarbeitung erfordert die Vorabgenehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 34 Absatz 1.

Or. en

Begründung

In Fällen, in denen die betroffene Person ihre Zustimmung nicht erteilt hat, sollten sensible Daten und Daten über Kinder nur dann für Forschungszwecke verwendet werden, wenn dies auf der Grundlage einer Rechtsvorschrift geschieht und einem außergewöhnlich großem öffentlichen Interesse dient. Anderenfalls könnte jede Art von „Forschung“, unabhängig davon, ob sie im Wissenschaftsbereich oder von Unternehmen durchgeführt wird, und einschließlich von z. B. Marktforschung, als Vorwand genutzt werden, um sämtliche Schutzmaßnahmen, für die in den anderen Teilen der vorliegenden Verordnung Sorge getragen wird – so zum Beispiel aus rechtlichen Gründen in Artikel 6 usw. –, zu umgehen. Die Formulierung ist identisch mit den in Artikel 81 vorgeschlagenen Bestimmungen.

Änderungsantrag 338

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 83 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Einrichtungen, die Arbeiten für historische oder statistische Zwecke oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung durchführen, dürfen personenbezogene Daten nur dann veröffentlichen oder auf andere Weise bekannt machen, wenn

a) die betroffene Person nach Maßgabe von Artikel 7 ihre Einwilligung erteilt hat,

Geänderter Text

2. Einrichtungen, die Arbeiten für historische oder statistische Zwecke oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung durchführen, dürfen personenbezogene Daten nur dann veröffentlichen oder auf andere Weise bekannt machen, wenn

a) die betroffene Person nach Maßgabe von Artikel 7 ihre Einwilligung erteilt hat, **oder**

Or. en

Änderungsantrag 339

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 83 – Absatz 2 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Veröffentlichung personenbezogener Daten für die Darstellung von Forschungsergebnissen oder zur Unterstützung der Forschung notwendig ist, soweit die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person diese Interessen nicht überwiegen oder

entfällt

Or. en

Begründung

Forschungszwecke dürfen nicht schwerer wiegen als das Interesse der betroffenen Person an der Veröffentlichung ihrer Daten. Siehe den damit zusammenhängenden Artikel 17 Absatz 2.

Änderungsantrag 340

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die betroffene Person die Daten veröffentlicht hat.

b) die betroffene Person die Daten veröffentlicht hat.

Or. en

Änderungsantrag 341

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 83 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die Verarbeitung

entfällt

personenbezogener Daten für die Zwecke der Absätze 1 und 2, etwaige erforderliche Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person auf Unterrichtung und Auskunft sowie die unter diesen Umständen geltenden Bedingungen und Garantien für die Rechte der betroffenen Person festzulegen.

Or. en

Begründung

Streichung des delegierten Rechtsakts, da durch ihn wesentliche Bestandteile der Rechtsvorschrift berührt werden könnten. Im Text der Verordnung können zusätzliche Anforderungen festgelegt werden (so geschehen durch die neuen Absätze 1a und 1b).

Änderungsantrag 342

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Vorschriften mit, die er nach Absatz 1b erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in Kenntnis.

Or. en

Begründung

Informationsverpflichtung wie in Artikel 80,82 und 84.

Änderungsantrag 343

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 84 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können in den

1. Die Mitgliedstaaten können in

Grenzen dieser Verordnung die **Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden im Sinne des Artikels 53 Absatz 2 gegenüber den** für die Verarbeitung Verantwortlichen oder **den Auftragsverarbeitern**, die nach einzelstaatlichem Recht oder nach von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen erlassenen Regelungen dem Berufsgeheimnis oder einer gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterliegen, **regeln**, soweit dies notwendig und verhältnismäßig ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Pflicht zur Geheimhaltung in Einklang zu bringen.

Diese Vorschriften gelten nur in Bezug auf personenbezogene Daten, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei einer Tätigkeit erlangt oder erhoben hat, die einer solchen Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung **besondere Vorschriften in Bezug auf** die für die Verarbeitung Verantwortlichen oder **die Auftragsverarbeiter erlassen**, die nach einzelstaatlichem Recht oder nach von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen erlassenen Regelungen dem Berufsgeheimnis oder einer gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterliegen, soweit dies notwendig und verhältnismäßig ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Pflicht zur Geheimhaltung in Einklang zu bringen, **in denen Folgendes festgelegt wird:**

a) die Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 11 bis 20, in Übereinstimmung mit Artikel 21;

b) die Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 53 Absatz 2.

Die besonderen Vorschriften **gemäß Absatz 1** gelten nur in Bezug auf personenbezogene Daten, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei einer Tätigkeit erlangt oder erhoben hat, die einer solchen Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass im Falle von Berufen mit Geheimhaltungsverpflichtungen die Rechte der betroffenen Personen auf Zugang zu Ihren Daten, auf deren Löschung oder anderweitige Behandlung eingeschränkt sein können, um der Geheimhaltungsverpflichtung Genüge zu tun.

Änderungsantrag 344

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 85 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 85a

Wahrung der Menschenrechte

Die vorliegende Verordnung berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 EUV; die Verpflichtungen der Justizbehörden in dieser Hinsicht bleiben unberührt.

Or. en

Begründung

Sicherungsklausel für Grundrechte, um sicherzustellen, dass nationale Datenschutzniveaus und andere Grundrechte nicht durch die Anwendung dieser Verordnung untergraben werden.

Änderungsantrag 345

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 86 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 6 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 7, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 9, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 30 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 8, Artikel 35 Absatz 11, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 7, Artikel 79 Absatz 6, Artikel 81 Absatz 3, Artikel 82 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 3** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 7 Absatz 4c, Artikel 11 Absatz 2b, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 7, Artikel 17 Absatz 9, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 31 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 38 Absatz 4, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 3, Artikel 41 Absatz 5, Artikel 79 Absatz 7, Artikel 81 Absatz 3 und Artikel 82 Absatz 3** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 346

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 86 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 6 Absatz 5**, **Artikel 8 Absatz 3**, **Artikel 9 Absatz 3**, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 7, **Artikel 15 Absatz 3**, Artikel 17 Absatz 9, **Artikel 20 Absatz 6**, Artikel 22 Absatz 4, **Artikel 23 Absatz 3**, **Artikel 26 Absatz 5**, **Artikel 28 Absatz 5**, **Artikel 30 Absatz 3**, Artikel 31 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 33 Absatz 6, **Artikel 34 Absatz 8**, **Artikel 35 Absatz 11**, **Artikel 37 Absatz 2**, Artikel 39 Absatz 2, **Artikel 43 Absatz 3**, **Artikel 44 Absatz 7**, **Artikel 79 Absatz 6**, Artikel 81 Absatz 3, Artikel 82 Absatz 3 **und Artikel 83 Absatz 3** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Geänderter Text

3. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 7 Absatz 4c**, **Artikel 11 Absatz 2b**, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 7, Artikel 17 Absatz 9, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 31 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 33 Absatz 6, **Artikel 38 Absatz 4**, Artikel 39 Absatz 2, **Artikel 41 Absatz 3**, **Artikel 41 Absatz 5**, **Artikel 79 Absatz 7**, Artikel 81 Absatz 3 **und** Artikel 82 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Or. en

Änderungsantrag 347

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 86 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 6 Absatz 5**, **Artikel 8 Absatz 3**, **Artikel 9 Absatz 3**, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 7, **Artikel 15 Absatz 3**, Artikel 17 Absatz 9, **Artikel 20 Absatz 6**,

Geänderter Text

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 7 Absatz 4c**, **Artikel 11 Absatz 2b**, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 7, Artikel 17 Absatz 9, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 31 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 5,

Artikel 22 Absatz 4, **Artikel 23 Absatz 3**, **Artikel 26 Absatz 5**, **Artikel 28 Absatz 5**, **Artikel 30 Absatz 3**, Artikel 31 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 33 Absatz 6, **Artikel 34 Absatz 8**, **Artikel 35 Absatz 11**, **Artikel 37 Absatz 2**, Artikel 39 Absatz 2, **Artikel 43 Absatz 3**, **Artikel 44 Absatz 7**, **Artikel 79 Absatz 6**, Artikel 81 Absatz 3, Artikel 82 Absatz 3 **und Artikel 83 Absatz 3** erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von **zwei** Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 33 Absatz 6, **Artikel 38 Absatz 4**, Artikel 39 Absatz 2, **Artikel 41 Absatz 3**, **Artikel 41 Absatz 5**, **Artikel 79 Absatz 7**, Artikel 81 Absatz 3 **und** Artikel 82 Absatz 3 erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von **vier** Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 348

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 86 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Kommission erlässt die delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 17 Absatz 9, Artikel 31 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 5 und Artikel 33 Absatz 6 bis [sechs Monate vor dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Datum]. Die Kommission kann die Frist um 6 Monate verlängern.

Or. en

Begründung

Zur Sicherstellung der Rechtssicherheit müssen die delegierten Rechtsakte, durch die die Anforderungen und Bedingungen für das Recht auf Löschung und auf Vergessenwerden, für

Mitteilungen über Datenschutzverletzungen an die Aufsichtsbehörden und die betroffenen Personen und für Datenschutz-Folgenabschätzungen genauer festgelegt werden, rechtzeitig vor Beginn der Anwendung dieser Verordnung erlassen werden.

Änderungsantrag 349

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 87 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

entfällt

Or. en

Begründung

Folgeänderungsantrag aufgrund der Änderung der Angemessenheitseinstufung für Drittstaaten, die nun nicht mehr durch einen Durchführungsrechtsakt, sondern durch einen delegierten Rechtsakt erfolgt, und weil ein Dringlichkeitsverfahren nicht mehr möglich ist. Siehe den dazugehörigen Änderungsantrag zu Artikel 41 Absatz 5, der den einzigen Bezug auf Artikel 87 Absatz 3 enthielt.

Änderungsantrag 350

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 89 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 89a

**Datenverarbeitung durch EU-Organen,
-einrichtungen, -dienststellen und
-agenturen**

Die Kommission legt bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Datum und unverzüglich einen Vorschlag für die Überarbeitung des Rechtsrahmens für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Dienststellen und Agenturen der Union vor, um Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung herzustellen und für kohärente und einheitliche

***Rechtsvorschriften für das Grundrecht
des Schutzes personenbezogener Daten in
der Europäischen Union Sorge zu tragen.***

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung soll Kohärenz zwischen der Verordnung und den Rechtsvorschriften hergestellt werden, die für Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU gelten, wie zum Beispiel die Verordnung (EG) Nr. 45/2001, jedoch auch gleichermaßen in Bezug auf sämtliche EU-Agenturen, die über ihre eigenen Datenschutzvorschriften verfügen, wodurch ein Flickenteppich von Vorschriften entsteht, der es den betroffenen Personen in hohem Maße erschwert, ihre Rechte wahrzunehmen.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Gemäß Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

1. hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten;
2. dürfen diese Daten nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden, wobei jede Person das Recht hat, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken;
3. wird die Einhaltung dieser Vorschriften von einer unabhängigen Stelle überwacht.

Seit der Annahme der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr hat es im Bereich des Datenschutzes umfangreiche – insbesondere technische – Entwicklungen gegeben. Außerdem hat vor dem Hintergrund der Globalisierung der Märkte und der Zusammenarbeit das Ausmaß der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zugenommen, auch für die Zwecke der Strafverfolgung, und es gilt ein Flickenteppich von Datenschutzvorschriften.

Außerdem ist es nicht gelungen, mithilfe der Richtlinie zu einer angemessenen Harmonisierung zu gelangen, da die Bestimmungen der Richtlinie den Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt wurden. Vor diesem Hintergrund ist es für Einzelpersonen („betroffene Personen“) immer schwieriger geworden, ihr Recht auf Datenschutz wahrzunehmen.

Schließlich wurde auch die Entwicklung des Binnenmarktes gehemmt, da in den Datenschutzbestimmungen für Unternehmen (die Daten kontrollieren oder verarbeiten, „die für die Verarbeitung Verantwortlichen“) und für Einzelpersonen Unterschiede bestehen.

Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon verfügt die Union über eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für den Datenschutz, die die Verarbeitung personenbezogener Daten sowohl im öffentlichen Sektor und im Privatsektor als auch (aufgrund des Zusammenbruchs der „Säulenstruktur“ aus der Zeit vor dem Vertrag von Lissabon) im Bereich der Strafverfolgung abdeckt (Artikel 16 Absatz 2 AEUV). Die Kommission stützt sich nun auf Artikel 16 Absatz 2 AEUV als Rechtsgrundlage für die Vorlage von Vorschlägen für eine Überprüfung des Datenschutzrechtsrahmens der Union. Sie schlägt eine Verordnung vor, die die Richtlinie 95/96/EG ersetzen soll (COM(2012)11, Berichterstatter: Jan Philipp Albrecht, Verts/ALE), und eine Richtlinie, die an die Stelle des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, treten soll (COM(2012)10, Berichterstatter: Dimitrios Droutsas, S&D). Beide Berichterstatter unterstützen das Ziel, einen vollständig kohärenten, harmonisierten und robusten Rechtsrahmen zu schaffen, der für ein hohes Schutzniveau in Bezug auf sämtliche Datenverarbeitungsaktivitäten in der EU sorgt.¹ Um dies zu erreichen,

¹ DT/905569DE.doc

müssen beide Vorschläge der Kommission im Rahmen eines Pakets beurteilt werden, wozu ein koordiniertes legislatives Herangehen an beide Texte notwendig ist.

Die Berichterstatter und Schattenberichterstatter, die Verfasser der Stellungnahmen und ihre jeweiligen „Schattenverfasser“ aus den mitberatenden Ausschüssen (ITRE, IMCO, JURI, EMPL), der Ratsvorsitz, die Kommission und die Vertreter der betroffenen Kreise (Datenschutzbehörden, nationale Behörden, Industrie, Bürgerrechts- und Verbraucherorganisationen, wissenschaftliche Sachverständige) haben die Datenschutzreform ausführlich diskutiert, um die breite Unterstützung des Ansatzes des Parlaments sicherzustellen.

Der LIBE-Ausschuss organisierte am 29. Mai 2012 einen Workshop für Vertreter betroffener Kreise. Das Datenschutz-Reformpaket war auch Gegenstand der jährlichen interparlamentarischen Ausschusssitzung des LIBE-Ausschusses mit den einzelstaatlichen Parlamenten im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts am 9. und 10. Oktober 2012. Zum Datenschutz-Reformpaket wurden vier Arbeitsdokumente erstellt.

Stellungnahme zum Entwurf der Datenschutzverordnung

Der Entwurf der Kommission verfolgt die folgenden Ziele:

- umfassende Herangehensweise an den Datenschutz;
- Stärkung der Rechte des Einzelnen;
- weitere Stärkung der Binnenmarktdimension und Sicherstellung der besseren Durchsetzung von Datenschutzvorschriften; und
- Stärkung der globalen Dimension.

Der Berichterstatter unterstützt diese Bestrebungen. Sein Ansatz wird dementsprechend dargelegt.

Eine umfassende Herangehensweise an den Datenschutz

Wie im Arbeitsdokument vom 6. Juli 2012¹ angegeben, begrüßt der Berichterstatter, dass sich die Kommission entschlossen hat, die Richtlinie 95/46/EG durch eine (direkt anwendbare) Verordnung zu ersetzen, um so die Unterschiedlichkeit in der Herangehensweise an den Datenschutz in den einzelnen Mitgliedstaaten zu verringern.

Er ist auch mit dem pragmatischen Ansatz der Kommission einverstanden, den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung Raum für die Beibehaltung oder Annahme besonderer Vorschriften zu Gegenständen wie dem Recht auf freie Meinungsäußerung, dem Berufsgeheimnis sowie Gesundheit und Beschäftigung zu belassen (Artikel 81–85). Auf die Arbeit des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, der zu Artikel 82 Stellung nehmen soll, wird gesondert eingegangen.²

Die EU-Organe fallen nicht in den Anwendungsbereich der neuen Verordnung. Die

¹ DT/905569DE.doc

² PA/918358DE.doc

Verordnung sollte sich jedoch auch auf sie erstrecken, um einen konsistenten und einheitlichen unionsweiten Rahmen sicherzustellen. Dies wird eine Anpassung von EU-Rechtsinstrumenten erforderlich machen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, um sie vollständig mit der allgemeinen Datenschutzverordnung in Einklang zu bringen, bevor diese angewendet wird. Der Berichterstatter sieht es auch als notwendig an, eine stärker horizontal ausgerichtete Debatte darüber zu führen, wie der gegenwärtige Flickenteppich von Datenschutzvorschriften für die einzelnen EU-Agenturen (wie beispielsweise Europol und Eurojust) behandelt werden soll und wie die Kohärenz mit dem Datenschutzpaket sichergestellt werden kann (Artikel 2 Buchstabe b und Artikel 89 Buchstabe a).

Der Berichterstatter bedauert sehr, dass die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung (für die eine eigene Richtlinie vorgeschlagen wird) nicht Gegenstand des Vorschlags der Kommission ist. Dadurch bleibt hinsichtlich der Rechte und Pflichten in Grenzfällen – z. B. wenn Strafverfolgungsbehörden für Strafverfolgungszwecke und für die Datenübertragung zwischen Strafverfolgungsbehörden und anderen Behörden auf geschäftliche Daten zugreifen – Rechtsunsicherheit bestehen. Der Bericht über die vorgeschlagene Richtlinie geht auf diese Probleme ein, und es werden Änderungen vorgeschlagen. In der Verordnung wird festgelegt, dass sich der Ausschluss aus dem Geltungsbereich der Verordnung lediglich auf die für die Strafverfolgung zuständigen Behörden erstreckt (und nicht auf private Einrichtungen) und dass die geltenden Rechtsvorschriften angemessene Sicherheitsklauseln gemäß den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit enthalten sollten (Artikel 2 Buchstabe e und Artikel 21).

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist ein Thema, das für die konsequente Anwendung des EU-Datenschutzrechts wichtig ist. Der Berichterstatter möchte klarstellen, dass die Verordnung auch für nicht in der Union niedergelassene für die Verarbeitung Verantwortliche gelten sollte, wenn die Verarbeitungstätigkeit zum Ziel hat, betroffenen Personen in der EU gegen Entgelt oder unentgeltlich Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder diese betroffenen Personen zu beobachten (Artikel 3 Absatz 2).

Die Verordnung muss auch für umfassende Rechtssicherheit sorgen. Die umfangreiche Nutzung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten läuft diesem Ziel zuwider. Aus diesem Grund schlägt der Berichterstatter vor, eine Reihe von Bestimmungen zu streichen, durch die der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte übertragen wird. Um jedoch nach Möglichkeit Rechtssicherheit zu schaffen, hat der Berichterstatter eine Reihe von Bestimmungen in der Verordnung durch ausführlichere Formulierungen ersetzt (z. B. Artikel 6 Absatz 1b und Artikel 35 Absatz 10). In anderen Fällen schlägt der Berichterstatter vor, den Europäischen Datenschutzausschuss mit der Aufgabe zu betrauen, die Kriterien und Anforderungen in einer bestimmten Vorschrift weiter zu spezifizieren, anstatt der Kommission die Befugnis zum Erlass eines delegierten Rechtsakts zu übertragen. Der Grund ist, dass es die betreffenden Fälle die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden zum Gegenstand haben, die besser in der Lage sind, die Grundsätze und die anzuwendenden Verfahren festzulegen (z. B. Artikel 23 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 7 und Artikel 55 Absatz 10).

Stärkung der Rechte des Einzelnen

Da durch die Verordnung ein Grundrecht umgesetzt wird, wird eine Einschränkung des materiellen Geltungsbereichs abgelehnt, insbesondere in Bezug auf die Definition des Begriffs „personenbezogene Daten“, beispielsweise durch die Einführung subjektiver Elemente bei den Bemühungen, die die für die Verarbeitung Verantwortlichen unternehmen sollten, um personenbezogene Daten zu erkennen. Der Begriff der personenbezogenen Daten wird durch objektive Kriterien weiter geklärt (Artikel 4 Absatz 1, Erwägung 23 und 24). Berechtigten Sorgen hinsichtlich bestimmter Geschäftsmodelle kann abgeholfen werden, ohne Einzelpersonen ihre Grundrechte zu verweigern. Vor diesem Hintergrund fordert der Berichterstatter dazu auf, Dienste unter Pseudonym bzw. anonym zu nutzen. Hinsichtlich der Nutzung pseudonymisierter Daten könnten die Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen eingeschränkt werden (Artikel 4 Absatz 2, Artikel 10, Erwägung 23).

Die Zustimmung sollte ein Eckpfeiler des EU-Ansatzes für den Datenschutz bleiben, da dies der beste Weg ist, um natürlichen Personen die Kontrolle über Datenverarbeitungsaktivitäten zu ermöglichen. Informationen für betroffene Personen sollten in leichtverständlicher Form, wie zum Beispiel durch standardisierte Logos oder Icons (Artikel 11 Absätze 2a und 2b), präsentiert werden. Technische Normen zur Bekundung der eindeutigen Wünsche einer betroffenen Person können als brauchbare Art der ausdrücklichen Zustimmung betrachtet werden (Artikel 7 Absatz 2a, Artikel 23).

Um sicherzustellen, dass die ausdrückliche Zustimmung zu Profiling-Aktivitäten in Kenntnis der Sachlage abgegeben wird, müssen diese Aktivitäten definiert und reguliert werden (Artikel 4 Absatz 3b, Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben g, ga und gb, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 20). Weitere Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Daten, die neben der Zustimmung in Frage kommen können, insbesondere die „berechtigten Interessen“ des für die Verarbeitung Verantwortlichen, sollten eindeutig festgelegt werden (Änderung zur Ersetzung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f durch einen neuen Artikel 6 mit den Absätzen 1a, 1b und 1c).

Die Zweckbindung ist ein Kernbestandteil des Datenschutzes, da die betroffenen Personen mit ihrer Hilfe vor einer unvorhersehbaren Ausweitung der Datenverarbeitung geschützt werden. Eine Änderung des Zwecks personengebundener Daten nach ihrer Erhebung sollte nur auf der Basis eines berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen möglich sein. Der Berichterstatter schlägt deshalb vor, Artikel 6 Absatz 4 nicht zu erweitern, sondern zu streichen.

Der Berichterstatter unterstützt die Stärkung des Rechts auf Auskunft über die erhobenen Daten, das ein Recht auf Datenübertragung – die Verlagerung der Daten einer Person von einer Plattform auf eine andere – einschließen muss. Im digitalen Zeitalter haben die betroffenen Personen, auch als Verbraucher, die berechtigte Erwartung, ihre personenbezogenen Daten in einem allgemein üblichen elektronischen Format zu erhalten (Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a). Der Berichterstatter schlägt deshalb vor, Artikel 15 und 18 zusammenzuführen.

Das Recht auf Datenlöschung und das Recht auf Datenkorrektur bleiben wichtig für die betroffenen Personen in einer Zeit, in der immer mehr Informationen offengelegt werden, die erhebliche Auswirkungen haben können. Das „Recht auf Vergessenwerden“ ist vor diesem Hintergrund zu sehen. Schon durch die vorgeschlagenen Änderungen werden diese in der

digitalen Umgebung bestehenden Rechte geklärt, ohne etwas an der allgemein in Bezug auf das Recht auf freie Meinungsäußerung geltenden Ausnahme zu ändern. Wenn Daten ohne geeignete Rechtsgrundlage an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden, sollte der ursprünglich für die Verarbeitung Verantwortliche dazu verpflichtet sein, die betreffenden Dritten davon in Kenntnis zu setzen und für die Löschung der Daten zu sorgen. Wenn die betroffene Person jedoch einer Veröffentlichung ihrer Daten zugestimmt hat, ist ein „Recht auf Vergessenwerden“ weder legitim noch realistisch (Artikel 17, Erwägung 54).

Das Recht auf Einspruch gegen eine weitere Verarbeitung von Daten sollte stets kostenfrei wahrgenommen werden können, und die betroffene Person sollte unter Verwendung einer klaren, einfachen und adressatengerechten Sprache ausdrücklich auf dieses Recht hingewiesen werden (Artikel 19 Absatz 2). Es ist außerdem notwendig, für bessere Möglichkeiten für wirksame Rechtsbehelfe Sorge zu tragen, auch mit Hilfe von Vereinigungen, die im öffentlichen Interesse tätig sind (Artikel 73 und 76).

Weitere Stärkung der Binnenmarktdimension und Sicherung der besseren Durchsetzung von Datenschutzvorschriften

Der Berichterstatter begrüßt den vorgeschlagenen Übergang von der Meldepflicht gegenüber den Datenschutzbehörden zu praktischer Rechenschaftspflicht und Datenschutzbeauftragten in den Unternehmen. Die vorgeschlagene Verordnung kann vereinfacht werden, indem Auskunftsrechte und Berichtsverpflichtungen, die im Kern zwei Seiten einer Medaille sind, zusammengeführt werden. Dadurch verringert sich der Verwaltungsaufwand der für die Verarbeitung Verantwortlichen, und für einzelne Personen wird es leichter, ihre Rechte zu verstehen und auszuüben (Artikel 14 und 28). Im Zeitalter des Cloud Computing sollte die Schwelle für die vorgeschriebene Ernennung eines Datenschutzbeauftragten nicht von der Unternehmensgröße, sondern eher von der Erheblichkeit der Datenverarbeitung (Kategorie der personenbezogenen Daten, Art der Verarbeitungstätigkeit und Zahl der Personen, deren Daten verarbeitet werden) abhängen (Artikel 35). Es wird klargestellt, dass die Funktion des Datenschutzbeauftragten in Teilzeit wahrgenommen werden kann, abhängig von der Unternehmensgröße und dem Umfang der Datenverarbeitung (Erwägung 75).

Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen werden als ein wesentliches neues Element der Reform begrüßt. So wird sichergestellt, dass nur Daten verarbeitet werden, die für einen bestimmten Zweck notwendig sind. Hersteller und Dienstleister sind aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Der Europäische Datenschutzausschuss sollte beauftragt werden, weitere Leitlinien zu erarbeiten (Artikel 23). Die Änderungen bei den Abschätzungen der Folgen für die Privatsphäre haben zum Ziel, die Situationen, in denen eine solche Folgenabschätzung durchgeführt werden sollte (Artikel 33 Absatz 2), und die zu bewertenden Elemente (Artikel 33 Absatz 3) genauer zu bestimmen

Der Berichterstatter schlägt vor, die Frist für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde von 24 auf 72 Stunden zu verlängern. Um zu vermeiden, dass die betroffenen Personen solcher Meldungen überdrüssig werden, sollten ihnen darüber hinaus diese Meldungen nur in Fällen zugeleitet werden, in denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Schutz ihrer personenbezogenen Daten oder ihre Privatsphäre durch eine Verletzung des Datenschutzes beeinträchtigt werden, wie beispielsweise in Fällen von Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanziellen Verlusten,

physischer Schädigung, erheblicher Demütigung oder Rufschädigung. Die Meldung sollte auch eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie Informationen zu den Rechten enthalten, einschließlich Möglichkeiten für Rechtsbehelfe (Artikel 31 und 32). Hinsichtlich Meldungen über Datenschutzverstöße, Folgenabschätzungen und des Rechts auf Löschung und auf Vergessenwerden wird vorgeschlagen, dass die Kommission vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung delegierte Rechtsakte verabschiedet, um für Rechtssicherheit zu sorgen (Artikel 86 Absatz 5a).

Verhaltenskodizes sowie Zertifizierungen und Siegel werden befürwortet, es müssen jedoch auch Anreize für ihre Festlegung und Anwendung geschaffen werden, außerdem ist es notwendig, klarere Vorschriften für die Grundsätze, auf denen sie aufbauen, und für die Konsequenzen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Haftung und verwandter Themen festzulegen. Durch Verhaltenskodizes, die laut der Kommission im Einklang mit der Verordnung stehen, müssen den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte gewährt werden. Bei den Zertifizierungssiegeln muss das förmliche Verfahren für Erteilung und Entzug des Siegels festgelegt werden, außerdem muss die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze und der Rechte der betroffenen Personen sichergestellt sein (Artikel 38 und 39).

Die Verordnung sollte außerdem ein einheitliches Arbeitsprogramm für alle Datenschutzbehörden gewährleisten. Eine grundlegende Voraussetzung für das Funktionieren der Datenschutzbehörden, die vollständig unabhängig sein müssen, ist ihre Ausstattung mit hinreichenden Ressourcen für die wirksame Durchführung ihrer Aufgaben (Artikel 47). Die Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzbehörden wird auch im Zusammenhang mit einem Europäischen Datenschutzausschuss (European Data Protection Board – EPDP) gestärkt, der die gegenwärtige „Arbeitsgruppe nach Artikel 29“ ersetzen wird. Die vorgesehenen Mechanismen zur Zusammenarbeit und Kohärenz zwischen den nationalen Datenschutzbehörden sind nach Ansicht des Berichtstatters ein bedeutender Schritt hin zu einer einheitlichen Anwendung der Datenschutzvorschriften in der gesamten EU. Durch das von der Kommission vorgeschlagene Modell wird jedoch nicht für die notwendige Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden gesorgt. Nach Bewertung verschiedener Optionen wird ein alternativer Mechanismus vorgeschlagen, bei dem der Gedanke einer federführenden Datenschutzbehörde beibehalten wird, wobei man sich zur Sicherstellung der Kohärenz jedoch gleichzeitig auf eine enge Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzbehörden stützt (Artikel 51 und 55a). Im Kern ist eine Datenschutzbehörde in der Lage, Datenverarbeitungsvorgänge zu überwachen, die in ihrem Hoheitsgebiet stattfinden oder Personen betreffen, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind. Im Falle von Datenverarbeitungstätigkeiten eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters, der in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder von denen Personen in mehreren Mitgliedstaaten betroffen sind, ist die Datenschutzbehörde am Hauptniederlassungsort die federführende Behörde, die für den für die Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter als zentrale Kontaktstelle (zentrale Anlaufstelle) fungiert. Die federführende Behörde stellt die Abstimmung mit den beteiligten Behörden sicher und konsultiert die anderen Behörden vor der Verabschiedung von Maßnahmen. In Fällen, in denen nicht klar ist, welche Behörde die federführende ist, oder in denen die Datenschutzbehörden der Federführung durch eine Behörde nicht zustimmen, wird diese vom Europäischen Datenschutzausschuss benannt. Wenn eine Datenschutzbehörde, die in einen bestimmten Fall einbezogen ist, nicht mit der von der federführenden Behörde

vorgeschlagenen geplanten Maßnahme einverstanden ist, gibt der Europäische Datenschutzausschuss eine Stellungnahme ab. Wenn die federführende Behörde nicht beabsichtigt, dieser Stellungnahme Folge zu leisten, setzt sie den Europäischen Datenschutzausschuss davon unter Vorlage einer begründeten Stellungnahme in Kenntnis. Der Europäische Datenschutzausschuss kann mit qualifizierter Mehrheit einen endgültigen Beschluss fassen, der für die Aufsichtsbehörde rechtlich bindend ist. Der Beschluss kann gerichtlich überprüft werden (Artikel 45a, 55 und 58). Außerdem kann die Kommission den Beschluss vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anfechten und um Aussetzung der Maßnahme ersuchen (Artikel 61a).

Der Berichterstatter befürwortet die Stärkung der Datenschutzbehörden im Hinblick auf ihre Untersuchungsbefugnisse und auf Sanktionen. Der Vorschlag der Kommission war jedoch zu eng gefasst. Der Berichterstatter schlägt ein vereinfachtes Verfahren vor, durch das den Datenschutzbehörden ein größerer Ermessensspielraum eingeräumt wird, während dem Europäischen Datenschutzausschuss die Rolle zufällt, bei der Durchsetzung für Kohärenz zu sorgen (Artikel 52, 53, 78 und 79). Auch das System der Sanktionen wird klarer gefasst, in dem eine Reihe von Kriterien eingeführt wird, die bei der Festlegung der Höhe der Strafe, die von einer Datenschutzbehörde verhängt werden darf, berücksichtigt werden müssen.

Stärkung der globalen Dimension.

Die bisherige Befugnis der Kommission, Angemessenheits- bzw. Nichtangemessenheitsbeschlüsse hinsichtlich eines Drittstaats, eines Gebiets eines Drittstaats und internationaler Organisationen zu verabschieden, wird beibehalten. Die vorgeschlagene neue Option, Sektoren in Drittstaaten als angemessen anzuerkennen, wird vom Berichterstatter jedoch abgelehnt, da durch sie die Rechtsunsicherheit verstärkt und das Ziel der Union, einen harmonisierten und kohärenten internationalen Rechtsrahmen für den Datenschutz zu schaffen, untergraben würde. Die Kriterien für die Bewertung der Angemessenheit eines Drittstaats werden gestärkt (Artikel 42). Es wird außerdem vorgeschlagen, die von der Kommission erklärte Feststellung der Angemessenheit nicht durch einen Durchführungsrechtsakt, sondern durch einen delegierten Rechtsakt zu vollziehen, um dem Rat und dem Parlament zu ermöglichen, ihr Kontrollrecht auszuüben (Artikel 41 Absatz 3 und 5).

Bei Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter im Interesse der Gewährleistung eines angemessenen Schutzes und angemessener Garantien auf geeignete Sicherungsmaßnahmen zurückgreifen, wie beispielsweise verbindliche unternehmensinterne Vorschriften oder von der Kommission oder einer Aufsichtsbehörde angenommene Standarddatenschutzklauseln. Durch die Änderungen in Artikel 41 Absatz 1a und in Artikel 42 werden die Grundlegenden Garantien, die Bestandteil dieser Instrumente sein sollten, klargestellt und detaillierter aufgeführt.

Es wird ein neuer Artikel 43a vorgeschlagen, der sich dem Problem der Ersuchen von Behörden oder Gerichten in Drittstaaten auf Zugang zu personenbezogenen Daten, die in der EU gespeichert und verarbeitet werden, widmet. Die Weitergabe der Daten sollte von der Datenschutzbehörde nur genehmigt werden, nachdem überprüft wurde, dass die Weitergabe im Einklang mit der Verordnung und insbesondere mit Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d oder e steht. Diese Situation wird mit der Zunahme des Cloud Computing noch mehr an

Bedeutung gewinnen und muss hier behandelt werden.

Zusammenfassung

Der Berichterstatter befürwortet das Ziel, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten zu stärken und gleichzeitig für einen einheitlichen Rechtsrahmen und für eine Verringerung des Verwaltungsaufwands bei den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu sorgen. Er schlägt vor, die Rolle der Kommission bei der Umsetzung auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken, indem grundlegende Bestandteile des Verordnungstextes klarer gefasst werden und die praktische Umsetzung dem Kooperationsmechanismus der Datenschutzbehörden überlassen wird. Er schlägt vor, stärkeres Gewicht auf die Anwendung technischer Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten zu legen und die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen, kombiniert mit Anreizen für die für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Anwendung solcher Vorkehrungen. Gemäß dem Ansatz der Rechenschaftspflicht wird die Rolle der Datenschutzbeauftragten in den Unternehmen gestärkt und die Notwendigkeit einer vorab erfolgenden Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden eingeschränkt. Für die Organe, Einrichtungen und Agenturen der Union sollte mittelfristig der selbe Regulierungsrahmen gelten. Wenn Parlament, Rat und Kommission diese Elemente befürworten, wird der neue Rechtsrahmen für den Datenschutz sowohl für Einzelpersonen als auch für die für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Verbesserung darstellen und sich für die bevorstehenden Jahre als zukunftsfähig erweisen.

Im Verlaufe der umfangreichen Arbeit hat der Berichterstatter gemeinsam mit den Schattenberichterstattern aller Fraktionen und den Verfassern der Stellungnahmen eine große Zahl von Änderungsanträgen ausgearbeitet, in denen sich die Debatten zwischen den beteiligten Kollegen widerspiegeln. Insbesondere hinsichtlich der Grundlagen, der Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung, der Rechte der betroffenen Personen, der Vorschriften für die für die Verarbeitung Verantwortlichen und für die Auftragsverarbeiter, des Kohärenzverfahrens und der Sanktionen wurde eine Reihe von Kompromissen in den vorliegenden Bericht aufgenommen. Der Berichterstatter geht davon aus, dass seine Vorschläge eine tragfähige Grundlage für eine zügige Einigung im Europäischen Parlament und für die Verhandlungen mit dem Rat während des irischen Ratsvorsitzes bilden werden.